Übereinstümung der sonst gewöhnlichen Uhr in den Stunden bey Tage.
5 6 7 8 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8
Mit der Nürnbergischen Uhr.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10
1 2 3 4 5 6 7 8 9
1 2 3 4 5 6 7 8
Ubereinstimung der sonst gewöhnlichen Uhr in den Stunden bey Nacht.
8 7 6 5 4 3 2 1 12 11 10 9 8 7 6 5
Mit der Nürnbergischen Uhr.
8 7 6 5 4 3 2 1
9 8 7 6 5 4 3 2 1
10 9 8 7 6 5 4 3 2 1
11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1
12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1
13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1
14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1
15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1
16 15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

Des
Heil. Römischen
Reichs
Freye Stadt
Nürnberg.

Vorrede.

Hochgeneigter Leser.

DJe scharffsinnigen Welschen/die in Staats und Policey-Kunde allen übrigen Gesetze vorschreiben wollen / geben unter andern nachfolgende Merckzeichen einer wohlbestelten Republicque, wann Brodt und Wein in richtiger Maß und Gewicht umb leidlichen Preiß zu haben; die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person das ihrige verrichtet; die Strassen sauber gehalten werden/ uñ endlich die Uhren oder Zeiger richtig gehen. Alle diese

Kennzeichen erwerben dem Nürnbergischen Regiment den Ehren-Titul guter Ordnung. Die ersteren werden aus nachfolgendem zu ersehen seyn; wir wollen das letztere/ als die Uhre/ zuvor betrachten/ weil die dazu dienende Tabelle an statt des Kupffer-Blattes gegenwärtigen Blättern vorgeleget ist. Es wird dieses umb desto nöthiger seyn/ weil man zu Nürnberg die Stunden auff eine solche Art zehlet/ dergleichen sonst fast nicht in gantz Teutschland brauchbar ist/ dann da wir sonsten den Tag umb Mitternacht anfangen/ und 12. bis zu Mittag zehlen/ beginnet die grössere Uhr zu Nürnberg mit der Sonnen Auffgang/ und zehlet fort so lang der Tag währet/ der längste Tag ist nun zu Nürnberg 16. Stunden/ der kürtzeste 8. Stunden. Weil nun die Tage ungleich seyn/ so zehlet der Zeiger weniger oder mehr Stunden nach des Tages Länge/ wann der Tag oder Nacht zu Ende/ heist man es das Garaus/ eine Stunde vorher/ eins gen Tag/ oder Nacht. Der Inventor ist gewesen Johannes Königschläger, A. 1489. Und weil solches Werck durch Räder

nicht

nicht getrieben werden kan/ so schlagen die Thürmer auff St. Sebalds, St. Lorentzen, dem Weissen und innern Lauffer Thurm/zu rechter Zeit die Stunden auff den Glocken / wodurch dann die Uhren in der gantzen Stadt alle gleich richtig sind. Es giebt dennoch auch gewöhnliche Uhren zu Nürnberg, welche man die kleinere nennet / deren Vergleichung mit der grössern das Kupffer-Blat vorstellet; weil aber dazu erfodert wird/daß man die Tags- und Nacht-Länge allemahl wenigstens ohngefehr wisse / hat man dem Leser mit folgender Nachricht dienen wollen.

Zu Nürnberg
ist

	Der Tag lang.			Die Nacht lang.
7. Januar.	9. Stund.			15. Stund.
28. Jan.	10.	-	-	14.
14. Febr.	11.	-	-	13.
3. Mart.	12.	-	-	12.
19. Mart.	13.	-	-	11.

Der Tag lang		Die Nacht lang.
5. April.	14. -	- 10.
23. April.	15. -	- 9.
15. Maji	16. -	- 8.
11. Julii	15. -	- 9.
2. Aug.	14. -	- 10.
20. Aug.	13. -	- 11.
5. Sept.	12. -	- 12.
22. Sept.	11. -	- 13.
8. Octobr.	10. -	- 14.
26. Octobr.	9. -	- 15.
16. Novemb.	8. -	- 16.

Das 1. Capitel/

Von dem Ursprung/ Anwachs und Auffnehmen der freyen Reichs-Stadt Nůremberg.

§. 1.

WEr nur ein wenig sich in den Geschichten der uhralten Zeiten umbgesehen / wird ohnläugbahr befunden haben/ daß das Alterthumb darin eine besondere Ehre gesucht/ wann es den Uhrsprung seiner Städte seinen vermeinten Götzen / oder vergötterten Helden zuschreiben können. Unzehlbahr vieler anderen zu geschweigen / so bittet Livius schon desfals seinen Römern Verzeihung aus mit diesen Worten: Detur hæc venia antiquitati, ut miscendo humana divinis primordia urbium augustiora faciat &c. Wie

nun Rom mit seinem Romulo, als einem Sohn des Kriegs-Gottes Martis prahlte/ so haben einige vermeinet dem splendeur der Stadt Nürnberg einen grössern Lustre zuzuziehen/ **wann sie deren Erbauung** *Norico* **einem Sohne** *Herculis* **beymessen könten.** Weil aber bey einiger Untersuchung dieses Vorgeben schwerlich Stich halten wird/ zumahl niemahls erweislich/ daß Hercules, oder sein Sohn/ da er einen mit Nahmen Noricus gehabt/ diese Gegend betreten/ wird es auch wohl hie heissen: Detur hæc venia antiquitati.

§. 2. Andere/ die von der Römischen grandeur durchgehends eingenommen/ wie die meisten seyn müssen/ denen von jugend an lauter hohe ideen von Römischen Tugenden/ Glück/ Heldenthaten und Macht mit der Sprache beygebracht worden/ behaupten/ **daß** *Drusus Nero, Tiberii Cæsaris* **Bruder/ Kaysers** *Claudii* **Vater die** *Neronis*-**Burg an diesem Ort erbauet.** Schläget man aber die Römischen Scribenten nach/ (dann unsre Teutschen führten der Zeit lieber Lantzen und Degen/ als die Feder/ dahero auch nach ihrer eignen Feinde Geständnis/ ihre vortrefflichste Heldenthaten in ewigen Vergeß verfallen) so trifft man/ daß dieser bey den Römern so hochgeschätzte Drusus Nero nicht an der Donau, noch in dem Ostlichen Theil von Germanien, sondern in dessen westlichen Ländern/ und am Rhein sein Glück wider die Teutschen versuchet.

§. 3.

§. 3. Wann nun diese beede Meinungen hinweg fallen / scheinet die wahrscheinlichste zu seyn / daß die Narisci den ersten Grund zu dieser herrlichen Stadt geleget. Es wohnten diese Narisci an der rechten Seiten der Donau, die von dannen in Pannonien ströhmet / wurden von den Vindelicis durch den Lech Fluß unterschieden / musten aber erstlich denen Römern, hernachmahls denen Hunnen weichen / sich über die Donau in die der zeit wüste mit Holtz bewachsene Gegenden machen / die dann von ihnen nachmahls den Nahmen des Nordgaues bekommen. Weil nun diese Norici, und Narisci, sonderlich mit Eisen schmeltzen und schmieden wohl umbzugehen wusten / wie ihnen desfals das Alterthumb sattsame Zeugniß giebet (legten sie in dieser Gegend / die vor andern dazu bequäme Schmeltzhütten und Eisenhammer an / zwischen der Pegnitz und Regnitz, von dannen die Eisen-Bergwercke zu Sultzbach und Amberg nicht weit waren; umb wider allen Anfall der streiffenden Räuber einiger massen gesichert zu seyn / bauten sie auff dem Hügel / oder Berge / auff welchem der Fürst sein Jagthauß hatte / als einem von der Natur gesicherten / und wegen nahe an fliessenden Strohms zur Wohnung bequämen Ort / eine Burg oder *Castel*, nach damahliger *manier* schlecht hin befestiget / umb ihre Schmeltzhütten zu bedecken / denen sich Sicherheit halber nach und nach mehr beygesellet; dann wie Rom so wenig auff einmahl gebauet / als die Flüsse bey

ihrer ersten Quelle schiffbar werden / sondern alle Städte und Staaten ihre Kindheit / Jugend/ Männliche Jahre/ und Alterthum empfinden / so ist auch Nürnberg nicht auff einmahl zur völligen Grösse gediehen / sondern der Zeiten Abwechselungen mercklich genug verspühret / wie nachfolgende §§. mit mehren darthun werden. Kurtz zu sagen/ es gieng Nürnberg wie Rom, und allen andern / es ward durch die anwachsende Menge ein Städtgen oder Flecken / dann so findet man es in alten Schrifften annoch genand / als bey dem P. Rosenblüth Prioren des Dominicaner Klosters/ in seinem Carmine gemacht umbs Jahr 1447.

O Nürnberg du edler Fleck
Deiner Ehren Boltz steckt am Zweck
Den hat die Weisheit daran geschossen
Die Warheit ist in dir entsprossen.

Die Zeit umb welche dieser neue Ort erstlich mit Mauren/ wie sie der Zeit waren/ umbgeben worden / fält ohngefähr in die mitte des fünfften Jahr hundert/ und NB. NB. auff gleiche Zeit/ wie Venedig seinen Uhrsprung genommen/ dis war die Kindheit.

§. 4 Folget nun die frische Jugend / so kan man bey Nürnberg wohl billich den andern Periodum nennen / der von der Mitte des fünfften Seculi bis zum Anfang des zehnden währet; dann die Menge der neuen Einwohner begunte entweder aus Hitze/ vielleicht auch aus Mangel genugsamer Lebens-Mittel in dieser nicht überaus

frucht-

fruchtbahren Gegend / wann nicht die Nachbarschafft Zuschub thut/sich aus dem Stegreiff zu ernehren / und was wunder? Romulus nehrte sich in seiner Jugend so / und die alten Teutschen hielten es vor irreputirlich / mit Schweis zu verdienen / was mit Blut zu erwerben war / die Teutsche Ritterschafft hat in vielen Seculis mit schwehrer Mühe und Straffen kaum davon abgebracht werden können. Kurtz/ die Nürnberger folgten dem Beyspiel ihrer Nachbahren / machten die Strassen unsicher / und nöthigten dadurch die Keyser/ wider sie Anstalt zu machen / wie unten mit mehren folget. Vorhero aber/nehmlich umb das Jahr 768. hat Carl der Grosse sich viel in der Gegend von Nürnberg auffgehalten/ und mit der Jagt deren er ein grosser Liebhaber/ ergetzet; an dem Orte wo sein Gezelt gestanden/hat er eine Capelle bauen lassen/ die nachmahls der heil. Catharinæ gewidmet worden. Selbige ist rund / wie ein Gezelt gebauet/hat kein Fenster / auch kein ander Licht/ als durch die Thür / ist gantz fest / und fast unvergänglich; Es ist nur eine eintzige Wohnung dabey/der Ort ist gantz waldigt; wird Altfurth genandt / und von wenig fremden besucht; Eben dieser Keyser hat den Götzendienst völlig abgeschaffet / und die Christliche Religion gäntzlich eingeführet / (worvon unten im Capitel von der Religion ein mehres.) Wie die Gegend um Nürenberg noch immer unsicher ware / thaten die Keyser billich ein Einsehen / wer nun der erste gewesen / davon giebt es verschiedne Meinungen/

die wahrscheinlichste ist/ daß Keyser Ludovicus IV. der letzte aus dem Carolingischen Stamm die Stadt Nürnberg, ingleichen die Burg neu befestiget/ und die Herrschafft Graff Albrecht von Papenberg oder Bamberg übergeben/ oder vielmehr demselben genommen. Es war dieser Albertus ein Graff von Francken, ein Sohn Graff Henrichs von Francken, und der Sächsischen Princessin Baba, von welcher die Stadt Babenberg den Nahmen soll bekommen haben. Er verfiel mit dem Bischoff zu Würtzburg in einen schweren Krieg/ in welchem er seine beeden Brüder einbüste/ dieses zu rächen/ jagte er den Bischoff gar aus dem Lande/ ward aber darüber vom Keyser in die Acht erkläret/ und lange/ wiewohl vergeblich in seinem Schlosse belägert/ bis ihn der Maintzische Ertzbischoff Hatto durch folgenden Meineid heraus lockte. Er besuchte ihn auff dem Schlosse/ versprach ihm mittelst Cörperlichen Eides/ den Grafen entweder mit dem Keyser auszusöhnen/ oder auch unbeschädigt wider auff sein Schloß zu führen. Unter diesem Geleite begab sich Albertus mit dem Ertzbischoff aus der Stadt/ (nach dem er denselben vorher vergeblich ersuchet/ das Frühstück zu geniessen) kaum hatten sie selbige auff den Rücken/ so sagte der listige Geistliche; **So ist es doch wahr/ wer das angebotne verschmähet/ muß öffters selbsten bitten; es verdriest mich der lange Weg/ und daß es schon spät am Tage ist; dann wir werden den gantzen Tag über nicht**

nüch-

nüchtern reisen können. Der erfreute Graff bedanckte sich mit einer tieffen reverence, ersuchte den Ertzbischoff auff ein Frühstück wider in die Stadt zu kommen / welches dieser thate / und als er vermeinte seinem Eid hiedurch einen Gnügen gethan zu haben/daß er den Grafen wider in die Stadt gebracht / selbigen folgends dem Keyser darstelte / der ihn umb einen Kopff kürtzer machen liesse; diß ist geschehen ao. 908. besage des Gräflichen Epitaphii, so man in einem Benedictiner Kloster 5. Meilen von Bamberg am Maynstrom lieset. Des enthaupteten Grafen Güter wurden eingezogen / und unter diesen auch Nürnberg, woraus Sonnenklar erhellet / **daß diese Stadt der Zeit unter den Fränckischen Grafen gestanden.** Hie setzen nun einige/daß Keyser Conrad I. umb das Jahr 912. diese Stadt zur freyen Reichs Stadt gemacht / auch eine neue Burg und Veste angeleget / das letztere kan wohl seyn/ und laufft vielmehr dem ersteren zuwider / so findet man über dem / daß nachmahls die Hertzoge von Schwaben sich der Herrschafft über die Stadt angemasset. Absonderlich wird genand Henricus, Keysers Conradi II. Bruder/von welchem er seiner Widerspenstigkeit halber aus dem Reiche vertrieben/ vergeblich in Hungarn Hülffe gesuchet / sich mit dem Bruder wider versöhnet/ **und dem Reiche die Stadt Nürnberg freywillig abgetreten.** Beydes zu vergleichen ist glaublich/ daß die Stadt zwar ihre gewisse Freyheiten gehabt / dennoch die Keyser ihre Castella-

nen, Reichs-Voigte / oder **Reichspfleger auff der Burg** verordnet / inmassen von Keyser Henrico ausgemacht. **Zu selbiger Pflege** haben gehöret:

1. **Die Landvoigtey** auff dem Lande und in denen Gerichten in criminal Sachen.

2. **Das Schultheissen Amt** in der Stadt/ hievon unten ein mehres.

3. **Die Förste und Wälder** / auch das Fürreuth umb Nürnberg.

4. **Das Först und Zeidelgerichte.**

5. **Den Wildenbann Zoll** / u. a. m. nebst dem umbliegenden Territorio. Die dazu gehörigen Oerter findet der curiöse Leser aus einem alten Saalbüchlein specificiret/ in der ohnlängst gedruckten/ so genandten **Historischen Nachricht/ von dem Uhrsprung und Wachsthum des Heil. Römischen Reichs freyer Stadt Nürnberg.** Franckfurth und Leipzig bey Christoph Bachmeier 1707. in 8vo. Anno 1024. machte Keyser Conradus II. der seinem Bruder Henrico Hertzog in Schwaben die Stadt Nürnberg vorerzehlter massen abgedrungen / eine Aenderung/ und setzte Burggrafen dahin / welches hohe Ehren-Ambt/ wie alle andere / anfänglich nicht erblich gewesen/ sondern von unterschiedlichen Familien besessen worden / wiewohl man deren Nachkommen nicht leichtlich übergangen. Bis es endlich dem Hause Zollern erblich verliehen worden. Mit dieser Veränderung schliessen wir den andern Periodum, **oder die frische Jugend.**

§. 5.

§. 5. Den dritten *Periodum* machen die Männlichen Jahre aus / und währet von 1024. bis 1427. da die Stadt denen Marggrafen zu Brandenburg einige Gerechtigkeiten abgekaufft hat. In solcher Zeit hat die Stadt gar viel erlitten / sonderlich vom Keyser Henrico V. der seinen Vater vom Keyserl. Thron verstossen / und ihn aller Orten verfolgte. Wie nun das getreue Nürnberg dem Vater nachdrücklich Beystand leistete / muste es selbiges gar hart entgelten / dann ob es schon die erste Belagerung ausdaurte / und den Feind von seinen Mauren zurück prellete / kam dennoch selbiger eben in dem Jahre 1105. mit stärckerer Macht wider / und eroberte sie nach harter Gegenwehr / da sie dann alles Elend ausstehen muste / was ein erboster Sieger an seinem bezwungnẽ Feind ausüben kan. Sie ward gantz geschleiffet / das Schloß oder die Burg ausgenom̃en / welches seiner Ritterlichen Gegenwehr halber der Stadt ein neues Ehren Kleinod in ihrem Wapen erwarb / wovon hienach ein mehres. Gantzer 34. Jahre lang lag Nürnberg fast in der Aschen / oder unter den erbärmlichen überbleibseln seiner alten Gemäure begraben / bis Keyser Conradus III. Hertzog in Schwaben, der wider Hertzog Henricum in Bayern, Keysers Lotharii Eydam kriegte / weil er ihm die Reichs Cleinodien vorenthielte / Anno 1139. das Schloß / oder die Burg zu Nürnberg eroberte / darauff die zerstreute Bürger wieder zusammen fodern liesse / ihnen die Freyheit gab / die verherete Stadt wider auffzurich-

ten / das Schloß wider zu sich nahm / die Stadtmauren wider auffrichten / und erweitern liesse / massen man auch über die Pegnitz gebaut. Da kamen die Grafen von Nassau, und viele andere geflüchtete Patricii wider nach Nürnberg, weil der Keyser daselbst gern hoff hielte / bauten ihnen schöne Häuser und Gärten.

Keyser Fridericus Barbarossa war der Stadt nicht weniger zugethan / und hielt daselbst viel Reichs-Tage / imgleichen war derselben sehr gewogen Keyser Henricus VI. sein Sohn und Nachfolger am Reich. Lehmann in seiner Speyerschen Chronic berichtet / daß Keyser Friderich I. selbige eximiret / dis ist gewiß / daß Henricus VI. der Stadt viel Gnade erwiesen / ihre Geschlechter Thurniermäßig erkläret / und ihnen grosse Privilegia beygeleget / wann sie sich der Kauffmannschafft und bürgerlichen Nahrung enthalten / und selbige der gemeinen Bürgerschafft wie bishero geschehen überlassen würden.

Keyser Fridericus II. bestättigte Anno 1219. der Stadt alle ihre Privilegia, deren kurtzen Auszug im Capitel von Prærogativen man nachsehen kan.

Anno 1273. **verliehe König** *Rudolphus I.* **Graf von Habsburg seinem Vettern Friderich von Hohenzollern / das Burggraffthumb zu Nürnberg erblich** / sub dato Aken 25. Octobr. es ward dieses Diploma Anno 1281. zu Gemund widerholet / wiewohl Fridericus schon vorhero das Burggrafen Ambt exercirt gehabt.

Anno

Anno 1284. hielte Keyser Rudolph zu Nürnberg ein Thurnier, zu welcher Zeit auff der Feste durch einfall eines Saals viele vornehme Herren umbs Leben gekommen.

Anno 1290. ward das Teutsche Hauß gebaut.

Ao. 1298. fiengen die Bürger zu Nürnberg an/ in frembde Länder zu handeln.

Anno 1324. insinuirten sich die Nürnberger sehr bey Keyser Ludovico Bavaro, weil dessen sieghaffter Hauptmann Seyfried Schweppermann ein Nürnberger gewesen/ vorhero hatten sie schon von demselben eine Marcks-Freyheit auff 14. Tage nach Ostern anzufangen/ und 4. Wochen zu währen/ erhalten.

Anno 1349. entstand zu Nürnberg ein gefährlicher Aufflauff/ weil damahls zwey Keyser erwehlt worden/ der Rath es mit Keyser Carl IV. die Bürgerschafft aber mit Graff Günther von Schwartzburg hielten/ sie nahmen Gelegenheit dazu/ weil König Carl ihnen Keysers Ludovici Privilegia schwerlich bestättigen würde. Es gienge ihnen auch nicht wenig durch den Kopff/ daß die Gemeine von der Regierung gantz und gar ausgeschlossen/ ihm dem Rath dennoch/ bloß zu Unterhaltung übermäßiger Pracht und Uberflusses/Losung/Steur/Zoll und andere Beschwerden abtragen muste/ der Rath bemühte sich zwar sie zu besänfftigen durch versprechen die Beschwerden zu erleichtern/ doch halff alles nichtes; der Keyser der ihnen sonst nicht zu helffen wuste/ fertigte einen Commissarium Herrn von Heideck dahin ab/

der

der aber eben wenig etwas fruchtbahres ausrichtete/ dahero sich der Rath heimlich davon machte/ sonderlich weil die Gemeine einen Anschlag gemacht/ den Rath zu überfallen und zu erschlagen. Ob nun gleich dieses Vorhaben entdecket worden/ wurde dennoch das Rathhauß gestürmet/ die Gemächer auffgeschlagen/ die Schrifften über Freyheiten und wegen Schulden zerrissen/ auch die Schatzkammer geplündert. In solcher Noth suchte ein jeder alle ersinliche Mittel hervor/ sich zu salviren. Einige wurden in Fässern/ andere mit Mist verdeckt/ wider andere in weiblicher Tracht verkleidet zur Stadt hinaus geführet. Einer retirirte sich nach dem Fleischhause zu seinem Gevatter einem Metzger/ der seine Gesellen zu Hülffe nahm/ die dann das Fleischhauß zuschlugen/ sich so lange tapffer wehrten/ bis die Messerer und andere mehr/ ihnen zu Hülffe kamen/ von welchen die Herren mit bewehrter Hand bis gen Heideck geleitet wurden. Der rebellende Pöbel verübte hierauff allerhand erdencklichen Muthwillen/ und **wehlten/ nach dem sie nun das Regiment in ihre Hände gebracht/ aus ihnen selbsten einen neuen Rath.** Der dann jedem Handwerck eine Trinckstube/ und Täntzel-Tage verordnete/ auch die Stadt erweitern/ das Schloß mitten in der Stadt haben/ und Poppenrieth in der Stadtmauer einschliessen wolte. Sie stellten auch dem Herrn von Heydeck nach/ wurden aber von demselbigen geschlagen/ viele nieder gemacht/ und 200. Gefangne an

die

die Bäume gehencket. Dis begunte ihnen den Anfang zur Reue zu machen / welche täglich grösser wurde / da die Metzger beständig bey dem alten Rath hielten / der neu erwehlte Keyser Carl das Stadt Insigel ungültig erklärte / in solcher Angst nahmen sie Marggraff Ludewig von Bayern zum Schutz-Herren an / verschrieben auch dem Burggrafen 2000. Pfund Heller. Dis machte ihnen zwar einige Hoffnung; als aber Zeitung einlieffe / daß Keyser Carls competente am Reich / Graff Günther von Schwartzburg, an Gifft verstorben / und Carl darauff einhellig zum Keyser bestättiget worden / fiel aller Muth auff einmahl hin / zumahl da Carl selbst bald darauff vor die Stadt rückte / und eingelassen zu werden begehrte / welches sie ihm nicht versagen durffte / da er dann die Auffrührer theils am Leben / theils mit Ruthen und Verweisung / alle Handwercker / die Fleischer und Messerer ausgenommen / mit einer Geldbusse von 25000. Pfund Heller straffte / den **ehrbahren Geschlechtern und ihren Nachkommen das Regiment auff ewig übergabe / und daß sie nimmermehr keinen aus der Gemeine in den Rath zu nehmen schuldig seyn solten / verordnete** / rc. Denen **Metzgern** und **Messern** ward zum Andencken ihrer erwiesenen Treue / dem Pöbel aber zum Exempel vom Keyser vergönnet / mit Erlaubnis des Raths jährlich einen **Tanz** zu seiner Zeit zu halten / welches sie auch umb Fastnacht Anno 1350. zum erstenmahl gethan / und darauff bey dem

Stadt-

pfender einen Trunck bekommen. Keyser Carl lies hierauff einreissen alles was die Auffrührer zu bauen angefangen / und erweiterte die Stadt selbsten / doch ward dieser Bau Anno 1427. erst vollenbracht/ und die letzte **Erweiterung / wie sie ietzo sich noch befindet**/also **daß sie im Umbfang 8000 Schritt/ oder zwey Teutsche Meilen halten solle.**

Anno 1350. thate der Keyser Carl noch eine Gnade/da er einen Reichs-Tag dahin ausschriebe / auff welchem sich Keysers Ludovici Bavari Sohn auch stellte/mit dem er versöhnet ward/und demselben die **Reichs Heiligthümer** so bishero zu München gewesen / auslieferte. Diese sind **ein Stück vom heiligen Creutz/ die Dornen-Cron/der Speer/die Nägel** rc.

Anno 1355. und 1356. thaten die Nürnberger dem Grafen von Würtenberg grossen Schaden.

Anno 1356. ward die güldne Bull am 4. Januarii zu Nürnberg publicirt.

Eben in selbigem Jahre / erhielte die Stadt vom Keyser die Freyheit auff 8. Jahr/ Heller mit einem Creutz und Händlein zu müntzen. Deren 31. Schilling und 4. Heller auff eine Marck Heller gehen sollen. 1360. wurden die Reichs Heiligthümer und Kleinodien, wieder nach Nürnberg gebracht / von Keyser Sigismundo aber der Stadt Nürnberg auff ewig übergeben.

Anno 1362. verklagten die Burggrafen E. E. Rath vor dem Keyser/ wir wollen die Klagen/und Antworten hieher setzen.

Die

Die Burggraffen klagten

I. Der Rath vorenthielte zweydrittel der Gefälle des Schultheissen Ambts / und 10. Pfund jährlicher Gülte auff den Nürnberger Zoll.

Nürnb. Antw.

Dis müsten die Keyserlichen Richter und Zöllner verantworten.

II. Bl. P.

E. E. Rath setzte neue Gebot bey grosser Pœn, kränckten damit das Gericht / daß die Bürger nicht bey dem Gericht oder Schultheiß klagen / sondern sich vor dem Rath stellen müssen.

Antw.

Dis wäre herkommens.

III. Bl. P.

Der Rath hätte einen Gefangnen aus der Burg mit Gewalt weggenommen.

Antw.

Daran wären sie unschuldig.

IV. Bl. P.

E. E. Rath hätte ihnen die Veste verbauet / daß niemand / dazu oder davon kommen mögte / ohne der Bürger willen.

Antw.

Die Reichs Vesten hätten keine andere Einfahrt denn das Thor / welches das Reich befriediget / und den Schloß-Garten daherumb machen lassen.

V. Bl. P.

Foderten sie von jedem Schmide in der Stadt

jähr-

jährlich 12. Pfenning / und von jeder Hoffstatt in St. Lorentzen Pfarr einen Schnitter.

Antw.

Die Schmide in S. Sebalds Pfarr hätten niemahls etwas gegeben / und St. Laurentii Pfarr jede Hoffstadt jährlich 2. Heller / und eine jede kleine Schmiede 4. Heller / eine grosse einen Schillings-Heller.

VI. Bl. P.

Kåme ihnen zu der dritte Baum / und alles liegende Holtz des Forstes in St. Laurentii Pfarr. Jmgleichen wåren rückståndig ihre Rechte von Köhlern / Pechbrennern / Wagnern und Bütnern / bezogen sich desfals auff die Investitur Keysers Alberti de Anno 1300.

Antw.

Die Investitur gienge auff nichtes weiter / denn daß die Burggrafen das Forst-Ambt hinter der Burg in St. Sebalds Pfarr haben sollten / und von alters her kein Recht zum Wald gehabt / sintemahl die Wålder des Reichs wåren / und der dritte Baum allein von dem drittel Theil der Nutzungen zu verstehen. Neben diesen haben auch die Waldströmer und Otto, Forstmeister des Walds in S. Laurentii Pfarr ebener massen wie die Burggrafen, in St. Sebalds Pfarr. Die Köhler / u. d. g. hatte König Ludewig aus den Wåldern abgeschafft aus beeden Wålden.

VII. Bl. P.

Jhnen als des Reichs Burggrafen zu Nürnberg gebührete / wann der Keyser mit tode abgienge /

ge/die Burg einzunehmen/ und derselben zu pflegen bis an ein künfftig Reich.

Antw.

Burg und Stadt gehöreten zu einander / und wären des Reichs/und ein jeder Pfleger schuldig/ wann ein Keyser abgienge die Burg E. E. Rath einzuantworten / producirten desfals die Diplomata von König Henrich, König Ludew. und König Carl.

Die von Keyserl. Majestät in dieser Sache verordnete Richter/benantlich;

Gerlach, Ertzbischoff zu Maintz,
Rudolff, Hertzog zu Sachsen,
Albrecht, Bischoff zu Würtzb.
Otto, Hertzog in Bayern,
Ruprecht der ältere/ und
Ruprecht der jüngere/Pfaltzgrafen am Rhein.
Cuno von Falckenstein / Coadj. zu Trier.
Johannes, Bischoff zu Strasburg.
Fridrich und Wilhelm von Meissen.
- - Landgraff von Hessen fälten nach Verhör der Sachen folgendes

Urtheil.

1. Daß der Stadt Briefe Krafft haben solten/und es dabey verbleiben.

2. Der Burggraffe solte bleiben bey seinem Rechte auff dem Wald S. Laurentzer Seiten/ wie es von alters hergebracht; würde das Reich Pechbrenner/ und dergleichen darauff legen/ solte er den dritten Theil der Gefälle auch haben/ auch Bau- uñ Brennholtz aus dem Walde hauen/aber

doch den Wald nicht verkauffen / noch schädlich verhauen / der Waldströmer und Otto Forstmeister/ solten laut ihrer Brieffe Forstmeister über den Wald seyn. Die Stadt solte bey dem alten Recht / so sie zu dem Walde gehabt/ verbleiben.

3. **Eine jede Hoffstädte** in der S. Laurentzen Pfarr/ solte dem Burggrafen in der Erndte leihen einen Schnitter / und 1. Pfenning erlegen / item jeder Schmidt jährlich 1. Schilling geben.

4. **Der Burggrafe** mögte bey des Reichs-Schultheissen einen Sitz im Gericht haben / der die Zweydrittel der Gefälle / und des dritten Theils 10. Pfund Pfenninge einnehme. Er solte auch auff dem Zoll zu Nürnberg haben jährlich 10. Pfund Pfenning Nürnbergischer Wehrung. Datum Sambstag vor S. Benedicti.

Anno 1372. bauten die Bürger in Abwesenheit des Burggrafen eine Maur vor die Burg/ auch einen Thurn/ den Lug ins Land genant/ aus welchem sie in alle Winckel des Burggräflichen Hofes sehen konten ; der Burggraff klagte zwar darüber/ kriegte aber keine zulängliche satisfaction, da er aber selbige selbst zu nehmen drohte / ward die Sache Anno 1376. also verglichen/ daß die Maur zwar stehen bleiben / doch ausgenommen in Kriegesleufften kein Thor an die Pforten / sondern nur Ketten gehangen werden solten / und zahlte die Stadt überdem dem Burggraffen 5000. Gülden.

Anno

Anno 1378. sind in den Rath 8. Persohnen von den Handwerckern auffgenommen worden vide infra.

Anno 1381. wurde die Stadt in den Würtenbergischen Krieg wider Reutlingen und übrige Städte mit verwickelt.

Anno 1388. verfielen die Nürnberger mit denen Burggrafen wider in einen Krieg / weil dieser die Stadt Winsheim mit belagern helffen / sie thaten demselben durch Verbrennung vieler Oerter einen grossen Schaden.

Als Anno 1400. die Churfürsten Wenceslaum des Reichs entsetzet / und an dessen Statt Rupertum Pfaltzgrafen am Rhein erwehlet / trugen die Nürnberger dennoch Bedencken dem neuen König zuzufallen/ehe sie von Wenceslao ihrer Pflichte losgezehlet; dieses zu erhalten/boten sie ihm eine Summa Geldes/ die er aber nicht annahm / sondern gegen einige Fuder Fürstenberger und Bacharacher Weins der Stadt ihren Eid nachließe.

Anno 1402. haben die Nürnberger mit dem Pfaltzgraffen Krieg gehabt.

Anno 1427. haben die Burggrafen an die Stadt Nürnberg ein und anders verkaufft / wovon im Capitel de prætensionibus ein mehres.

Hie schliesset sich nun der dritte Periodus der männlichen Jahre/und beginnet

§. 6. Der vierdte Periodus, **das reiffe Alter**/ in welchem diese Stadt zu dem lustre gelanget/ in welchem sie noch ietzo blühet. Nach erhandelter

Burg ward selbige mit einem Graben umbgeben/ die grosse Erweiterung so Anno 1350. angefangen/ zum Stande gebracht. Anno 1428. der Zwinger umb die Burg verfertiget.

Anno 1429. das Bůchsen Schiessen zum Ziel angefangen.

Anno 1448. gieng der beschwerliche Krieg zwischen dem Brandenburgischen Marggraffen Albertus Achilles, und der Stadt Nürnberg an. Die Ursach gab dazu einer von Heideck, ein Marggrå flicher Vasall, der in dem Marggrå flichen Territorio ein Bergwerck angelegt/ dessen sich die Nürnberger annahmen. Anfånglich ward lang gehandelt/ aber vergeblich/ weil der Marggraff ausser dem eine grosse Prætension an Nürnberg machte von 120000. Gůlden. Wie aber die Stadt sich nicht dazu verstehen wolte/ kam es zum Kriege/ welchen der Marggraff der Stadt am 2. Jul. ankůndigte/ und hatte zu Gehůlffen/ den Ertzbischoff zu Maintz, den Churfůrsten zu Brandenburg/ seinen Bruder/ den Bischoff zu Aichstatt, den Hertzog in Oesterreich, Hertzog in Bayern, Hertzog zu Sachsen, zu Braunschweig Lüneburg, Landgraffen zu Hessen, Hertzog zu Stettin-Pommern, Marggrafen zu Baden, Landgraffen zu Leuchtenberg, die **Grafen** zu Henneberg, zu Castel, Ziegenhain, Waldeck, Würtenberg, Helfenstein, Hohenloe, Hanau, Oettingen, Leiningen, Solms; viele Ritter und Edle; hingegen ward **die Stadt** *secundi*rt von den verbundeten 72. Stådten in Schwaben und Francken. Es

sollen

sollen in diesem Kriege 9. Treffen geschehen seyn/ in deren einem die Nürnberger obgesieget/ in einem soll Albertus von dem Nürnbergischen Hauptmann Cuntz von Kauffungen gefangen/ aber auff sein Fürstliches Wort sich wider zu stellen/losgelassen seyn/ wie er solches bey seiner Enthauptung zu Freiberg Anno 1455. bereuet. Nachdem beederseits unsäglicher Schade mit Raub und Brand geschehen/ über die 200. Dörffer in die Asche geleget/ward endlich am 29. Sept. 1450. Friede geschlossen.

Anno 1483. wurden alle Jüden aus der Stadt vertrieben. Anno 1501. warff der Keyser Maximilianus einen grossen Unwillen auff die Stadt/ weil bey seinem Auszug die Handwercker ihm in den Zaum fielen/ und wegen ihrer Schuld/ so sich auff 8000. Gülden beliesse/ bezahlt seyn wolten.

Anno 1501. und 1502. hatten sie mit den Marggrafen wider neue Händel/ dessen Sohn Casimirus erschlug selbigen Jahres im Treffen in die 300. wohlhabende Bürger/ darauff den 30. Junii der Friede erfolgte.

Als Anno 1504. der Bayerische Krieg/zwischen Albrecht und Wolffgang Hertzog in Bayern einen theils/ und Pfaltzgraff Ruprecht am Rhein/ Churfürst Philippi Sohn begonnen/ (so in der Bayerschen Historie kan nachgesehen werden/) ward der Stadt Nürnberg unter andern die Execution mit auffgetragen/ wider den geächteten Pfaltzgrafen/ eroberten die Städtische Lauffen, Hirsbruck, die Schlösser Reichek, Haburg, das

Closter Engelthal, Weissenau, das Schloß Grunsperg, die Stadt Altorff, die Schlösser Stierberg, Heinburg, das Closter Gnadenberg, das Schloß Petzenstein, das Städtlein Velden, aber vor Neumarck musten sie mit Verlust vielen Volcks abziehen.

Anno 1506. empfing die Stadt die Lehn / über die theils eroberte Schlösser/Städte und Märckte/benantlich:

Lauff.	Herspruck.
Reicheneck.	Hohenstein.
Stierberg.	Petzenstein.

Velden und Haburg, mit allen Gerechtigkeiten/ die Voigtey des Closters Bergen, von König Uladislao in Böhmen, und ward die Lehn von Keyser Maximilian bestättiget vor 20. Marck lötiges Goldes.

Eben selbigen Jahres erhielte die Stadt Nürnberg von Venedig eine Verfassung ihrer Regiments-Form und Gesetze.

Anno 1507. klagte Marggraff Friderich zu Brandenburg über die Stadt bey dem Schwäbischen Bund / daß ausserhalb der Stadt auff einen Büchsen Schuß/Blockhäußlein/Schrancken/ und Gräbē erbauet/auch eines geviertheltenUbelthäters Cörper auf ein Achtel Meil vonder Stadt auffhengen lassen; der endliche Ausspruch fiel vor den Marggrafen zu Augspurg dahin; daß der Raht die Thürmlein niederlegen / die Graben einziehen solte / doch mit vorbehalt beyderseits Gerechtsahme. Jmgleichen daß die

die Stöcke/ daran des Ubelthäters Viertheil gehangen / solten weggethan werden / doch dem Rath freystehen / bey abermahlig sich eräugenden Fällen dergleichen Stöcke auffzurichten / jedoch nicht weiter als ihr Halsgericht der Galgen von der Stadt stehet. Der Rath *appellirte* zwar an den Keyser / dieser verwarff aber die *Appellation*, und befahl *sub dato* den *1. Maji, parition* würcklich zu leisten / welches auch geschahe / und dem Durchl. Hause Brandenburg zum starcken Grund-Beweis / ihres Landes-Fürstenthums des Burggraffthums Nürnberg / gedienet.

Anno 1521. vertruge sich die Stadt Nürnberg mit denen Pfaltzgraffen Fridrich und Ludewig wegen der vorhin specificirten Oerter / so denen Pfältzern im Bayerschen Kriege abgenommen worden. Die puncta waren vornehmlich: daß der Stadt Nürnberg / Lauff, nemlich Pfaltzgraff Philipps daran gehabter halber Theil / Altorff, Velden, Stierberg, Petzenstein, der Pfaltz-Gerechtigkeit auff dem Grunsperg, sumt dem Schutz und Obrigkeit / auch Voigtey auff das Closter Engelthal, einer mercklichen Summa Geldes verbleiben sollen / doch vorbehaltlich der Kauffs-Gerechtigkeit / wann der Rath derselben Güter eins oder mehr verkauffen würde.

Hingegen wurden der Pfaltz wieder eingeräumet / das Schloß Heimburg, worauff ein Pfleger zu Altorff bis zu der Zeit gewohnet; das Clo-

ster Gnadenberg, Haggenhausen, Berg, und anders mehr.

Anno 1525. da der allgemeine Bauren Auffruhr entstand/ bezeugte ein E. Rath eine ungemeine Fürsorge / nicht allein mittelst Annehmung verschiedner Knechte / die sie in ihre Städte und Flecken verlegten/ sondern auch durch Caressirung der Unterthanen / Erlassung einiger kleiner Zehnden/ und des Marcktgeldes in der Stadt.

Anno 1526. klagten die Marggrafen zu Brandenburg bey dem Cammer-Gericht / so damahls zu Eslingen war / wider die Stadt Nürnberg. (1) **Wegen des Lazareths** und anderer neu angegebnen Gebäu im Nürnbergischen Territorio, auch etzlicher bürgerlicher Sitz und Häuser / auch befestigung der Kirchhöfe. (2) **Wegen des Geleits** vor dem Frauen und Lauffer-Thor / in dessen possession sie von den Nürnbergern turbirt. (3) **Der Fraischlichen** Obrigkeit halber super turbata possessione im Nürnbergischen territorio. Hierauff ist den 18. Sept. 1583. gesprochen/ daß Nürnberg ausserhalb Pettenhofen und Schwartzeberg nicht gebühre/ die Marggrafen in ihrer possession zu turbiren / welches durch ein Revisorium confirmirt / darauff der Rath die Sache in petitorio anhängig gemacht / dahero die Herrn Marggrafen auch die vorigen Urtheil auff das petitorium extendiren wollen.

Anno 1538. führten die Nürnberger mit dem Marggrafen den so genandten Rüben-Kraut- und Meisen Krieg / der Name kam daher / weil

zur

zur Zeit selbigen Krieges die Rüben auff dem Felde gestanden / der Marggraff selbige denen Soldaten preis gegeben / auch die Nürnbergische Vogelheerde und Meisenhütten einreissen lassen. Anno 1546. hielte sich Nürnberg im Smalkaldischen Krieg neutral, liessen dennoch denen Keyserlichen alles zuführen / welches ihnen aber übel bekam; dann als A. 1547. ein Spanier seinen auff dem Lande gemachten Raub in die Stadt zum verkauff brachte / entstund ein gefährlicher Tumult, welcher beyderseits vielen das Leben / der Stadt aber die Besänfftigung des Duca d' Alba nicht wenig Geld kostete. Anno 1552. begunte der neue Marggräfliche Krieg / Marggraff Albertus begehrte von der Stadt umbs Geld 6. 800. Hacken / und 1000. Spiesse / sein Verlangen ward ihm bewilliget / weil man nicht wuste / wohin es gemeinet; kurtz darauff trennte sich Marggraff Albrecht von seinen Bundsgenossen / eroberte Rotenburg, Dünckelspühl, Nördlingen, im Majo Lichtenau, schickte darauff einen Absags-Brief an die von Nürnberg, in welchem vornehmlich dieses enthalten / daß nach dem die Cron Franckreich sich mit Chur- und Fürsten des Reichs vereiniget / Teutscher Nation Libertät / und wahrer Christlichen Religion vergleichung wider zu bringen / auffzuführen / und zu erhalten / so hätte doch die Stadt Nürnberg niemanden zu ihm in sein Feldlager geschicket / sondern sich vielmehr zur äussersten Gegenwehr gerüstet / weil er nun keine Festung / die ihm in seinen Vorhaben hinderlich seyn mögte /

hinter sich lassen könte / als begehrte er auff morgend frühe ihre Erklärung. Der Rath erbot sich hierauff zu allen friedliebenden Mitteln / wie solche bey Keyserlicher Majestät würden zu verantworten seyn / mitlerweile foderte der Marggraff im Nürnbergischen die Contribution, und kam nach Abschickung drey verschiedner Trompeter selbst anmarchirt; die Städtschen liessen verschiedne Häuser/alle Garten-Häuser abbrennen/ der Marggraf auch nicht wenige Dörffer. Die particulaire Umbstände dieser Belagerung übergehen wir / weil sie zu unsrem Zweck nicht nöthig/ und sonsten überflüßig anzutreffen. Und setzen blos anhero ein kurtzen Extract der Vertrags-Notel.

No. 1. 2. 3. sind general. n. 4. ward versprochen dem Marggrafen für seine Kriegskosten 200000. Gülden jeden zu 60. Kreutzer gerechnet zu zahlen; als/ so fort baar 100000. bey Auffrichtung des Vertrags / und daneben folgen zu lassen 6. Stücken Büchsen Geschütz / nemlich 2. Nothschlangen/ 2. scharffe Metzen / 2. Singerin / und dazu 400. Centner Pulver.

Hingegen gelobet 5. E. E. Rath / und gemeiner Stadt Nürnberg ihr gnädiger Herr Marggraff Albrecht von Brandenburg / alle abgenommene Oerter / cum pertinentiis wider abzutreten / die Gleits-Strassen öffnen und sichren zu lassen / die Wahren zu relaxiren.

6. Die Gefangnen los zu lassen ohne Entgeld. Ich kan nicht umbhin eine kurtze Verzeichniß mitzu-

zutheilen / was dieser Krieg der Stadt gekostet.

1. Dem Marggraffen baar Geld 200.000. Gülden.
2. Brandschatzung von den Städtlein 9916. Gülden 30. Kr.

3. Dem Graf von Lichtenb.	3.000. Gülden.
4. Marggraf Albrechts Cantzlern	2.600.
5. Den Fürstl. Gesandten	2.000.
6. Den Gesanden aus den 3. Städten	6.000.
7. Die Gesanden und mediat. in Nürnberg verzehrt.	500.
8. Marggraff Albr. 400. Centner Pulver a 14. Gülden	5.600.
Zwo scharffe Metzen a 180. Centner. Zwo Singerin a 100. Centner. Zwo Nothschlangen a 100. Centn.	380. a 15. Fl. 5700. Fl.
714. Eiserne Kugeln	1200
Zeug zum Geschütz als Räder.	400
	Summa 236916. Fl. 30. Kr.

Der Stadt und Bürger erlittener Schaden ist geschätzet 18. 00. 000. Fl.

Im Augusto cassirte der Keyser vorigen Vertrag wider / und animirte die Nürnberger wegen ihres Schadens revange zu suchen / woraus Anno 1553. ein neuer Krieg entstand / der doch nach beyderseits Verlust mit Marggraf Georg Fridrich,

rich, der seines Vettern Marggraff Albrechts Land geerbet Anno 1558. den 29. Sept. wider beygeleget worden / so daß dem Marggrafen 175.000. Gülden versprochen worden.

Anno 1567. schickte der Rath am 8. Jan. 600. Hackenschützen / und 4. Stück Geschütz vor Grimmenstein und Gotha, denen folgten noch 100. Pferde.

Anno 1598. waren abermahls wegen der Jagt / und des Wildschiessens zwischen der Stadt und dem Marggrafen grosse Irrungen / und wurden beederseits verschiedne gefangen. Doch wurden die Irrungen bald gehoben / und die gefangne wider losgelassen. Mit dem Anfang des 17den Jahr hunderts begunte Nürnberg einiger massen der Ruhe mit zu geniessen / allein es wehrte selbige nicht lange / dann die Böhmische Unruhe / welche bekanter massen gantz Teutschland in eine Flamme gesetzet / selbiges gantzer dreyßig Jahr von einem Eck zum andern durchwühlet / unzehlbahre dessen schönste Oerter eingeäschert / ergriffe das benachbarte Nürnberg fast am ersten mit. Was es in selbigem Unwesen vor Drangsahl ausgestanden / wie es von Keyserlichen und Schwedischen belagert / und eingenommen / findet der Leser an so vielen Orten beschrieben / und ist auch so bekandt / daß es ein Uberfluß seyn würde / das Papier weiter damit anzufüllen. Wir wollen nur zweyerley errinnern / die nicht allenthalben angemercket worden / als erstlich / daß der Schwedische König Gustaphus Adolphus zu der Zeit / da die

Stadt

Stadt in seiner Gewalt gewesen / derselben das Teutsche Hauß samt aller zubehör geschencket. Zweytens / daß / als nach erhaltenem Osnabrugischen Frieden die Executions Tractaten Anno 1650. zu Nürnberg vorgenommen worden / weil es Zeit erfoderte die eingenommene Oerter zu evacuiren / und denen Friedens-Schlüssen gemäß / ihren rechten Herren wieder einzuraumen / fiel es einem lustigen Kopff bey / ein Gerüchte unter die Kinder auszubringen / es habe der Hertzog von Amalfi Octavius Picolomini, Keysers Ferdinandi III. zu diesen Tractaten Oberster Bevollmächtigter / entschlossen / einen jeden Knaben / der morgendes Tages (war eben Sontag) auff einem Stecken-Pferd nach seinem Hause würde geritten kommen / mit einem silbernen Schaustück zum Gedächtniß zu beschencken. Folgenden Tages kam eine unzehliche Menge Knaben in vielen Schwadern auff ihren Stecken herangetrabet / sprangen umb des Hertzogs Hauß herumb / und machte einen unglaublichen Lerm mit schreyen und wichern gleich den Pferden. Der Hertzog wunderte sich anfänglich was dieses bedeuten solte / als er es aber vernommen / lachte er / und lies ihnen sagen / sie mögten über acht Tage am Sontage in gleichmäßiger parade wider auffgezogen kommen. Mitlerweile lies er viereckte silberne Schaupfenning schlagen / auff deren einer Seiten ein stoltztrabender Stecken-Reuter mit der Beyschrifft:

FRIDEN GEDACHTNIS IN NURNB. 1650.

Auff der andern der Keyserliche Adler/ und darunter

VIVAT FERDINANDUS III. ROM.
IMP. VIVAT.

Nach dem Westphälischen Frieden ist Nürnberg in keinen offenbahren Krieg verfallen/ es hat zwar dann und wann mit denen benachbarten wie es zu geschehen pfleget/ einige jalousien gesetzet/doch sind selbige beygeleget/ehe sie zur weitern Thätlichkeit ausgebrochen.

Das 2. Capitel/

Von Regierungs Form/ Gerichten/ Gesetzen/rc. der freyen Reichs-Stadt Nürnberg.

§. I.

DIe Regierungs Form ist itziger Zeit ohnstreitig Aristocratisch/ und nach dem Exempel der Venedigschen Republic eingerichtet/ wie wir unten mit mehren darthun werden. Es hat zwar die Bürgerschafft solche in eine Democratie verändern wollen/sonderlich bey der grossen Auffruhr deren wir im ersten Capitel §. gedacht/ doch sind die Adelichen Rahtsfähigen Geschlechter/so nennen sie die Adeliche und thurniermäßige Familien, durch den Keyser wider retablirt/ihnen und ihren Nachkommen allein das Regiment auff ewig anvertraut/ doch findet man/ und zwar Anno 1378. zum ersten mahl

8. Rathspersohnen von den Handwerckern im Rathsbuch/als

1. Einen Schneider.
2. Einen Kürschner.
3. Einen Bierbrauer.
4. Einen Becken.
5. Einen Färber/oder Tuchmacher.
6. Einen Blechschmidt/ietziger Zeit Einen Goldschmidt.
7. Einen Metzger.
8. Einen Lederer.

Diese kommen in den Rath und bleiben weg wenn sie wollen/gelangen zu keinen Aemtern.

§. 2. Das Haupt der gantzen Republicque ist

Der Rath.

Dieser bestehet aus 42. Persohnen/worunter 34. aus denen Adelichen Rathsfähigen Geschlechtern/ (so unten §. specificiret) die übrigen acht aber aus vorbenandten Handwerckern erwehlet werden.

Unter Adelichen sind wider

Acht alte genandte/und
Dreyzehn des Raths.
Dreyzehn Schöpffen.

Aus diesen dreyzehn des Raths und dreyzehn Schöpffen werden

Dreyzehn alte
und Bürgemeister
Dreyzehn junge

Folget nun die Raths-Wahl/ mit der es also gehalten wird. Alle Jahr auf den Oster-Abend/

so bald der Rath auffgestanden / höret sein Ambt auff / und werden alle privati, ausgenommen die drey Herren / und diejenige so zum fünfften mahl Bürgemeister gewesen / damit die Stadt nicht gar ohne Magistrat sey. Am heiligen Ostertage wird in allen Kirchen öffentlich vor der Predigt umb eine gedeyliche Rathswahl gebeten. Am dritten Oster-Feyertage (setzt Scheurel, Baumgartner aber am andern) kömmt **der volle Rath** vor dem Rathhause zusammen / dieser bestehet aus vornehmen Bürgern / die sich mit keiner Handarbeit nehren / wiewohl ungemeine Künstler auch mit dazu genommen werden; ihre Anzahl ist nicht reglirt / sondern laufft 2-- bis 400. Man nennt **sie auch die Genandten** / und sind von ziemlichem Ansehen; wann der Rath eine Schatzung oder Losung auflegen will/bey gefährlichen Läufften / und wann man Fürstliche Persohnen nach Francfurt geleiten will / höret der Rath ihre Meinung. Wann sie zusammen kommen/ wird ihnen der Eid vorgelesen / mit welchem sie der Stadt verpflichtet. Darauff wird einer nach dem andern ins Rathhaus erfodert zu **den Wehlern des alten Raths**/vor dem sie ihre gutdüncken eröffnen / welchen aus dem Collegio der Sieben Herren (dieses sind die vornehmsten aus den dreyzehn alten Bürgemeistern) sie zum **Wehler des neuen Raths** erkiesen wollen. Es ist aber in den Gesetzen verordnet / daß sie nur zwey benennen dürffen / als einen von den Bürgemeistern/ einen von den Schöpffen / und zwar

von

von selbigen die in dem Jahre das Ehren-Ambt nicht gehabt. Wann nun die Vota abgeleget/ publiciren **die alten Raths-Wehler**/wer durch die majora **zum neuen Raths Wehler** benandt/ **diesen zweyen** fügt der alte Rath noch **drey** bey aus denen **Adelichen alten Genandten**. Doch müssen nicht zwey aus einer Familie, auch nicht des alten Raths Wehler gewesen seyn. So bald diese

fünff neuen Raths Wehler

ernandt/ begeben sich alle andere hinweg/ sie aber in ein Gemach/ aus welchem sie nicht gehen/ bis die Wahl verrichtet. Erstlich ergäntzen sie die Zahl der Bürgemeister und Schöpffen/ fals etwan einige verstorben. Folgenden Tages publiciren sie

Den neuen Rath

ausser den alten Genandten/ welche vom gantzen Rath erwehlet werden. Es werden aber gemeiniglich die alten Herren wieder erwehlet/es sey dann/ daß einer selbsten Alters halber sich der Ehre bedancket/ wiewohl auch einiges mahl die jüngeren übergangen werden,

So bald der neue Rath erwehlet/benennet er

die alten Genandten/

und vergiebet alle Aembter/ auch die allergeringsten/(die man hernacher specificiren wird.) Alle vier Wochen erwehlen ihnen die Rathsherren zwey Collegen zum Oberhaupt/ also kommen im Jahr alle 26. Bürgemeister zur Regierung. **Die Art die Aembter zu vergeben ist folgende:**

Wann etwan ein Siebner/ältister oder Losunger abgangen/ benennen die 2. Præsidirende fünff Herren / welche vier andre zum Ambt tüchtige Persohnen benennen/ deren Nahmen werden geloset/ doch müssen die jenigen/ so ihnen in gewissem Grad verwandt alle hinweg.

Vor **dem sitzenden Rath** werden geringere Sachen abgethan.

Die von **mehrer Wichtigkeit** vor dem **Ausschuß.**

Die wichtigsten vor den Herren Aelteren/ oder Sieben-Herren. In Nothfällen nimmt man auch wohl den achten hinzu/ als in der Marggräflichen Belagerung.

Das *Salarium*

ist verschiedentlich. Die **Losunger** haben die gröste Besoldung / weil ihre Bedienung die mühsamste.

Die Siebenherren haben jeder 50. Goldgülden/ haben aber dabey andere einträgliche Ehren Aembter. Wer in der Stadt Geschäfften verreiset / geniesset täglich einen halben Goldgülden/ vorzeiten einen gantzen. So offt er zur Regierung kommt/ wird ihm ein Zeichen gereichet. So offt er ohne rechtmäßige Ursache den Rath versäumet/ muß er das Zeichen wider / wenn 28. Tage umb sind/ muß jedes Zeichen mit einer gewissen Geld-Summe gelöset werden. Die zu spät kommen/ zahlen den Findel-Kindern auch etwas. Ein alter Bürgemeister bekommt 8. Goldgülden / ein jünger vier. Der Rath wird täglich fast drey

Stun-

Stunden gehalten / wann selbiger aus einander gangen / bleiben / wann es vonnöthen/die ältisten zusammen / und deliberiren auch wohl bey wichtigen Vorfällen von Angelegenheiten der Stadt/ gantz alleine ohne Zuziehung der andern/den gantzen Tag über. Folgen nun die vornehmsten Aembter / so aus dem Rath genommen werden.

§. 3. Unter selbigen fält erstlich zu betrachten.

Das *Collegium* der Sieben-Herren.

Diese werden aus den 13. alten Bürgemeistern genommen/und sind die sieben vordriste.

Die zween vordriste aus solchen sieben werden

Die zween Losunger

Duumviri

geheissen / sie stehen in sehr grossem Ansehen / der ältiste von ihnen hat die Würde eines **Reichs-Schultheissen / und Pflegers des heil. Römischen Reichs Veste dabey.** Dieser Reichs Schultheiß hatte aus Keyserlicher Concession Fug und Macht / in der Stadt Recht zu sprechen/ ihm war auch anbefohlen / die Vergleitung und Beschirmung auff des Reichs-Strassen , auch die schädliche Leute/als Mörder / Räuber und Brenner auff dem Land / auch die nicht Recht nehmen oder leiden wollen / sondern zu brennen absagen und trohen/von des Reichs wegen zu verfolgen/ anzugreiffen/ gen Nürnberg zu führen / und daselbst nach Verdienst abzustraffen. Dieser muste jährlich denen Consulibus schweren/ daß er jedem Arm oder Reich ohne Unterscheid / nach Ausspruch der Schöpffen die Gerechtigkeit admini-

striren wolle/ vermöge Verordnung Keysers Henrici VII. de Anno 1313. Keyser Ludovicus Bavarus that Anno 1331. den Bürgern und der Stadt Nürnberg die Gnade / daß wann der Richter (Schultheiß) über schädliche Leute selbst nicht richten oder aussprechen wolte / oder mögte / daß sie dann selbsten einen Mann dazu kiesen mögten/ dem dann der Keyser verliehe / und gäbe seinen Pann zu richten 2c.

Keyser Carol. IV. ein grosser Patron der Stadt Nürnberg, verordnete gleichmäßig Anno 1370. daß solchen Fals der Albrecht Lowe genandt/ allen den Gewalt / und alle die Recht haben solle/ die der Schultheis hat. Es war anfänglich dieses Ambt an die Grossen vom Reich für 3000. Pfund Heller versetzet / Keyser Carl IV. aber hat es hernacher Anno 1365. samt dem Zoll an die Burggrafen versetzt / die Anno 1385. 8000. Gülden von dem Rath darauff geliehen / auff 5. Jahr wider zu zahlen / aber hiervon andern Ortes ein mehres. Wir wendẽ uns wider zu den beeden **Losungs-Herren**: bey ihnen ist auch einer aus den acht Handwerckern/ der vor den gemeinen Mann sorget/die Thür öffnet/aus- und eingehende geleitet. Sie haben über dem bey sich zwey ehrbahre Bürger / die alles fleißig auff- und rückschreiben / mit diesen kommen die Herren Losunger alle Montag / Mitwoch / und Sonnabend 2--3. Stund Nachmittags zusammen / auch wohl die gantze Woche über / und wann die Losung geschicht/ einen gantzen Monath lang / und die gan-

tze

ße Fasten durch / zu welcher Zeit sie alle Rechnungen annehmen / durchsehen und wider vor den Siebenherren ablegen. Sie haben alle Einnahme / und Ausgabe / unterzeichnen alle publicque Schreiben/und wissen umb alle Geheimnisse.

§. 4. Wann nun noch ein dritter hiezugenom̃en wird von denen sieben/formiren sie mit demselben

Das *Collegium Triumvirorum*

oder

Drey Obristen Hauptleute/

Diese haben in Verwahrung die Schlůssel zu den Heiligthůmern/ auch zu den Thoren/ imgleichen die Stadtfahnen/ man schweret ihnen / und bey entstandnem Tumult laufft man nach ihnen zu / und leistet ihnen Gehorsam. Wann nun zu diesen dreyen die andern vier åltisten genommen werden/ ist das Collegium der VII. Herren complet, welches gleichsam die Seele der Republicque ist/ weil diese alles wissen/ und vermögen/ damit andere wenig oder nichts zu schaffen haben. Merckwůrdig ist es/ daß niemahls einer allein erwehlet wird / sondern allzeit zwo zugleich / wann also der siebende abgehet / wartet man bis der sechste auch fehlet/ und ergåntzet alsdann beede erledigte Stellen. Die Ursach scheinet wohl zu seyn / daß diese Republicque ihnen das alte Sprichwort:

Numero Deus impare gaudet,

gefallen lassen.

§. 5. Weil wir vorhin der

acht alten Genandten

gedacht/wollen wir auch von deren Condition ein wenigs erwehnen.

Sie sind gleichsam wie ausgediente Soldaten von allen Beschwerden frey / gelangen auch nicht leicht zu einiger Dignität/es sey dann / daß sie zu jüngern Bürgemeistern erwehlt werden. Dann ein Alt Genandter wird niemahls alter Bürgemeister. Dahero werden gemeinlich diejenigen **alte Genandte:**

1. **Die spåte** zur Republic kommen / weil sie etwan schon mehr Verwandte im Rath gehabt/und dadurch gehindert worden/ also nicht wohl Hoffnung haben höher zu steigen;

2. **Deren Bruder** bereits Bürgemeister ist/ dann zwey Brüder können nicht zugleich Bürgemeister seyn.

3. **Die an** *authorit*ät und Verstand wohl sonderlich begabet / aber nicht von solchen Eltern gebohren / deren Vorfahren die höchsten Ehren-Stellen in der Republicque bekleidet.

Drey von ihnen werden den alt Bürgemeistern gleich geachtet/die fünff übrige folgen auff selbige.

§. 6.

Der Schöpffen

sind wie vorgeschrieben insgesamt dreyzehn; die sechs jüngste von selbigen / habē noch über das diese Verrichtung / daß sie jede Woche zween und zween abwechselnde / die Gefangne so wohl summarisch als auch auff Articul vernehmen / mit der Tortur gegen sie verfahren lassen / auff verfaste Ur-

Urtheil denen Missethätern den peinlichen Rechtstag ankünden / und samt denen übrigen Herren Scabinis dem öffentlichen Blutgericht/ und der Eröffnung des in der Raths-Stube beschlossenen Urtheils / dem Keyserlichen Bann-Richter gemeinlich auff dem grossen Saal des Rathhauses / wo sonst das Stadt-Gericht gehalten wird/beysitzen müssen.

§. 7.

Das Land Pfleg-Ambt

Ist erst nach dem Bayerschen Kriege auffgerichtet worden / dann vorhin war jede Stadt / oder Schloß einem besonderen Rathsherren anvertrauet. Der Landpfleger sind fünff/sie haben die Auffsicht über des Raths Güter und Städte/ nehmen der Unterbedienten / als Kastner Rechnung auff/ verrichten alles an statt des Rathes/ doch ist ihre Macht eingeschränckt. Sie bekomen 25. Goldgülden jährlich / müssen hingegen schweren / daß sie keine Gaben noch Geschenck / auch nicht einmahl an Eßwahren nehmen wollen / ihnen wird ein Schreiber gehalten / der 100. Goldgülden salarii geniesset.

§. 8

Die Kirchen / Almoß und Vormund-Sachen

werden von 4. Herren besorget / deren vorderster der Kirchen-Pfleger heisset. Sie versammlen sich Dienstags / Donnerstags und Sonnabends Nachmittags mit ihrem Schreiber / verstatten aber keinen proceß, sondern urtheilen was billich

ist/theilen die Erbschafften aus/ exequiren den letzten Willen/verordnen Vormünder/ setzen andere an der verstorbnen oder verdächtigen Stellen wider ein/ besorgen daß der Mündlinge Gelder auff Zinße geleget/ die Mündlinge wohl erzogen werden; ohne ihrer Einwilligung wird von der pupillen Gütern das geringste nicht veräussert; sie nehmen der Vormünder Rechnung an/ und quitiren darüber; diese gantze vormündliche Verordnung haben sie von Venedig bekommen/ und ist ihnen communiciret worden von dem Doge Leonardo Loredano sub dato den 8. Nov. 1506. Es besorgen auch selbige und lassen aufs fleisigste auffzeichnen/ alle Stifftungen/Vermächtnisse zu milden Sachen/ Güter und Einkünffte der Kirchen.

§. 9.

Die Kriegs-Herren

Sind weniger oder mehr nachdem die Zeiten gefährlich/ es sind wohl ehe sieben gewesen. Doch kommt es meistens auff drey an/ der vorderste wird **Kriegs-Obrister** genand. Sie haben ihre eigne Stube/ auff welcher sie zusammen kommen/ ein gewisses Salarium, und einen Schreiber mit einer Besoldung von 100. Goldgülden jährlich. Sie haben das gantze Kriegswesen unter sich/ und ihrer Vorsorge sind untergeben des gantzen Territorii Meyerhöffe/ Bauren/ Pferde/ Wagen u. d. g. Zahlen auch die umb Sold dienende Militz aus.

§. 10.

§. 10. Folgen nun die Gerichte/ und zwar zu erst

Das Stadt-Gericht

hat Anno 1497. seinen Anfang genommen/ wird besetzet mit dem Richter / 4. Consulenten, die kein Votum haben / sondern nur die jura anzeigen und auslegen / 12. **Schöpffen** die die Sachen entscheiden / dann der Richter hat kein Votum, weder decisivum noch consultativum, decreuirt die Ladung/und andere processe in seinem Nahmen/ colligirt die vota, und läst die Urtheil/ nach dem sie per majora gefallen / durch die Gericht-Schreiber publiciren.

Er **richtet** auch in **Blutsachen** / befiehlt dem Nachrichter die execution zu vollenstrecken / doch thut er dis **als Keyserlicher Bann-Richter.** Die 12. Schöpffen setzen sich an Tischen / dahero sie auch 2. **Gerichts Schreiber haben** / imgleichen die **Copisten** / oder Stadt-Gerichts Substituten, und ihre **Frohn-Bothen.** Gemeinlich kommen sie alle Tage den Sonntag ausgenommen/Vormittags drey Stunden zusammen/doch mit dem Unterschied/daß Montags / Mittwochs/ Freytags öffentliche Audientz allen Parthen gegeben wird/bey solchen præsidirt an jedem Tische einer aus den Bürgemeistern/ die monathlich abgewechselt werden. Am Dienstag/Donnerstag und Sonnabend/ durchlesen sie die Acta, und verfassen die nachmahls publicirende Urtheil. Es gehören hieher 1. **alle** *Civil* **Sachen** / darumb ein Bürger den andern / oder ein Frembder einen Bürger belanget / wann die summa sich über hun-

dert Gülden belaufft / und sonst kein eigenes forum in der Stadt hat. (2) **Vormunds Sachen/** auff gewisse maße. (3) **Die Ehesachen** werden allhier als in ihrem foro competenti verhandelt. So offt sie zusammen kommen / kriegt jeder ein Zeichen / welche alle hernacher alle 4. Wochen mit einem viertel Ort Goldgülden jedes gelöset werden / thut also monathlich auff einen 7. Goldgülden. Wer abwesend ist / es sey dann in Republicque Geschäfften/bekommt nichtes/und wer zuspäte kommt / giebt etwas an die Waisen-Kinder.

§. 11.

Das Unter-Gericht

wird auch das Frohnbothen Gericht genandt/ weil selbige vormahls mit darin sassen/ zu welcher Zeit auch keine Sachen / die über sechs Gülden sich belieffen/daselbst vorgenommen worden/nunmehro aber ist es besetzet durch

den Stadt-Richter
2. Consulenten
6. Schöpffen
1. Gerichtsschreiber
Bothen.

Seit Anno 1630. werden auch alle Sachen/die unter hundert Gülden sich belauffen/hieselbst gerechtfertiget / auch wird in diesem Gericht summariter verfahren.

§. 12.

Das *Criminal*, oder Inzicht Gericht

besetzen wie vorgedacht/

Der

Der Keyserliche Banrichter.
12. Schöpffen.

§. 13.

Das Land- oder Baur-Gericht.

bestehet aus nachfolgenden Persohnen / die meistentheils aus andern Collegiis hergenommen werden/als aus dem Collegio der Siebner:

4. Herren / deren 2. den Sommer über/und 2. den Winter durch præsidiren / dahero sie auch Winter / und Sommer-Herren genandt werden.

Aus dem Stadt Gerichte:

Der Stadt-Richter
4. Consulenten
6. Scabini
2. Actuarii.

Aus dem Untergericht:

6. Schöpffen / denen setzet man noch hinzu 6. besondere Schöpffen/

Vor dieses Gericht werden gezogen alle Sachen/ so E. E. Raths und der Stadt Zinß-Unterthanen/und andere Baur-Güter betreffen/ es sey in reel, oder personnel actionen. Man hat dieses Gerichtes wegen mit denen Burg- und Marggrafen blutige Kriege geführet / und zwar nicht ohne Ursach/weil dabey ein grosser Vortheil/dann der Unterthan muß denjenigen vor seinen Herren erkennen/ folglich ihm im Kriege folgen / der über ihn die Jurisdiction hat. Denen Burggrafen war solches von Keyser Rudolpho zu Lehn gegeben

ben mit denen Worten / concedere se Friderico Zollerano Judicium Provinciale in Nüremberg, cui etiam vice Imperatoris existens omne judicium judicans exercebit; diese letztere ziemlich dunckele Worte haben die nachfolgende Keyser deutlicher explicirt in ihren Diplomatibus. Sigismundus Anno 1417. Fridericus II. 1454. und 1456. Und also gefreyet / daß ein Land-Richter desselben Land Gerichtes / an des Keysers Statt auff demselben Landgerichte also sitze / und richte. Carolus IV. sub. d. Rom. 1355. erlaubte / daß wann der Burggraf oder seine Erben nicht selbst dieses Gericht besitzen wollen / oder können / sie die Macht haben einen Ehrbahren Ritter an ihre statt zu setzen.

Anno 1427. hat Fridericus V. dieses Gericht bey dem damahligen Handel ausdrücklich sich vorbehalten.

Anno 1496. am 6. Jan. ist zu Onoltzbach, der Harrasische Vergleich auffgerichtet / (er ward also genandt von dem Unterhändler Dieterich von Harras) in selbigem ward verglichen / daß das Keyserliche Landgericht in actionibus realibus zu Grund und Boden rc. ausser der Stadt Nürnberg gelegen / zu richten Macht haben solte. In allen persöhnlichen Sprüchen aber sollen die Land-Richter über der Bürger zu Nürnberg Unterthanen nicht richten. Es wird dieses Gericht Nachmittags gehalten / und geschlossen im Monath Julio und Augusto, weil die Landleute alsdann mit der Erndte zu thun haben.

§. 14.

§. 14.
Das Bau-Gerichte

Dieses ist Anno 1503. erst angelegt / und sind dessen membra
3. Nechst den VII. Herren folgende Altbürgemeister/
3. Vorderste Schöpffen des Stadtgerichts/
3. Schöpffen des Untergerichts.

Zu diesen werden auch die geschworne Baumeister als Zimmerleute und Maurmeister der Stadt gezogen / welche die strittige Gebäude in Augenschein nehmen / und davon ihren Bericht abstatten. Es gehören hieher die Strittigkeiten von allen Gebäuen/ die entweder gantz/ oder zum Theil neu auffgeführet/ verändert/ erweitert/ gebessert/ oder nidergeleget werden sollen. Man handelt hieselbst auch nicht weniger von den Theilen der Gebäude/ deren Höhe/ Licht/ wohin sonderlich gezogen werden die Schtitz-Fenster / oder einfallende Licht/ das sind Fenster die man in des Nachbarn Hoff öffnet / müssen aber nicht über 2. Fuß hoch/ noch über einen halben Fuß/ oder 6. Zoll breit seyn. Imgleichen spricht man hier von Ausladungen/ Uberschuß / und Altanen, von Schlöten/ wie selbige sonderlich in Schmiden und Backhäusern/ auff eigner oder gemeiner Wand sollen gebauet werden / imgleichen von denen darin gebauten Schwibbögen und Behaltern u. d. g. Man brauchet in diesem Gerichte keinen ordentlichen procefs, sondern es kommt grossen Theils

auff

auff den Augenschein an/ von dem Ausspruch kan man nicht weiter als bis an den Rath appelliren.

§. 15.

Das fünffer Gericht

hat seinen Nahmen von den fünff Herren die solches besetzen/ als da sind

2. Regierende Bürgemeister.
2. Bürgem. die nechst zur Regierung kommen werden.
1. Der jüngere Bürgemeister/ so ohnlängst aus der Regierung kommen.

Ist aber einer von den drey Herren regierender Bürgemeister/ vertrit ein andrer aus dem Rath dessen Stelle. Vor dieses Gericht gehören alle Sachen/ so wider die Policey-Ordnung lauffen/ als übermäßiger Kleider Pracht. Es besorgen diese Herren auch/ daß die Strassen rein gehalten/ Brodt/ Fleisch/ und was sonsten auff den Marckt zu kauff gebracht wird/ in rechtem Preiß/ Maß/ und Gewicht verkauffet werden. Weiters nimt man hier vor alle Injurien, so wohl real, als verbal, und unter den ersten auch die Pruderling, (sind Wunden/ die offen aber nicht schädlich sind/ auch hefftens und meissels nicht bedürffen/) Blut-Runsten/ braun/ blau/ diese Excesse werden mit Gelde bestraffet/ nach Pfund/ und Pfenning. Diese Herren versammlen sich auff dem Ort des Rathhauses/ so das fünffer Hauß genand wird/ Montags/ Mitwochs/ und Freytags Nachmittag/ fals nicht auff selbigen Tag eine vornehme Geschlechter Hochzeit einfält.

Es

Es gehet alles ohne solennitäten zu/und werden den Partheyen/ sonderlich dem beklagten/ keine Advocaten erlaubet. Man kan von hier nicht appelliren/ auch nicht einmahl an den Rath; doch wird zu Zeiten erlaubet/ bey demselben umb Milterung der Straffe supplicando einzukommen.

§. 16.

Das Rug-Gericht

wird besetzet durch vorgedachte

Fünff-Herren/ und den

Pfänder.

Sie machen die Geschworne der Handwercke/ und besorgen / daß nichts gegen die Statuta der Handwercker / sondern vielmehr alles ordentlich und manierlich geschehe/dies Gericht wird Dienstags und Donnerstags Nachmittags gehalten auff dem Fünffer-Hause.

§. 17.

Das Forst-Gericht.

hat zu Beysitzern

Die 6. vordriste Raths-Herren nach den Siebnern/als Waldherren.

12. Schöpffen/ darunter der erste im Nahmen des Stadt-Gerichtes: der ander im Nahmen des Landgerichtes: Der dritte um des Raths Interesse zu beobachten sitzet. Die 9. übrige werden aus den Forsthuben genommen.

2. Consulenten, deren einer eines Advocati, der an-

ander eines Consulenten function verrichtet.

Diese schlichten alle Forst-Streitigkeiten wegen Verpfändung/ Contracten/ Holtzfällen und Verwüstung u. d. g. straffen auch alle Ubertreter der Forst-Ordnungen/ sie seyn der Stadt oder frembde Unterthanen. Jedoch errinnere ich hierbey/ daß weil disfalls und in andern puncten/ zwischen dem Durchl. Hause Brandenburg/ und der Stadt Nürnberg, Streit und Irrung entstanden/ alles was hier und in vorgehenden/ auch nachgehenden enthalten/ nicht von denen Juribus, sondern wie es sich ietzo befindet/ anzunehmen sey.

§. 18.

Das Zeidel-Gerichte.

hat seinen Nahmen von den Zeidlern/ dieses sind die jenigen/ so Bienen ziehen/ und Honig bauen/ das Wort Zeidler aber kommt her von denen gleich gerichteten Zeilen der Wachsweben. Vor diesem durffte niemand ausser diesen Zeidlern in denen Wäldern Bienen ziehen/ und Honig samlen. Es war aber ein jus reale, und hafftete auff gewisse Land-Güter/ deren verschiedne Gattungen wider waren/ als **einschichtige Zeidel-Güter/ Zeidel Mütter**/ und **Zeidel Töchter**; Es konten diese Zeidler nirgends als vor ihrem Meister/ dieser aber vor dem Budigler belanget werden/ dieser hat zweiffels ohne seinen Nahmen von der Bouteille, oder Flaschen/ in welchen man den Honig zu verwahren pflegt. Es war ein gantzes Collegium solcher Zeidler in denen umb Nürnberg

berg herum belegnen Wäldern / (welche Carolus IV. Sein/ und des Reichs Biengarten nennet) ihr Gericht ward gehalten zu Feucht, einem Flecken 2. Meilen von Nürnberg, welcher Ort deswegen das Haupt aller Zeidler / und Zeidel-Güter des gantzen Nürnbergischen Territorii genandt wird. Das Collegium und Gericht stund unmittelbahr unter den Keysern / ward aber von selbigen an die Marggrafen zu Brandenburg verpfändet worden. Und wird auch jährlich zu Feucht am 1sten Maji **ein Keyserlich Zeidel-Gericht** gehalten.

Das Gericht besetzen/

Der Wald-Amtmann des Walds St. Laurentii.

Die 6. Waldherren.

Ein Unterrichter.

Zwölff Schöpffen / welche aus 26. befreyten Zeidelgüthern gesuchet werden.

Die Vierer.

1. Actuarius.

Der Zeidel Güter sind insgesamt 36.

§. 19.

Das *Banco* Gericht,

Ist wegen der wichtigen Handlung angeordnet/ so aus Nürnberg nach Welschland, Niederland und andern Oertern von Europa getrieben wird/ dahero diese Republic bewogen worden nach dem Exempel von Venedig, Amsterdam und Hamburg, eine dergleichen Banco-Ordnung 1621. publiciren zu lassen / daß man in solchen öffentlichen

Banco die Gelder niderlegen solle/ damit man der vielfältigen Zahlung überhoben/ und selbige durch blosse Anweisung / oder Abschreibung verrichtet werden / der Creditor auch wegen des wahren Werths der Müntze bey damahligen mislichen Zeiten versichert seyn konte / da dann zugleich das Handels Gericht angeordnet geworden / umb die zwischen Kauffleuten entstandne Streitigkeiten ohne grosse Weitläufftigkeiten geschwinde abzuthun. Es besetzen dieses Gerichte

2. Deputirte des Raths
2. Consulenten gemeinlich die ältisten
4. Marckts-Vorgeher aus den Kauffleuten.
1. Actuarius.

Vor diesem Gericht werden verhandelt alle Handels Streitigkeiten ordinarie, (dann zu Zeiten concurrirt auch mit diesem das Stadt Gericht) betreffend Wechsel/ Deposita, Leihung / Kauff- und Verkauff/ Societät, Assecuration, Zahlung/ u. d. gl. also daß alles summarie abgethan werde. Kommen aber Sachen vor / die weiterer Untersuchung bedürffen/ als Zeugenführung/ werden die articuli probatoriales mit des Gegentheils interrogatoriis an das Stadt Gericht überschickt / und nachdem daselbst das Examen gehöriger massen geschehen / wird der rotulus wider ans Handels Gericht zurück geschickt / und daselbst die definitiv oder End-Urtheil abgefast und publicirt. Das Gericht wird gehalten in der Sternkammer/ einem Gemach nahe am Unter-

Ge-

Gericht. Man kan hievon nicht weiter als an den Rath appelliren.

§. 20.

Das *Appellations* Gericht

Ward Anno 1615. angeordnet / damit der Rath des vielfältigen überlauffens entübrigt / auch die Sachen / welche wegen überhäuffter Menge lange liegen blieben / desto ehender abgethan werden mögten. Es besetzen dieses Gerichte

6. Schöpffen und Bürgem. die nächsten nach den sieben Herren.
2. Consulenten, die bey Verfassung der Urtheil erster instantz nicht interessirt.

Sie versamlen sich in der Appellation-Stube nächst an der Stern-Stube / ordinarie Freytags und Sonnabends. Der Procefs ist ratione formalium, wie fast aller Orten der ordinaire Appellations Procefs. Wer von hier an die höhere Reichs Tribunalia appelliret / oder auch mit Vorbeygehung dieses Appellations-Gerichtes per saltum (wie sie es nennen) gleich dahin appelliret / muß vorher den gewöhnlichen Eid de non frivole appellando, auch cautionem leisten.

§. 21.

Von den *Consulenten*,

Doctores Juris, oder andere Juristen, die profession von der Advocatur gemacht / werden nicht in den Rath genommen. Wann aber die Stimmen nicht einig werden können / oder auch ein schwerer casus Juris vorfält / werden 2. aus dem Rath deputirt / welche nach der Mahlzeit die Doctores

consuliren/ und folgenden Tags deren consulta wider referiren. Dies geschicht wöchentlich 3. 4. 5. mahl wann es vonnöthen ist. Itziger Zeit sind derselben an der Zahl 9.

Das Stadt-Gericht hat ebenfals seine Consulenten, und zwar ietzo nehmlich 1707. an der Zahl sechs.

Das Unter-Gericht 3.

Das *Appellation*-**Gericht** 2.

Das *Banco*-**Gericht** 2.

Der Rath hat ausser diesen 4. geschworne Advocaten, die gegen öffentliche Besoldung/ wiewohl sie auch von denen Partheyen etwas geniessen/ denen Bürgern consuliren/ welches denen nicht frey stehet/ die absonderlich vom Rath bestellet. Es werden auch auswärtigen Doctoribus, als zu Ingolstadt und Augsburg gewisse honoraria gereichet/ sich ihres guten Raths zu bedienen. Diese Doctores sind verpflichtet die Sachen der Republic zu bedienen/ die Appellations Acta zu Hause nachzulesen/ und daraus zu referiren. Dann der Rath schreitet zu keinem Urtheil/es seyen dann die Acta vorher verlesen/und die Meynungen zweyer oder dreyer Rechts Gelehrten/auch wohl mehrer/wann sie unter sich nicht einig/vernommen. Der Consulenten jährliches honorarium beträgt etwan 200. Goldgülden.

§. 22. Nach fürgestelten Gerichten folgen nunmehro billich

Die Gesetze

als die Richtschnur aller menschlichen Handlungen/

gen / hie berichtet man nun / daß gleichwie vormahls das kriegerische Rom von dem gelehrten Athen, und streitbahren Sparta, also das weise Nürnberg von dem Staats-klugen Venedig seine Gesetze und Verfassungen geborget. Die Italiäner, und absonderlich unter selbigen Petr. Justinianus l. 2. Hist. Venet. und Bembus l. 7. Hist. Venet. melden / daß der Rath zu Nürnberg durch eine solenne Abschickung von dem Venetianischen Doge und Senat eine Abschrifft ihrer Gesetze gebeten und erhalten. Zu dessen ewigem Andencken man die Nürnbergischen Abgeschickten / wie sie bey dem Rath ihre Commission anbringen / zu Venedig in dem grossen Saal des Hertzoglichen Palastes abgemahlt. Dis ist gewiß / daß Anno 1506. der Doge Leonardo Loredano denen Nürnbergern die Vormunds-Ordnung in 35. Capitel verfast / communiciren lassen. Das Original wird zu Nürnberg in der Vormunds-Stube verwahrlich auffgehoben / und hat solches Conradus Im-Hoff, welcher den Rath gegeben / erhalten. Ob nun wohl Nürnberg in diesem Stück an Venedig obligation hat / so ist dennoch ohnläugbahr / daß ihre wohlerzogne Adeliche Jugend bey ihren vielfältigen Reisen / auch anderer Orten löbliche Anstalten angemercket / und gleich wie die emsigen Bienen aus mancherley Blumen ihren beliebten Nectar zusammen tragen / also auch allenthalben das nützlichste eingesamlet / und ihrem Vaterlande zu gebracht.

Von *Valencienne* in *Hennegau* schreibet Guicciardi-

ardinus in seiner Beschreibung der Niderlander daß selbige Stadt in civil, criminel und allen andern Sachen so wohl angeordnet / daß viele Ausländer davon ein Muster genommen / den Staat ihres Vaterlandes zu formiren. Insonderheit meldet er / daß die Nürnberger, da sie zu solchem Ende fast an alle Städte abgeschicket / hieselbst gar viel gefunden / welches sie ihrem gemeinen Wesen zuträglich erachtet.

Von Brüssel berichtet uns Guilielmus Zenocarus von Schwabenberg, in dem Leben Keysers Caroli V. daß die Nürnberger von dannen ihre Regiments Ordnung und andere Gesetze geholet/ auch deswegen zur Erkentlichkeit jährlich **ein breites** Schwerdt (ein neuer Nürnberger Calendermacher schreibet **zwey**) dahin schicket. Das erste kan wohl seyn / was aber das letztere anbelanget/ so scheinet glaublicher zu seyn/ daß solches geschehe zum Zeichen einer Verbündnis und steter Freundschafft/ **wegen freyer Handlung und Zoll-Freyheit in Braband.** Inmassen dann auch **nach Straßburg** jährlich in der Johannes Messe/ am gewissen Tage / von der Stadt Nürnberg in den Zollkeller oder die Wage ein breiter scharff spitziger Degen / da auff einer Seiten ein gülden Marien Bild/ auff der andern aber St. Georgen seines eingeätzet / zween lincke Handschuh starck und gut / wohl heran bis an den Ellbogen gehend / und ein weisser Hasseln geschelter Stab / bis auff den Handgriff / einer Strasburgischen Ellen lang / und eine Sonnen-Cron/ (oder

(oder Gülden setzt Spangenb.) geschickt werden müsse. Immassen auch dann jüngsthin nach erfolgtem Riswyckschen Frieden/von Nürnberg aus ein Cantzelley-Bote mit dergleichen Present, und einem Brieff an den Prevot des Marchands abgefertiget worden. Daß aber vorgedachter Cyriacus Spangenberg in seinem Adel-Spiegel parte I. c. 18. hieraus beybringen will / **ob nehme die Stadt Nürnberg das Halsgericht vom Bischoff zu Strasburg / als Landgrafen im Elsaß zu Lehn /** dessen zu Zeugnis dieses geschehe / findet noch heute zu Tage bey verständigen Leuten so wenigen ingress, als es bey dem Staatskündigen Limnæo zu seiner Zeit angetroffen. Und sind Beweisthümer genug verhanden / daß es der **Handlung / und anderer Ursachen** halber geschehe.

Dann erstlich wird es dem Bischoffe nicht geschicket / sondern der Stadt. Solte die Lehn beym Bischoff gesuchet werden / müste es in dessen Residentz, und nicht in dem Zollkeller oder Wage zu Strasburg geschehen.

Zweytens müste der Brieff an den Bischoff / nicht aber an den Prevost oder Vorsteher der Kaufleute adressiret werden.

Drittens versichert man zu Strasburg beständig / daß wann solches nicht abgerichtet würde / dürffte kein Nürnberger dahin handeln / oder seine Wahren alda verkauffen. Ist nun vox populi, vox Dei, so steckt gewiß in solchem Bericht auch eine Warheit. Limnæus t. 2. add. setzet /

id fieri partim propter liberum commercium, partim alias causas, quæ me latent, wird mir der geneigte Leser einen kleinen Umbschweiff erlauben/ welchen anderwerts mit möglichster Kürtze wider einbringen will/ umb dessen beliebigem Urtheil einige Muthmassungen zu unterwerffen/ auff welche vielleicht niemand bishero gerathen.

Die erste betrifft die **Gelegenheit**/ so die gemeldte Presente dem fleißigen/ wohl belesenen/ aber nicht allemahl sattsam nachdenckenden Spangenberg gegeben/ daraus die criminelle jurisdiction zu Nürnberg, zum Bischöffl. Strasb. als Landgräflichen Elsassischen Lehn zu machen/ diese sind:

1. **Das Schwerdt** ist sine dubio signum meri imperii, dis bezeugen ja alle Müntzen solcher Stände/ geist- und weltlichen Fürsten/ denen der Blutban vom Keyser verliehen wird.

2. **Der weisse Stab**/ ist ja bekandter massen/ wann er gebrochen wird/ dem vor Gericht stehenden Ubelthäter ein schwartzer Wegweiser zu der peinlichen Richt-Städte.

3. **Die Handschuh** sind auch nicht weniger solche Equipage die zu den Waffen gehören/ und endlich

4. **Die Crone** oder der Gülden dienet zum Wein/ welcher dem Nachrichter nach vollbrachter Execution vieler Orten gereichet wird. Dies sind vermuthlich Spangenbergs Gedancken gewesen/ wie aber die meisten Gemählde zweydeutig sind/ mancher einen Hercules mit seinem

Ne-

Nemæischen Löwen vor einen Simson u. d. g. ansiehet / so bringen mir die auff dem Schwerd geätzte beyde Bilder St. Mariæ und St. Georgii andere fantaisien bey / nemlich folgende. Es ist bekandt / daß umb die Zeit / wie die Macht der Fürsten anzuwachsen begunte / sich die Städte zusammen zur mutuellen assistance verbunden. **Weiters** ist bekandt die St. Georgen Fahn von der wir andern Orts gehandelt.

Drittens ist kündbahr / daß in der Stadt-Fahn das St. Marien Bild zu sehen.

Vierdtens ist ohnläugbahr / daß die St. Marien Fahn zu Strasburg auffgehoben / auch noch daselbst lieget / und nach dem Strasburg Frantzösisch / dadurch von dem Corpore Civitatum abgesondert worden / je ne sçay par quelle fatalité nicht wider abgefordert / da doch weder Franckreich einigen Anspruch darauff machen / noch die Stadt dem gesamten Collegio Civitatum ihr Panier, contra fidem Deposito debitam, vorenthalten kan.

Fünfftens sehe ich den weissen Stab als einen Caduceum oder Herold-Stab / vor ein signum pacis an / gleichwie

Sechstens ich die beyde lincke Handschuhe / als ein Kriegs-Friede-oder Diffidations-Zeichen betrachte / massen bekandt / daß zu selbigen Zeiten die diffidation geschehen / wie auch noch mancher Orten bey grossen Solennitäten / als zum Exempel in Engelland bey Crönungen, des neuen Königs Champion, (den er nothwendig haben muß)

aufftrufft des/ Königs jura und rechtmäßige Erhöhung/ durch das Kampff-Recht gegen jedweden zu behaupten sich erbietet/ und darauff seinen Handschuh auff den Platz wirfft. Dieses war der Zeit auch unter andern Persohnen gebräuchlich/ und wer den Handschuh auffnahm verbunden zum Gefecht. Hieraus schliesse nun/ daß diese Zeichen abgeschicket worden/ als Merckmahle einer ewigen Verbündniß zwischen Strasburg und Nürnberg, (welches ich ebenfals von oberwehntem Brüssel verstehe) daß eine ohne die andre keinen Krieg beginnen noch endigen wolle/ daß wer der einen/nach damahliger Zeiten üblen Brauch/umb seine Ehre vermeintlich zu bewahren/ einen Absag-Brieff zufertiget/ auch vor der andern Feind geachtet werden solle/ zu dessen Bedeutung eben die zwey Krieger-Handschuh bis an den Ellenbogen gehend (welche man gewis/ beym Bal oder Tantz nicht brauchet) beygeleget worden. Aus welcher genauen Verbündniß nicht anders als eine Handels Freyheit erfolgen kunte/ massen dann von einem Centner Nürnberger Wahre/ so durch Strasburg gehet/ nicht mehr als ein Heller gegeben wird. Würde aber die Ubersendung verabsäumet/ von einer so geringen Sache/ so nahm man solches an/ als ein Zeichen/ daß die Inclination verändert/ und das Gesicht nicht wie gestern aussähe/ worauff dann die Handels Freyheit auch auffhören muste/ nam cessante uno, cessat & alterum, fals sonsten die Philosophi die reine Warheit nicht schwartz gefärbet. Was endlich

Sie-

Siebendes die Sonnen Crone / oder Gülden anbelanget / so glaube ich / daß solcher wohl zum Wein gewidmet / dann so wohl bey den alten Teutschen / (wie Tacitus schreibet) als bey den heutigen die Meynung eingewurtzelt / daß gleichwie die Gebäude / zu deren Aufführung der Kalck mit Wein / (nicht mit Buttermilch / wie der Thurn zu - - - - -) eingeweichet / den Zeiten länger Trutz bieten; also auch die Frieden-Schlüsse und *Instrumenta*, welche mit edlem Reben-Safft ewig getaufft worden / nicht so bald wurmstichig werden. Sed hæc & illis similia, utcunque animadversa, aut æstimata erunt, haud quidem magno ponam in discrimine.

Weil aber wir der præsenten gedacht / so die Stadt Nürnberg an andere verschickt / kan nicht umbhin ein Wörtgen von dem **Pfeiffer-Gericht** zu melden / umb so viel mehr / weil diese Republique am höchsten dabey interessiret / und es zu Bestättigung meines vorigen Satzes dienet.

Dieses ward zu Franckfurt gehalten / (ich beziehe mich desfals auff Ludwig von Hörnigk in tract. de jure postarum). War sehr alten Herkommens / und hat den Nahmen dahero / weil die drey Städte Nürnberg, Worms, und Bamberg (doch allein die alte Stadt) jährlichen in der Herbst Messe / den nechsten Gerichts-Tag vor Mariæ Geburt / vor sitzendem Gericht / von des Heil. Reichs und Stadt-Gerichts Schultheissen / als zu dessen Ambt solches von alters hero gehörig / ihre Zoll Freyheiten / so sie zu Franckfurt haben /

ben / mit Pfeiffen auffholen müssen. Gegen solche Zoll Befreyung geben obbemeldte drey Städte / und jede besonders dem Schultheissen / einen weißen höltzernen Becher / ein Pfund Pfeffer / einen alten weissen Biberhut, zwey weiße Handschuh / und ein weis Stäblein: den Hut oder Filtz / welchen Worms allein giebet / löset sie jedesmahl mit einem Goldgülden widerumb aus / und verbleiben solche Stücke des Schultheissen; **die Pfeiffer unterhält allein die Stadt Nürnberg.** Hergegen geben andere Städte derselben ein gewisses: Und hat vorzeiten eine jede Stadt ihre eigne Pfeiffer gehabt. Die von Honingen oder Hoingen, haben vor alters auch dergleichen Zollbefreyung gehabt / und mit ebenmäßigen Ceremonien und Solennitäten auffholen müssen / habens aber (gleich denen von Cöln) versäumet / und dieselbe damit verlohren.

Wir wenden uns nun wider zu **den Gesetzen /** diese sind nunmehr in ein Corpus zusammen getragen / und heissen die *Reformation.*

Vorzeiten hiesse man sie die Statuta, als aber umbs Jahr 1550. selbige publica auctoritate, durch sonderlichen Fleiß und Bemühung der Rechtsgelehrten / vornehmlich Valentini Kozleri, und Christophori Gugelii ausgebessert / und in richtige Ordnung gebracht worden / bekamen sie den Nahmen der Reformation. Dergleichen auch zu Francfurt und Worms geschicht. Nach solcher Nürnbergischen Reformation wird nicht nur in der Stadt und ihrem Territorio, sondern auch

bey

bey dem Reichs-Hoffrath/und der Cammer gesprochen/ wann die Processe, oder Rechtshängige Sachen per appellationem dahin erwachsen.

Ehe wir noch von den Gesetzen uns abwenden/ stehet dieses wohl anzumercken/ daß der Neid selbsten an der **unvergleichlichen Policey** dieser *politen Republicque* schwerlich etwas zu tadeln finden wird. Die gute Anstalt zu Verhütung alles Aufflauffs/ zu Leschung des Feuers/ Reinlichkeit und Sicherheit der Strassen/ billicher Preiß aller auff dem Marckt feil habenden Wahren/ ohnverfälschte Maße und Gewichte/ richtig gehende Zeiger oder Uhren/ (woran mehr gelegen/ als mancher ihm etwan einbildet/) sind solche Beweisthümer/ die einem jeden ins Gesicht/und Gehör fallen. Nur zweyer Stücke muß ich a part gedencken/ vor die zu Nürnberg löblichst gesorget/die mit in die vierdte Bitte gehören.

Als erstlich das Gesinde zu treuen und beständigen Diensten anzufrischen/ hat Anno 1530. Andreas Oertel ein Almosenherr/den Dienstmägden eine Stifftung gethan/ daß jährlich einer die am längsten hier gedienet/ und sich wohl verhalten/ 20. Gülden zu einem Bett gegeben werden sollen.

Die andere Verordnung betrifft **die Weinverfälscher** an/ welche auff der Fleischbrücken zu Nürnberg am Pranger gestellt/und ihr gekünsteltes Gemächte von dannen herab in die Pegnitz gegossen wird. Olim. Wie hart nun solche Straffe manchem düncken dürffte/ der vielleicht bey der Schmiererey seine Rechnung auch gefunden/ so

hat

hat doch der ehrliche Conradus Celtes selbige Straffe vor gar zu gelinde geachtet. Dieser hocherfahrne und gelehrte Mann / (sind nicht meine Worte) sonst Meissel genandt / zu Schweinfurth gebohren / hatte die Ehre / daß er Anno 1487. am 18. April. in dem Schlosse zu Nürnberg von Keyser Friderico II. mit einer laurea Poetica, oder **Poeten Crone** beehret ward. Er ist der erste Poeta laureatus in Teutschland gewesen / hat zum ersten nach Art der Alten in Teutschland Comœdien angestellt. War nachgehends Keysers Maximiliani Bibliothecarius, und Professor Eloquentiæ & Poeseos zu Wien, vermachte auch demselben seine Bibliothec, und den von Keyser Friderico II. bekommenen Lorberkrantz / starb Anno 1508. Dieser gute Mann erboste sich dermassen über die Wein verfälscher / daß er auch eine eigne Requete beym Rath zu Nürnberg wider sie eingab / und sie lieber wohl gar zum Feuer verurtheilt gesehen hätte. Sein Zorn darff niemand befrembden / ist doch der edle Wein aller so wohl alten als neuen Poeten Pegasus oder Musen-Schimmel / was wunder dann / daß derjenige / der selbigen drücket / von allen Hornüssen und Wespen des Parnassus und Helicon angestochen wird. Sein Schreiben ist so curiös, daß dessen Auszug wohl verdienet / umb desto mehr weil man daraus den Erfinder dieser saubern Kunst mit Nahmen kennen lernet. **Anfänglich** sagt er / daß diese Büberey / so zu seinen Zeiten erfunden / nicht nur in Teutschland / sondern auch bereits in

Franck-

Franckreich, Hungarn, Sarmatien, und andern Ländern sich ausgebreitet. **Zweytens** sagt er/ daß die Künstler die Farbe/ Geruch/ Geschmack/ Krafft/ Wesen/ Vaterland an den Weinen zu verändern wissen. **Drittens** soll der Erfinder gewesen seyn ein Druida, so nennet er ihn/ (ich glaube er meinet einen Frantzösischen Geistlichen/ mit Nahmen Martinus Bavarus, aus einem Städtgen in Franckreich, welches er a nigra Quercu tauffet/ (ist vielleicht Quesnoy). Nun bricht er vollends los/ und stellet vor/ wie daß die jenigen/ so falsche Wahren oder Müntzen/ an den Mann bringen/ am Leben gestraffet werden/ da sie doch nur wenige Leute umb ein eitles Geld betriegen/ wie viel härter/ sagt er/ sollen solche Leute angesehen werden/ die so viel Menschen/ als ihres Weins geniessen/ umbs Leben/ oder wenigstens ihre Gesundheit bringen. Den Frauen treibet er die Frucht ab/ macht sie auch wohl gar unfruchtbar. Bey Mannspersohnen greifft er das Eingeweide/ und die Nieren an/ erhitzet/ beisset/ brennet/ trucknet aus/ löschet nicht den Durst/ sondern mehret selbigen/ wie die Natur des Schwefels mit sich bringet/ dessen sie eine grosse Quantität mit andern schädlichen Sachen in die Weine thun/ ehe sie ausgegohren rc. Endlich schliesset er/ und bittet sie mit dem Feuer zu bestraffen rc. Er ist auch dem Keyser Maximiliano so lang in den Ohren gelegen/ daß selbiger endlich auff dem Reichstag zu Freyburg im Brisgau sub dato 24. Febr. 1498. ergehen lassen. Darin geboten wird

1. die

1. die Weinbeer von den Kåltern ohn alles Gemächt und Zusatz in ein schlecht ohn zu bereiten rein gemachtes Faß zu thun / und denselben Most mit ståter ordentlicher Fülle zu halten / damit er vollenkommentlich und gåntzlich seine Verjahrung haben möge / auch darin ohne einigen Zusatz bis zum ablassen zu lassen.

2. Befiehlt er / nicht mehr als ein Loth Schwefel in ein fudrichtes Faß zu thun / auch solches dem Kauffer anzuzeigen / damit er nicht noch einmahl geschwefelt werde. Solte jemand dawider handeln / so soll dem Faß der Boden ausgeschlagen / der Wein verschüttet werden / und der Ubertreter noch dazu von jedem Eimer oder Ohm / einen Reinischen Gůlden erlegen.

3. Die Fuhrleute / so unterwegs den Wein auszapffen / und die Fåsser wieder mit Wasser aufffüllen / sollen so wohl als ihre Helffer an ihren Ehren / Leiben und Gůtern ohne Nachlassung gestraffet werden.

4. Sollen die Amtleute / Binder / Eicher / Unterkåuffer einen Cörperlichen Eid schweren / daß sie solches selbsten nicht thun / auch da sie es von andern erfahren / ihrer Herrschafft anzeigen wollen.

5. Wer ausser dem erlaubten Loth Schwefel einiges Gemåchte in den Wein thut / dem soll nicht nur der Wein verschüttet werden / sondern noch dazu in eine pœn von 100. Gůlden Reinisch / halb der Keyserl. Cammer / halb seiner Herrschafft zu erlegen verfallen seyn.

Daß

Daß solche Wein verfälscher auch Kalck zum schmieren gebraucht / siehet man aus der Policey-Ordnung Keysers Rudolphi II. de Anno 1577. welche solche Ubertreter nebst confiscirung des Weins / an Ehren / Leib oder Gut härtiglich will bestraffet wissen.

§. 23. Nach vorgelegten Gesetzen / stellen wir uns auch billich die Glieder dieser Republicque vor / diese sind nun dreyerley.

1. Patritii, die Geschlechter.
2. Die Kauffleute.
3. Die Handwercker.

Die Geschlechter sind abermahls zweyerley / als

Adeliche / oder Rathsfähige / und
Erbare aber Unrathsfähige.

Adam Picartus hat 1614. zu Altorff publiciren lassen nachfolgenden Catalogum der

Raths-fähigen Geschlechter.

1.	Die Paumgartner.	2.	Böhmer
3.	Dörrer.	4.	Ebner.
5.	Führer.	6.	Geuder.
7.	Grundherren.	8.	Groland.
9.	Haller.	10.	Holtzschuher.
11.	Harsdörffer.	12.	Im Hoff.
13.	Kressen.	14.	Köler.
15.	Löffelholtz.	16.	Muffel.
17.	Nützel.	18.	Pohmer.
19.	Pfintzing.	20.	Riedter.
21.	Stromer.	22.	Schuerstab.

23. Starcken.	24. Schlüsselfelder.
25. Tetzel.	26. Tucher.
27. Volkammer.	28. Welser.

Unrathsfähige Geschlechter/ wurden damahls benandt/

1. Die Bloben.	2. Baldinger.
3. Camerarii.	4. Gugel.
5. Heldt.	6. Köber.
7. Költzer.	8. Oertel.
9. Oelhafen.	10. Scheurl.
11. Stockhammer.	12. Schmidner.
13. Scherel.	14. Schlaudersbach
15. Schleucher.	16. Sitzinger.
17. Thill.	18. Topler.
19. Treiner.	20. Waldströmer.

Der weltberühmte Herr Wagenseil aber giebt uns einen andern Catalogum, so wir ebenfalls communiciren/nebst denen auff jedes Geschlechts Wapen von Herrn Carolo Nuzelio von Sündersbuhel, Rittern und Keyserl. Rath; wie auch Michael Picarto, weyland Profess. zu Altorff gemachten sinnreichen Auffschrifften / zugleich anzeigend / daß so wohl das in Kupffer gestochene Wapen / als auch das Herkommen eines jeden Geschlechtes/von dem curiösen Leser können nachgesehen werden in dem Tractat betitelt: **Historische Nachricht von dem Uhrsprunge und Wachsthumb des Heil. Römischen Reichs freyer Stadt Nürnberg**/ gedruckt Franckfurth und

und Leipzig bey Christoph Bachmeier 1707. wohin sich auch die numeri der pag. beziehen / so wir jedem Geschlecht an die Seite gesetzet.

I. Die *Behaimer* p. 101. 295.

C. N.

Das Leben und ein Fluß hat einerley Geschicke/
Verfloßne Zeit und Fluth kommt nimmermehr zurücke.

M. P.

Ein Fluß wendt hin und her sich krümmend durch das Land/
So ist in unsrem Thun auch lauter Unbestand.

II. Die DOERRER p. 134.

C. N.

Es braucht Kunst und Verstand im Schach-Brett wohl zu spielen/
Wer recht verständig ist wird wenig Unglück fühlen.

M. P.

III. Die EBNER p. 62.

C. N.

Die scharffe Säge macht was krumm und höckricht eben/
So kan auch frommer Fleiß viel Ungemaches heben.

M. P.

Ward eh ein harter Stein durch eine Säg zerschnitten/
So wird auch Unglück noch durch muntern Fleiß bestritten.

IV. Die FÜRER p. 286.

C. N.

Ein Lilgen-reines Hertz / ist sicher daß das Rad
Des wanckelbahren Glůcks / ihm nicht zu schaden hat.

2.

Fortunæ Rad zerbricht / wans solche Hertzen findt/
Die gleich den Lilgen rein / ohn Schmutz und Schmincke sind.

M. P.

Fortuna wage nicht dein Rad an reine Lilgen/
Ein Hertz / das rein wie sie / kan deine Tůcke tilgen.

V. Die GEVDER p. 126. 127.

C. N.

Erleuchte du uns GOtt/durch dessen Wunder-Hand/
Der Sternen gůldnes Licht am Himmel angebrandt.

M. P.

Dreyfacher schöner Stern! fromm/klug/gelehrt zu seyn/
Ist dieses edlen Stamms dreyfacher Ehren Schein.

VI. Die GROLAND p. 112.

C. N.

Astræa was ist dis? drey Messer bey der Rosen/
Die Frommen liebestu / und zůchtigest die Losen.

M. P.

M. P.

Die gröste Ehre wird stets mit Gefahr umb-
geben/
Wie man die Rose sieht hier in drey Spitzen
schweben.

VII. Die GRVNDHERREN p. 108.

C. N.

Den Löwen ziert sein Muth / das Haupt die
güldne Cron/
So ist ein ewger Ruhm der Landes Väter
Lohn.

M. P.

Des Löwen Muth verdient / daß er gekrönet
steht/
So ist auch dieses Hauß durch sein Verdienst
erhöht.

VIII. Die HALLER. p. 55.

C. N.

Das Wort des Höchsten ist der Richtscheid
unsers Lebens/
Wer nur hiernach verfährt/der bauet nicht ver-
gebens.

M. P.

Das weisse Winckelmaß zeigt/daß dem Thun
und Leben/
Die Haller wissen selbst die rechte maß zu ge-
ben.

Auff den Qartierten Schild.

C. N.

Wann alles fält / steht fest der Haller Helden-
Muth/

Wie ein behertzter Löw und starcker Balcke thut.

M. P.

Laß fallen was da will / laß es in trümmern gehn/
Der Haller Hertz wird fest wie Löw und Balcken stehn.

IX. Die HARSDOERFER p. 243.

C. N.

GOtt ist der feste Thurn/ den nichts kan fallend machen/
Wir ruhen unbesorgt / wann Engel vor uns wachen.

M. P.

Man sieht in diesem Schild den Thurn mit dreyen Spitzen/
Auff dem Gerechtigkeit / wie Plato sagt / soll sitzen.

X. Die HOLTZSCHVHER p. 81.

C. N.

Umb nicht des rechten Wegs zum Himmel zu verfehlen/
Muß einer Christi Spur zu seinem Zutritt wehlen.

M. P.

Den Schlamm und Koth der Welt mit Füssen zu zertreten/
Hat hoh' und harte Schuh gewislich man vonnöthen.

XI. Die IM-HOFF p. 74.

C. N.

Dis will der halbe Löw und Fisch allhier bedeuten/
Daß sie so wohl zu Land/ als Wasser glücklich streiten.

M. P.

Weil offt Beredsamkeit verwehret Blutvergiessen/
Sieht man den Löwen sich mit einem Fische schliessen.

XII. Die KRESS p. 75.

C. N.

Ein Ritter dessen Arm gebraucht sein scharffes Schwerdt
Zu rechter Zeit und Stell/ist höchster Ehren werth.

M. P.

Braucht Kressen, wie ihr thut/das Schwerdt dem Feind zum Trutz/
Euch selbst zum steten Ruhm; dem Vaterland zum Schutz.

XIII. Die LOEFFELHOLTZ p. 221.

C. N.

Wer lebet wie ein Lamm/gedultig ohne Gallen/
An dessen Frömmigkeit hat GOtt und Welt gefallen.

M. P.

Den guten thu man guts/ wann man die bösen leidet/

Wie ein Lamm alles trägt und uns in Wolle kleidet.

XIV. Die MUFFEL p. 69.

C. N.

An Freyheit wird ein Held die gröste Freude finden/
Wie sich kein Fisch nicht låst noch muthger Löwe binden.

M. P.

Man muß offt harte thun/ offt sanfft hinwider auch/
Gleichwie ein Fisch ist glatt/ der Löwe streng und rauch.

XV. Die NÜTZEL p. 118. 119.

C. N.

Der Lilgen Weisse zeigt die Reinheit ihres Hertzen/
Daß sich durch keinen Schmutz der Laster låsset schwårtzen.

M. P.

Die Lilgen zeigen an/ dadurch daß ihrer drey/
Das Rathhauß/ Kirch und Schul/ durch sie höchst blůhend sey.

Auff den Quartierten Schild.

C. N.

Ein Adler kan allein frisch in die Sonne sehen/
So steigt ein edler Geist auch stetig nach den Höhen.

M. P.

Wer seine reine Brust mit weissen Lilgen ziert/
Wird durch des Adlers Flug dem Himmel zugeführt.

XVI. Die PAUMGARTNER p. 191.

C. N.

GOtt der die Vögel speißt und der die Lilgen kleidet/
Besorgt / daß Seel und Leib an nichtes Mangel leidet.

M. P.

Der Papagay zeugt hier von der Beredsamkeit/
Gleichwie die Lilgen sind das Bild der Redlichkeit.

XVII. Die PFINTZINGER p. 92.

C. N.

Der halbe Schild ist schwartz / der halbe wider Gold/
So zürnet offt das Glück/ bald wirds uns wider hold.

M. P.

Wer zu besteigen sucht den güldnen Ehren-Wagen/
Mus tausend Ungemach und Noth vorher ertragen.

XVIII. Die POEHMER p. 188. 189.

C. N.

Der Pöhmer Haupt und Hand / hilfft unsre Stadt zu schützen/
Gleichwie die Balcken sind der Häuser feste Stützen.

N. P.

Schwartz zeiget an die Traur / wie roth und weis die Freud/
So ist in aller Welt die Lust nicht ohne Leid.

XIX. Die RIETER p. 218. 219.

C. N.

Aus Cypern wo zu erst kam Venus ange-
schwommen/
Ist dieser edle Stamm zu uns nach Nürnberg
kommen.

M. P.

Was will es? daß die Dam zum Fisch gewor-
den sey/
Der Wollust süsse Kost vergallet späte Reu.

XX. Die SCHLÜSSELFELDER p. 348.

C. N.

Die Schlüssel sind das Bild der muntern
Wachsamkeit/
Wodurch Stadt und das Land kriegt Ruh
und Sicherheit.

M. P.

Bewahre was du weist/ GOtt/ und das Va-
terland/
So fällstu leichtlich nicht in einen schlechten
Stand.

XXI. Die STARCKEN p. 255.

C. N.

Die besten Proben sind von eines Mannes
Stärcke/
Und seiner Arme Krafft desselben eigne Wercke.

M. P.

Ein doppeltes Gewehr/ als eins in jeder Hand/
Heist volle Leibes-Krafft verstärcket durch
Verstand.

XXII. Die STROMER p. 139. 140.

C. N.

Die Lilge scharff geprest gibt ihren schönsten
Safft/
Die Tugend hart gedrückt zeigt ihre beste
Krafft.

M. P.

Drey Lilgen sieht man hier gemahlt an einem
Stiel/
GOtt der in dreyen eins/ sey unsres Wandels
Ziel.

XXIII. Die TETZEL p. 45. 97.

C. N.

Bald kratzt die Katze scharff/ bald hält sie
wider ein/
Man mus den Zeiten nach/ bald bös/ bald gü-
tig seyn.

M. P.

Wer Katzen brauchen will/ muß wissen sie zu
streichen/
Der allerhärtste Kopff wird glatten Worten
weichen.

XXIV. Die TUCHER p. 189.

C. N.

Ein schwartzer Mohrenkopff in einem
güldnen Feld/
Bezeuget/daß durch Fleiß man Gold und Geld
erhält.

M. P.

Der Mohr dient als ein Knecht in Schran-
cken eingeschlossen/

Wer

Wer andre zwingen will / der sey nur unverdrossen.

XXV. Die VOLCKAMMER p. 72.

C. N.

Wie hier das Radt zerbricht / die Lilge feste steht/
So hält die Tugend stand / wann alles Glück vergeht.

M. P.

Die Lilgen unten werts / das halbe Rad dar oben/
Der Rath pflegt reine Treu / und weisen Rath zu loben.

XXVI. Die WELSER p. 297.

C. N.

Der Felder weisser Schmuck in ungenäthem Kleide/
Verspottet Salomon mit Purpur / Gold und Seide.

M. P.

Vermengtes weiß und roth/ sind Zeichen edler Jugend/
Scham-Röthe heist mit Recht / Aurora güldner Tugend.

Das 3. Capitel/

Von Hoheiten/ Privilegien, Wapen der Stadt Nürnberg/

§. 1.

§. 1.

Die höchste Ehre hat diese löbliche Stadt iederzeit darin gesucht/ daß sie dem Reich und denen Keysern unverletzte Treu bis auffs äusserste gehalten. Der unglückliche Wenceslaus kan dessen am besten Zeugnis geben/ er war von den Churfürsten abgesetzt und von allen verlassen/ doch hielte das eintzige Nürnberg seinen geschwornen Eid viel zu heilig/ als daß es von ihm abstehen sollen/ bis es selbiger Pflichten von ihm selber losgezehlet worden. Solches nun zu erhalten/ weil es dieser Stadt allein ohnmüglich fiele in die länge allen zu widerstehen/ offerirte man ihm eine ansehnliche Summa Geldes/ und zwar von 20000. Ducaten wie M. Antonius Torquatus in seinem Prognostico schreibet/ er aber als ein Herr der mehr mit dem Bacho, als dem Pluto sympathisirte/ begnügte sich mit einigen Fudern Bacharacher Wein. Gelegendlich siehet der geneigte Leser/ wie ungründlich von vielen Scribenten/ insonderheit I. B. berichtet wird/ er habe der Stadt Nürnberg die Freyheit gegen vier Fuder Wein verkaufft/ da er doch nicht des Reichs/ noch einiges andern/ sondern bloß sein Recht/ welches bewandten Umbständen nach keinen effect hatte/ vergeben hat.

§. 2. Daß *Nürnberg* eine unmittelbahre freye Reichs Stadt sey/ wird wohl von niemand gestritten/ und erhellet sattsam aus der Matricul. Wann sie aber solches geworden/ davon findet man viele verschiedne und differirende Berichte/ als:

als: ein *Chronicon MS.* setzet / daß es geschehen zu Zeiten Conradi I. umb das Jahr 913.

Andere / als Pighius, Irenic. Dresserus, Besoldus melden/ daß Keyser Conradus II. umbs Jahr 1027. sie an das Reich bracht / und vor eine freye Reichs Stadt erkläret. Darff ich meine Meynung sagen / so hat sie solcher declaration nicht gebraucht / sondern ist a primis incunabulis eine freye Reichs Stadt gewesen. Dann der unvergleichliche Herr geheimbde Rath Coccejus, der Phœnix aller Publicisten unsrer Zeit / zeiget ja Sonnenklar / daß in terris Regni immediatis belegne Städte / ipsa natura unmittelbahr freye Reichs-Städte seyn. Nun ist Francken dergleichen terra regni immediata, und zwar prima, folglich auch das darin belegne Nürnberg immediata Regni Civitas. Haben es andere unter ihrer Bothmäßigkeit gehabt / so ist es facti nicht juris gewesen/und hat es Conradus II. vielmehr an das Reich wider bracht / als zum ersten daran gebracht.

§. 3. Weil wir im vorhergehenden §. der Matricul gedacht / so setzen wir folglich anhero / daß die Stadt in des Reichs Anschlag liege / umb 40. zu Roß/und 250. zu Fuß/thut an Gelde 1480. Gülden. Zur Unterhaltung des Keyserlichen Cammer-Gerichts giebt sie jährlich 300. Gülden. Doch ist Anno 1557. bey dem Moderations-Tage verabschiedet worden / daß sie die nechsten 5. Jahr nicht mehr dann dreyviertel dieses Anschlags ge-

ben/

ben / aber nach Ausgang solcher Anzahl Jahr bey ihrem gantzen Anschlag bleiben solle.

§. 4. Ist sie eine **ausschreibende Stadt** / und hat von den Reichs-Städten erhalten / daß sie ihrer Secretarien einen im Stadt-Rath zum Directorio setzen möge / der gleichfals sein Protocoll hält/welches bis dato keiner Stadt zugelassen.

§. 5. Hat sie die hohe Ehre/daß ihr die Bewahrung der Reichs Heiligthümer und Kleinodien anvertrauet worden/welches eine Sache von grosser Wichtigkeit / dann sie bey den Teutschen ja so heilig gehalten worden/ als bey den Griechen und Römern / ihr Palladium und ancilia, und wer dieselbe in Besitz hatte/ disputirte einem andern / ob gleich Erwehlten das Keyserthumb. Wir wollen dessen nur zwey Beweisthümer beybringen. Es ist bekandt/ daß zwischen den Sachsen, Schwaben und Francken, als den mächtigsten Völckern von Deutschland / (dann die andern kamen in Vergleichung mit diesen in wenige Consideration) eine stete jalousie gewesen / sonderlich daß Conradus I. und Henricus der Vogler im Anfang des 10den Seculi, einander die Keyser Crone gar scharff disputirt; ob nun zwar Conrad dieselbe behalten / so hat er doch Henricum zu seinem Nachfolger erkläret/ auff nachgesetzte Art. Auff seinem Todtbette / liesse er seinen Bruder Eberhard zu sich kommen / und sagte zu ihm folgende Worte/ die fast seine letzte gewesen:

Ich mercke/liebster Bruder, daß ich aus diesem Leben scheiden muß / nach dem es GOtt also

also befiehlet/ und die schwere Kranckheit es also mit bringet. Derhalben nimm dich in acht/ sorge vor dich/ und das Reich der Francken/ und folge deines Bruders getreuem Rath. Wir können zahlreiche Kriegsheere ins Feld stellen und halten/ wir haben Waffen und Städte/ dazu die Reichs Kleinodien; allein es fehlet uns am Glück und guter *Disciplin*. Das Glück ist auff *Henrichs* Seite getreten/ seine Sitten und *Disciplin* sind untadelhafft/ und die Macht ist bey den Sachsen. Nimm derhalben diese Reichs-Kleinodien/die Heil. Lantze/das güldne Geschmeide/ reise zum *Heinrich*, mache Frieden mit ihm/daß du an ihm einen beständigen Freund und Bundgenossen haben mögest. Dann was ist es nöthig/ daß die gantze Fränckische *Nation* mit dir vor ihm zu Grunde gehen müsse? dann er wird König seyn und Keyser vieler Völcker. Als er dis geredet/ antwortete der Bruder mit thränenden Augen/ er wolle solchem nachleben/wie er auch gethan. Es haben auch die Keyser wohl ehe selbige Insignia mit einem ansehnlichen Stücke Geldes von dem Innhaber lösen müssen/ wie Rabbi David Gans in seinem Chronico von Keyser Carolo IV. bezeuget/ daß er an Ludwig Churfürst zu Brandenburg und Hertzog in Bayern/ Keysers Ludovici Bavari Sohn/ein wichtiges zahlen müssen/ ehe dieser die Kleinodien ausgeliefert. Was nun eigentlich die Reichs Kleinodien und Heiligthümer sind/ findet der Leser

ser vieler Orten beschrieben / aber weniger Orten und fast nirgends mit behörigen und der Wahrheit gemässen Umbständen. Dahero das gantze Teutschland dem höchstgelehrten Polyhistori Herrn Wagenseil auff ewig verbunden/ daß da es bishero aller frembden Keyser und Könige Kronen kennen und beschreiben können / umb seine eigne aber/die doch die allerhöchste der Welt/keine wahre Wissenschafft gehabt / nunmehro durch dessen Fleiß auch den Teutschen Keyser-Ornat gleichsam vor Augen auff dem Papier sehen kan. Weil aber dieser unvergleichliche Mann in Lateinischer Sprache geschrieben/ und doch mancher ehrlicher Teutscher umb des Teutschen Reichs höchste Ehrenzeichen einige Nachricht verlangen mögte/ habe meine Schuldigkeit erachtet / so viel der vorgeschriebne enge Raum erleiden will / davon anhero zu setzen/ zugleich dabey anzeigend / daß der Leser den wahren Abriß der Keyserlichen Crone/ Schwerdter/ꝛc. in Kupffer gestochen finden kan/ in der öffters von mir schon angezognen *Histori*-**schen Nachricht/ von dem Uhrsprung ꝛc. der Stadt Nürnberg** 1707. in eben selbigem Tractat findet der Liebhaber p. 151. eine specification der Heligthümer und Kleinodien/ wie solche Keyser Carl der IV. A. 1360. nach Nürnberg von Prag gebracht. Weil aber daselbst bloß die Nahmen specificiret/dieses aber vielleicht andere so wenig als mich vergnügen mögte / wenn man sagen würde/der Keyser hätte seinen Ornat an/und meldete nicht was es wäre / so will ich mir die Freyheit

nehmen etwas weitlaufftiger davon zu handeln/ und dadurch manchen der kostbahren Reise nach Nürnberg überheben/ die öffters auch vergeblich seyn dürffte/ massen einem jeden nicht gleich geöffnet wird. Es beweget mich noch eine Ursach dazu/ nehmlich daß die Teutsche Welt sehen möge/ wie der Böhmische Salomon, Keyser Carol IV. meine ich/ ein rechter Stieffvater des Teutschen Reichs in allen Stücken gewesen/ immassen er ihnen nicht einmahl die Reichs-Heiligthümer so er empfangen und wider zu liefern versprochen/ wieder zugestellt. Es zürne niemand hierüber; sein eigner Revers weist es aus/ den er sub dato München Freyt. vor Judic. 1350. an vorgedachten Churfürsten zu Brandenburg und Hertzog in Bayern Ludwig ausgestelt. Da folget der Extract von: **Das Heiligthum und die Kleinod des Heil. Reichs:** das ist bey Nahmen a) **ein gülden Creutz**/ geziert mit edlen Gesteine und feine Perlin/ gantz und unverruckt/ und in demselben Creutz ist das Speer und ein Nagel unsers HErren: b) auch ist darinnen ein Stück des heiligen Creutzes/ c) ein Zahn St. Johannis des Täuffers in einem Chrystall, d) und St. Annen Arm; auch sind da besonder zwey Schwerdt e) das eine St. Mauritien, f) das ander St. Carls mit vergüldten Scheiden. g) Auch ist da unverruckt des ehgenandten heil. Keyser Carls güldne Crone mit dem Bogen und Kreutz/ die darauff gehören/ gewürckt von mancherley Edelgesteine/ darinne ist besonder geworcht (ich behalte die Wort mit

Fleiß/

Fleiß / es ist kein Druckfehler) ein Edelstein / den man nennet den Weisen. h) Auch ist da ein weisser Rock St. Carls, an den Armen gewirckt mit Edelgesteine und mit Perlin. i) Und ein rother Mantel St. Carls mit zweyen Läwen / geworcht von gutem Gesteine / Perlin und Golde. Auch ist da k) ein güldin Apffel mit einem gülden Creutz St. Carls und l) zween seiner Handschuhe mit Perlin und mit Golde: und m) ein silbern Sceptrum. n) Auch ist da ein groß Fingerlein / mit einem grossen Rubin / vier grossen Saphiren und vier Perlin / das ist darkommen von einem Hertzog von Braunschweig / o) auch ist da ein ander Fingerlein mit einem Rubin und p) die güldne Sporen. q) Auch ist da ein übergüldter Apffel mit einem Creutze / r) ein übergüldt Sceptrum, s) ein gülden Rauchfaß / t) zwey senewel Stück Wachs / u) und ein werin Apffel. Auch ist da w) ein blauer Rock geworcht an den Armen mit Gold und mit Perlin / und ein ander x) braun Rock mit schwartzen Adlern und ein Gugel / y) zween Handschuh und z) zween Schnur derselben Farbe. Auch ist da Z) eine Stole / geworcht mit Golde / gutem Gesteine und mit Perlin / und ein ander aa) Stole ohne Gesteine. Auch ist da bb) ein übergüldtes Schreinet / darinnen ist eine Monstrantze, und 1. Cristall mit Heiligthum / und ein gülden lediges Creutze. Es ist aber dieses alles bey weiten nicht mehr zusammen / auch von Keyser Sigismundo nicht einmahl nach Nürnberg bracht worden. Vorzeiten wurden selbige Hei-

ligthumer in der löblichen Stadt Nürnberg alle Jahr ausgeruffen und gewiesen/ seit Anno 1524. aber hat man damit auffgehöret.

Wir wollen uns begnügen den Keyserl. Ornat in etwas zu betrachten/ und zwar **vor erst**

I. Die Keyserl. Krone.

Diese ist von klarem Golde gemacht/ 14. Pfund an Gewichte schwer. Der Umbfang wird in 8. Felder unterschieden/ die sich oben mit einer halbē Rundung endigen. Sie sind jedes absonderlich gemacht/ und über der zusammen-Löthung inwendig mit einem schmalen eisern Band eines kleinen Fingers breit/ zusammen gefüget. Von selbigen acht Feldern sind 4. mit Edlen Steinen und Perlen besetzt/ die 4. andern aber mit Sinnbildern und gemahlten Figuren geziert/ dabey einige Worte zu lesen. Das erste Fach/ so auff der Keyserlichen Stirn pranget/ dessen Zeichen ist das darauff gesteckte Creutz/ ist etwas grösser als die übrige/ (das gegen über stehende hinterste ausgenommen/) hat 12. Edelgesteine in 4. Reihen/ also in jeder drey/ vollenkommen auff die Art/ wie des Jüdischen Hohenpriesters Brust-Schild/ darauff das Urim und Thumim war. Diese 12. Steine sind so wohl als alle andere/ roh/ ungeschliffen/ wie sie von Natur gewachsen. Der leere Raum zwischen den Steinen ist mit schönen Perlen ausgefüllt. Das **andere Fach** und zwar zur rechten Hand des ersten/ zeiget den HErren Christum sitzend/ von geschmeltzter Arbeit von al-

lerhand Farben / dergleichen auch die übrigen Figuren sind. Zu jeder Seiten des Heilandes stehet ein Cherubim mit 4. Flügeln / deren 2. in die Höhe gehen / aus denen das Gesicht hervor gehet / und zwey sich unterwerts lencken. Oben darüber stehet

PER ME REGES
REGNANT.

Durch mich regieren die Könige.

Das **nechstfolgende Fach** ist wider ohne Bild / mit Edelgesteinen und Perlen besetzet / die aber etwas kleiner / als die im ersten Fach. **Das vierdte Feld** stellet vor den König Hiskias, wie er sitzet und den krancken Kopff mit dem Arme unterstützet. Zur rechten Seiten siehet man den Propheten Esaias, mit einem langen Zettel in der Hand / darauff die Worte:

ECCE ADICIAM SUPER DIES TUOS XV.
ANNOS.

Siehe / ich will deinen Tagen noch 15. Jahre zusetzen. Uber den beeden Köpffen lieset man

ISAIAS. EZECHIAS
REX.

Das fünffte Fach ist mit Perlen und Steinen besetzt / dann folget wider das 6te. Da sitzet ein König mit einer geschloßnen Crone / auff dem Zettel den er mit beeden Händen hält / ist zu lesen:

HONOR REGIS JUDICIUM DILIGIT.

Die Ehre des Königs liebt das Gericht.

über dem Haupte stehet:

REX DAVID.

Das siebende Feld pranget wider mit Steinen und Perlen.

Das Achte stellet einen gekrönten König vor/ einen Zettel mit beeden Händen haltend/ worauff zu lesen:

TIME DOMINUM, ET REGEM AMATO.

Fürchte den HErren und liebe den König. über dessen Haupt stehet:

REX SALOMON.

Nun kommt das erste Feld wider / worauff ein ziemlich grosses Creutz kan gesteckt und wider abgenommen werden / dessen Vordertheil funckelt mit 17. Edlen Steinen/ der hinter Theil ist glatt/ stellet den leidenden Heiland vor ohne Farben. Die Auffschrifft lautet:

I H̄ C
N A Z A R
E N U S R
EX IUDE
O R V M.

Ausser diesem Creutz wird auff dem ersten Felde fest gemacht/ ein Bogen oder halber Circkel / der beweglich ist / dessen Ende an dem hintersten Felde gestecket wird / hierauff sind mit Perlen diese Worte ausgesetzet:

CH VON RAD VS DEI GR AT IA
RO MA NOR V̄ IMPE RA TOR AUG.

Inwen-

Inwendig ist eine rothe Sammitne Mütze. Daß man den Nahmen Conradus darauff lieset / hat Conringium und andere bewogen zu schreiben/ daß diese Crone nicht Caroli M. sondern Conradi und zwar des Isten gewesen; allein der gelehrteste Wagenseil behauptet/ daß sie würcklich Caroli gewesen/ und bringet zum Beweis eine medaille bey von Keyser Carolo M. worauff dessen Bildniß mit eben dieser Crone / den blossen Degen in der lincken Hand / den Reichs-Apffel in der rechten Hand haltend / auff dem Apffel siehet man eine geflügelte Victoria, in der lincken einen Palmzweig führend / mit der rechten dem Keyser einen Lorber-Crantz anbietend. Es sind zwar auff selbiger Crone mehr halbe Circul abgebildet/doch hindert dieses nicht; dann der Augenschein zeiget noch heute/daß an der Crone vormahls mehre gewesen / welche vermuthlich durch die Zeit wandelbahr geworden / weil die Keyser sie allenthalben im Felde mit herumb geschleppet / dahero Conradus II. bewogen worden / an statt der vielen schwachen/diesen eintzigen starcken Bogen machen zu lassen. Er saget Conradus II. weil dieser allein den Titul Imperator geführet / die andern Conradi alle aber sich mit dem Königl. begnüget/ weil sie nicht vom Pabst gekrönet gewesen. Folget

II. Der Reichs-Apffel.

Ist mittelmäßig / so daß ihn eine Mannshand voll fassen kan. Gothofredus Viterbiensis schreibet

bet / er sey inwendig mit Erden ausgefüllt. Umb die Mitten gehet ein Circul mit Steinen besetzet/ dergleichen auch das Creutz ist / so oben darauff gantz fest und unbeweglich steht. Beyläuffig erinnert Wagenseil, daß in dem Keyserlichen Mss. der gülden Bull/ so Keyser Wenceslaus illuminiren und mit Bildern auszieren lassen / beede so wohl der Keyser als der König/mit einem Reichs-Apffel ohne Creutz gemahlet / und der König von Böhmen am rechten Bein einen grünen/am lincken einen rothen Strumpff hat.

III. Der Reichs-Scepter

Ist zwar groß / aber nur Silber und schlecht hin vergüldet/hat keine Zierrathen/ausser daß oben 6. Eichē Blätter zu sehen/drey oberwerts/drey niderwerts sich lenckend/es endigt sich wie eine Eichel.

IV. Das Schwerdt.

So Caroli M. gewesen seyn soll / hat einen runden Knopff/ auff dessen einer Seiten ein einfacher Adler / auff der andern der Böhmische Löwe mit seinem doppelten Schwantze zu sehen. Wo die Klinge am breitesten ist/lieset man die Länge hinab

CHRISTUS VINCIT. CHRISTVS REGNAT.
CHRISTVS IMPERAT.

Christus überwindet/Christus regieret/ Christus herschet.

Hernach

CHRISTVS VINCIT. CHRISTVS REGNAT.

Christus überwindet/Christus regieret.

Das andere Schwerdt ist des heil. Mauritii, nicht des Keysers / sondern des jenigen / der Obrister über

über die Thebaische Legion gewesen/und als ein Märtirer in Savoyen gestorben. Der Knopff ist wie ein Hertz gebildet und dessen eine Seite leer / auff der andern aber ein halber Adler mit drey Leoparden.

Auf einer Seiten lieset man

BENEDICTVS DÕS DẼS.

Gelobet sey der HErr unser GOtt.

Auff der andern

DEVS QVI DOCET MANVS.

GOtt der die Hände lehret (streiten.)

Weil der Böhmische Löwe auff dem Knopff an Caroli M. Schwerdt zu sehen / will Æneas Sylvius (den Rom nachgehends als Pabst unter dem Nahmen Pii II. verehret) schliessen/daß nicht Carolus M. sondern IV. dieses Schwerdt gehabt; es widersprechen aber alle Historici; und wer hat Carolo IV. oder Sigismundo wehren wollen / ihr Böhmisches Wapen auff das alte Schwerdt schneiden zu lassen.

V. Die Keyserlichen Kleider

Gestehet Herr Wagenseil nicht genau genug betrachtet zu haben / weil wegen alters man nicht gern erlaubet sie nach eignem Willen gantz auszubreiten; vermeinet dennoch / daß Hermannus Maurus in der Beschreibung der Krönung Keysers Caroli V. ziemlich wohl zugetroffen. Daß es gewesen seyn/ ein weisser Seidner Rock (Dalmatica) mit Perlen und Edlen Steinen versetzt/ eine güldne Stole auch mit Perlen geziert. Eine Veilblaue Seidne Cappe / darin ein güldner Adler gewebet. Ein ander roth Wams / darin

auch ein grosser güldner Adler. Noch 2. Dalmaticæ, eine veilblau / die andere schwartz. Zwey Handschuh mit Perlen und Steinen versetzt. Zwey güldne Schuh oder vielmehr Knie-Stieffeln: ein lederner Gürtel mit einer güldnen Schnalle. Er erinnert hiebey/daß Limnæi Beschreibung nicht so leicht Glauben beyzulegen/ wann er uns die Keyserl. Kleider folgender massen abmahlet.

Die Dalmatica ist von Gold gewirckt und gelben Seiden Einschlag/ der Rand herum wie auch an den Armen ist mit bleich Gold und Perlen gezieret / inwendig mit Carmesin Seiden gefüttert. Die Chor-Cappe oder Keyserl. Mantel/ darin güldne Adler gestickt / danebst auch zwey grosse Adler von schwartzer Seide; rings herumb gehet ein breiter Saum oder Auffschlag/ funcklend von Smaragden, Rubinen, Diamanten &c. am hintern Theil dieses Mantels oder Cappen/ hänget zwischen den Schultern von dem Nacken bis an das Wehrgehencke / eine Caputz oder Mütz / auff welchem die hellsten Edelgesteine funcklen/und siehet man Caroli M. Angesicht/ auff welchem GOtt des Vaters Ebenbild lieget. Zur Seiten der beeden Bilder stehen die 2. Seulen Herculis, auff den Bergen Calpe und Abyla, zwischen welchen die Atlantische See durch die Meerenge (von Gibraltar) sich in das Mittelländische Meer ergeust / woselbst Wallfische gar zierlich vorgebildet / die unter den ungestümen Meereswellen / Smaragden und Perlen ausspeyen; an

der

der Mütze hångt ein güldner Quast, mit einem übergrossen Saphir geziert. **Vierdtens** eine güldne Stole, von gezognem Golde und gelber Seide/ an deren Rande lauter Creutze von Perlen. **Fünfftens** ein rothes Wams. **Sechstens** Handschuh mit Perlen und geschlagnem Golde geziert. **Siebendes** die Schuhe von Gold / mit rothem Sammit. **Achtens** die Kniestieffeln oder Brodequins, so wenig über die Knie gehen ꝛc. **Neundtens** der lederne Gürtel ꝛc.

Aus allen diesem erhellet/ daß der gantze Ornat eine geistliche Kleidung sey / und haben sonder Zweifel die Keyser darin was besonders gesucht/ sonder Zweifel ihr Recht / so wohl circa sacra als profana, der Welt zu zeigen / wie auch bey den Heiden gebråuchlich/ nach dem alten Vers:

Rex Anius, Rex idem hominum Phœbique sacerdos.

Innmassen auch dann der Keyser Canonicus zu Aken wird / wie der König von Franckreich Abt zu St. Hilaire, dahero man schertzet/ es habe der Abt von St. Hilaire die Macht / wann er will/ mit der Frantzösischen Königin zu Bette zu gehen. Unter was vor eine Classe oder ordinem (wie es die Römisch-gesinten nennen) man den Keyser bringen solle/ ist noch nicht ausgemacht/ doch ist das wahrscheinlichste/ daß er ein Diaconus seyn solle/ so sagt Thuanus, Cochlæus Hist. Hussit. Goldastus in den Reichshandl. Fugger im Oesterreichischen Ehren-Spiegel.

§. 6. Nach fürgestellten Reichs-Kleinodien wen-

wenden wir uns wider zu den Nürnbergischen Prærogativen und Privilegiis, da uns dann vorkommt / daß Keyser Carl IV. in seiner güldnen Bull/ deren vorder Theil im Hauß zum güldnen Schilde Anno 1356. gemacht/ verordnet oder vielmehr beståttiget / Art. 28. (dann es seiner eigen Aussage nach/ schon von undencklichen Jahren her also gehalten worden) daß der Römische König zukünfftiger Keyser/ seinen ersten Königl. Hoff in Nürnberg halten solle.

§. 7. Keyser Fridericus II. in seinem Diplomate von Anno 1219. confirmirt nicht nur die alten Privilegia, sondern gibt ihnen auch viele neue. Erstlich setzet er / daß diese Stadt niemand zum Voigt haben solle / als ihn und seine Nachfolger am Reich. Weiters / wenn ein Bürger aus dieser Stadt sich zu eines andern Muntman gemacht/ daß so wohl derselbe Bürger/ als derjenige/ der ihn auff solche masse auffgenommen / die Keyserliche Gnade verlohren soll haben / und an ihm kein Frevel begangen werden. Item, niemand solle einen Bürger aus dieser Stadt angreiffen/ oder befehden im gantzen Reich. Item, wer einem Nürnbergischen Bürger einige Güter / es seyn allodial oder Lehn/ verpfändet oder versetzet / es mögen die Güter verfallen wohin sie wollen / entweder an den Lehnsherren oder des Besitzers Erben/ so soll doch der Bürger dem sie verschrieben/ im ruhigen Besitz verbleiben/ biß sie von dessen Nachfolger eingelöset worden. Imgleichen wer einen Nürnberger mit seinen Gütern auff eintzige Art be-

belehnt / und der Lehnsherr ihm die Lehn versagen wolte/oder jemand sonsten den Bürger darüber belangen würde / und der Bürger mit seinen Mitbürgern durch rechtmäßige Zeugniß würde darthun können / daß er damit beneficirt/ soll er im geruhigen besitz verbleiben. **Weiter** soll kein Herr einen Nürnberger vor das Lehen Recht fordern. Item, welcher Herr oder sonst anderer Gläubiger einem Nürnberger das Geliehene wider zu geben sich weigert / dessen Mansionarius oder Kauffmann/oder auch sein Voigtmann/ soll Pfand davor seyn zu Nürnberg. Kein Nürnberger sey einigem Menschen gepfändt mit Recht / noch ein Kauffmann vor den andern. Wann auch ein Nürnberger etwas verbrochen / deswegen er am Leibe oder Gelde zu bestraffen wäre / wann er desfals unsrem Schultheissen satisfaction gegeben/ so soll er niemanden weiter solches Verbrechens wegen Antwort zugeben schuldig seyn/ und unsre Gnade geniessen. Wann der Herr des Reichs von ihnen eine Steur fodern würde / soll sie nicht insgemein / sondern von einem jeden nach seinem Vermögen gezahlt werden. Imgleichen auff dem Marckt zu Werth/ soll ein Nürnbergischer Bürger mit Nürnbergischen Gelde verwechslen und kauffen/ Gold und Silber/ und niemand soll es ihm wehren. Imgleichen auff dem Marckt zu Nördlingen, sollen sie kauffen mögen umb Nürnbergisch Geld / Silber und Gold / auch soll der Nürnbergische Müntzmeister Macht haben / daselbst zu müntzen ꝛc.

§. 8.

§. 8. Zu Richtern erster Instantz hat Nürnberg die Städte Weinsheim und Weissenburg, ausgenommen in den Fällen / so der Keyserl. Kammer vorbehalten/ wovon doch unten im folgenden Capitel ein und anders zu errinnern seyn wird.

§. 9. Es hat auch die Stadt Nürnberg das Privilegium, daß kein Jud oder Jüdin, oder jemand von ihrentwegen / bemeldter Stadt Nürnberg Bürgern/ Dienern/ Leuten/ Hindersassen/ Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / in der Stadt oder auff dem Land gesessenen / noch auch ihren Weibern/ Kindern / Ehehalten / Dienstboten und Hausgesind / weder auff ligende unbewegliche / eigne / bestand oder Lehen / noch auch auff fahrende und bewegliche Güter/ noch auff andere Unterpfand / Brieffe oder Verschreibung/ noch auff ihren Tråuen und Glauben / weder mit oder ohne Wucher / weder wenig noch viel/ ohne ihres Bürgemeisters u. Voigts zu Nürnberg Vorwissen und Erlaubniß / nicht leihen noch fürstrecken/ auch mit ihnen nichts tauschen oder wechseln/ noch einige Anlehen / noch andere Contract wie die Nahmen haben mögen / benant oder unbenant / ohne allein was zu täglicher Nahrung und Nothurfft/ von fahrender Haab und baar Geld erkaufft wird/ auch die freyen auffrichtigen Handthierungen und Commercien, in den freyen offenen Messen und Jahrmärckten ausgenommen/ weder mündlich noch schrifftlich / heimlich noch öffentlich / umb was Sachen das wäre oder seyn mögte/ nicht eingehen.

§. 10. Hat Keyser Friderich Anno 1209. sie unter andern begnadet / daß an dem Ort / wo der Königl. Hoff gehalten wird / kein Nürnberger etwas von seinen Wahren zahle. Von Regensburg biß (Pataviam steht im Text / ich glaube Passau) zahlen sie keinen Zoll. In der Stadt Worms auff dem St. Johannis Fest / wann ein Nürnberger daselbst gibt 1. Pfund Pfeffer und 2. Handschuh / zahlen die Nürnberger das gantze Jahr über nichts mehr. In der Stadt Speier zahlen die Nürnberger nichts / hingegen die von Speier auch wider nichts in Nürnberg.

§. 11. Keyser Ludovicus Bavarus hat Ao. 1318. dem Rath zu Nürnberg, Mitwochs nach unser Frauen Geburth / Freyung eines Marckts gegeben / welcher 14. Tage nach Ostern angehen und 4. Wochen währen / auch der Rath deswegen Odnung ihres Gefallens zu machen / Macht haben solle.

§. 12. Eben dieser Keyser Ludovicus hat denen Nürnbergern umbs Jahr 1320. das erschreckliche Privilegium ertheilet / daß sie ihre ungerathne ungehorsame Kinder mit Gefängnis und Thurn straffen / auch gar aus eigner Macht in dem Fluß ersäuffen mögen.

§. 13. Carolus IV. wie er noch Römischer König war / hat Anno 1347. nachfolgende Privilegia gegeben.

I. Ob ein Bürger in Nürnberg sein Leben verwürckt / von welcher Missethat das wäre / und daß über seinen Leib gerichtet würde / desselben Erben

sol-

sollen fürbaß keinen Schaden leiden an ihrem Gut/ umb die Sache darumb man ihm das Leben genommen hat.

II. Thut aber ein Bürger eine Missethat damit er das Leben verwirckt hätte / und davon entwiche / so sollen seine Gelder an desselben Gut stehen/alsfern das ihnen vergolten werde.

III. Kein Mörder / der einen Mord oder fährlichen Todt begangen hat/soll keiner Freyung geniessen/weder zu St. Gilgen, dem Teutschen Hauß/ oder auff der Burg/noch an keiner Statt ob er dahin fliehe/so mag ihn der Schultheiß und die Bürger aus der Freyung nehmen. Wir geben Gewalt / daß unser Schultheiß zu Nürnberg, auff unser und des Reichs-Strassen/ beleiten und beschirmen soll / alle die darauff reiten / wandeln oder gehen; und wo er schädliche Leute / Räuber oder Brenner gewahr wird / denen soll er nachfolgen/und ob er sie begreifft/ gen Nürnberg führen/ und darumb soll derselbe unser Schultheiß von niemand Feindschafft haben / er sey Fürst/ Herr/ Ritter oder Knecht/ in der Land oder Vesten / die sie angreiffen. Und wäre auch / daß schädliche Leute auff einer Vesten begriffen würden / so soll der / des die Veste ist / ihm die schädlichen Leute ausantworten; thät er das nicht/ so soll der Richter und die Stadt des Schadens zu dem / des die Veste ist/warten / gleicherweise/ als zu denselben schädlichen Leuten/die in der Veste seyn.

IV. Wer einem drohet zu brennen und wer des fehrlicher Bote ist / über die soll man richten/

als ob sie den Brand gethan hätten / und wer auch dieselben Mordbrenner wissentlich beherberget / ätzt oder tränckt / über die soll man auch richten / als über die Mordbrenner.

V. Wer der Mann ist / er sey Gastgeb / oder wie er genandt ist / dem sein Gast / oder ein anderer ehrbahrer Mann sein Gut in treue Hände empfiehlet / und daß derselbe Mann / Wirth und Gastgeb / das Gut / das ihm also empfohlen ist / entführt / den soll man richten / als einen Räuber.

VI. Man soll alles freventliche füttern für einen Raub halten / und die es thun / soll man für Räuber halten / und sie richten als um einen Raub.

§. 14. Anno 1366. cassirt Keyser Carolus IV. alle ausgegebne Brieffe / so da Schaden oder Hinderniß bringen mögten denen Brieffen / so die Bürger und Stadt zu Nürnberg von Römischen Keysern und Königen erlanget.

§. 15. Anno 1378. bestettigt er ihnen ein altes Privilegium, daß niemand in einer Meil umb Nürnberg auff alle Orth zu zehlen / keinerley Stadt / Marckt / Vesten / Schloß / Burg / Burgliche Gebäu / oder keinerley Vestung mit Mauren und Graben / und auch dazu keinerley Stadtrecht / Marcktrecht / Halsgericht und Freyheit von neuen / die von alters hero nicht gewesen / und geruhiglich herbracht seyn / bauen / auffrichten / haben / noch erwerben soll oder möge.

§. 16. Keyser Rupertus ertheilet Anno 1401. der Stadt ein cassatorium aller wider sie ausgegebnen Brieffe.

§. 17. Keyser Fridericus III. hat sie vor allen andern mit vielen Privilegien, deren wir einen kleinen Auszug anhero setzen wollen begabet / als

1. sub dato 1440. daß sie nicht pflichtig seyn sollen / Gesten gegen Gesten ihr Leib oder ihr Gut umb Sachen die sich zu Nürnberg nicht ergangen haben / zu Nürnberg einander verpiethen zu lassen oder Rechtens zu helffen oder zugestatten / sondern sie weisen mögen für ihre geordent Richter.

2. Eod. Anno daß sie für frembde Gerichte nicht fürgeheischet noch geladen werden sollen.

§. 18. Anno 1444. hat er derer Zeidler Recht bestätiget.

§. 19. Anno 1459. renovirte er das Privilegium de non evocando, sonderlich für das Westphälische Gerichte.

§. 20. Eod. Anno concedirt er ihnen den Pan über das Blut zu richten.

§. 21. Anno 1464. erfolgten gar viel Privilegia, als 1. daß bey unternehmenden Appellationen allemahl der Eid vor Gefehrde geleistet / in Entstehung dessen aber das Urtheil exequiret werden solle.

§. 22. E. A. Daß kein neu Gebäu / auch Schenckstatt bey einer Meilwegs rings um Nürnberg gelegen / fürgenommen und auffgerichtet werden möge.

§. 23. E. A. Daß der Rath in Nürnberg Macht haben solle Steuren auffzulegen / Zölle auff alle Sachen zu mindern und zu mehren.

§. 24. E. A. ertheilt oder erneuert er das cassatorium generale.

§. 25. E. Ao. renovirt er das alte Müntz Privilegium, gibt ihnen auch die Freyheit/ inskünfftige gülden Müntze schlagen zu lassen/ auff solch karat/ als der Keyser und die Churfürsten thun.

§. 26. E. A. verordnet er / daß. B. u. R. ihre Stadt-Steuer nemlich 1000. Gülden Nürnberger Stadtwehrung / oder 1100. Gülden Reinisch Landwehrung / so sie dem Keyser von des Reichs wegen je zu St. Martins Tag pflichtig und schuldig seyn / an niemand anders als den Keyser zahlen sollen.

§. 27. E. A. Ertheilt er ihnen das jus detractus, oder die Nachsteur / wie sie nach ihrer Erkäntniß selbige setzen werden.

§. 28. Anno 1470. confirmirt er das fünffer Gericht/ wovon vorhin gehandelt/und daß von selbigem nicht appellirt werden solle.

§. 29. Anno 1471. erwiese er ihnen die Gnade/ daß wann dem Rath ein Eidt zu schweren auffgelegt wird/ alsdann nicht alle Persohnen / sondern der Bürgemeister und zween des Raths / die der Rath dazu verordnen wird / solchen schweren sollen / und selbiger Eid aldann vor gültig gehalten werden.

§. 30. Von den Nürnbergischen Notariis verordnet er/ daß wer in solcher Stadt sein Ambt erbarlich/redlich/und aufrichtiglich übet/ferner nicht examinirt/ approbirt ꝛc. werden solle; sonsten hat der gelehrte Jurist Oelhafen bezeuget/daß denen zu

Nürnberg creirten Notariis bloß in solchem territorio gegläubet / es sey dann consuetudo in contrarium beygebracht.

§. 31. E. A. verordnet er sub dato Freytag nach Jacobi aus Neustadt, daß der Rath und ihre Losunger/was gemeiner Stadt Einkommen betrifft/ niemand als dem Römischen Keyser oder König in Persohn / Rechnung oder Oeffnung zu thun schuldig und gehalten seyn sollen.

§. 32. Wegen **des Teutschen Hauses** verordnet er Anno 1480. daß wann einer wegen begangner Nothzucht/ Mord/ Verrätherey oder Geldschulden halber sich in das Teutsche Hauß begabe / daß denselben die Freyheit nicht schützen solle/ sondern B. u. R. denselben unverhindert aus der Freyheit holen mögen.

§. 33. Keyser Maximilianus bewilligt Anno 1508. daß in Handels- und Bau- Sachen / auch durchgehends / wann die anfängliche Klage nicht über 600. Gülden betrifft/nicht weiter/als an den Rath appellirt werden solle.

§. 34. Keyser Carolus V. verordnet 1540. daß B. und R. zu Nürnberg in Sachen / das Commun und gemeine Stadt belangend/zu Richtern haben sollen / Bürgemeister und Rath beeder Reichs-Städte Winsheim und Weissenburg am Nordgau , exceptis casibus specialiter Cameræ reservatis.

§. 35. Rudolphus II. ertheilte dem Rath Anno 1587. das Privilegium über die Universität Altorff, wovon gehörigen Ortes.

§. 36.

§. 36. Hat der Rath und die Genandten das Privilegium, daß wann ein Bürger u. Einwohner/ vor Zweyen oder mehr derselben/ seinen letzten Willen bezeuget/ sie solchen also in Schrifften verfasten Begriff in Gegenwart des Testirers verlesen/ verschliessen und siegeln/ und einer aus ihnen zu seinen Händen in Verwahrung nimmt/ daß dasselbige Geschäffte der Erzeugung halber für kräfftig gehalten werden solle.

§. 37. Ist den Nürnbergischen Rathspersohnen erlaubet/ durch ein uhraltes Keyserliches Privilegium, einen Rock mit Zobeln gefüttert und güldne Ketten zu tragen/ so vormahls eine Fürstliche Tracht gewesen. Das Adeliche Frauenzimmer zu Nürnberg hat auch einen besonders kostbahren Brautschmuck/ eine Krone von Perlen/güldne Ketten/und Armen-Bänder und veilblauen langen Rock.

§. 38. Es ist auch den Nürnbergischen Rathspersohnen keine geringe Ehre/ daß wann sie den Keysern zu Fuß entgegen gehen/ sie doch von ihnen zu Pferde sich zu setzen genöthiget werden. Wie Keyser Fridrich Anno 1485. Keyser Maximilianus Anno 1489. gethan.

§. 39. Von den Zollfreyheiten/so die Nürnberger an verschiednen auswärtigen Oertern geniessen/ haben wir schon im vorhergehenden Capittel etwas gedacht/ dem noch dieses beyzufügen/ daß nach Stumpffii Bericht in der Schweitzer Chronica, die Nürnberger in der Stadt St. Gallen vermöge

möge eines Anno 1387. errichteten pacti nichtes geben.

§. 40. Letzlich fällt auch wohl anzumercken/ daß die Nürnberger in Franckreich und sonderlich zu Paris, eben die Freyheit geniessen/ als wann sie naturalisirt wären/ dahero le droit d' Aubeine, oder de main morte, wider sie keine statt hat / sondern sie können gleich den eingebohrnen Landes-Kindern Häuser käuffen / Testamenta machen/ und wann sie ohne Testament verstorben / erben ihre nechste Freunde in Teutschland ihre Verlassenschafft.

§. 41. Von dem Wapen der Stadt findet man verschiedne Nachrichten. Der Autor mehrmahls angezogner **Historischen Nachricht** meldet p. 9. sub Anno 912. daß Keyser Conrad umb diese Zeit den Flecken Nürnberg befestiget/ in Auffnehmen gebracht und in guten Stand gesetzet. Zu der Zeit hat die Stadt Nürnberg, (schreibt er) **drey schwartze Wolffs-Angeln in einem weissen Schilde geführet.** Nachhero hat die Stadt **das Schwaben Feld** / wie man es selbiger Zeit genandt / oder die rothe und weisse Farbe zum Wapen angenommen / deren sich auch die Burggrafen nach der Zeit an dem Rande ihres Schildes bedienet. Wiederumb setzet er p. 24. sub Anno 1138. daß Conradus III. Hertzog in Schwaben/ Römischer Keyser/ nach Erweiterung der Stadt Nürnberg, derselben ein neues Wapen gegeben/ nehmlich den schwartzen halben Adler neben den roth und weissen Balcken/ die sie

bis

bis auff diese Zeit nur alleine geführet. Gewisse Ursachen verwehren mir anietzo/ meine Gedancken von solchem Bericht anzuzeigen / nur dieses kan nicht umbhin zu melden/ daß der ehrliche Verfasser sich umb ven Stylum Curiæ, welcher bey Höfen doch so viel Wesens macht / wenig muß bekümmert/ und keinen Unterscheid zwischen Königen und Keysern / der selbiger Zeiten gar genau gesuchet ward/ muß gemachet haben/ allein genug hievon.

Herr Hoping setzet / daß die Stadt einen gelben Adler mit einem Jungfer-Angesicht/ mit gelben Haren geziert und gekrönt/ im blauen Felde führe. Aldrovandus sagt/ es sey ein halber Adler mit einem Jungfern Kopff / und wisse dessen Ursach nicht zu finden. Joh. Heidfeld in Sphinge Theol. Phil. c. 17. p. 532. will zwar klüger seyn und uns glauben machen / daß ein Keyser der Stadt Nürnberg den Frauen-Kopff im Wapen-Schild setzen lassen/ zum Zeichen und Andencken/ daß die Frauen in Nürnberg das Regiment über die Männer führen. Die unbillich angegriffene Ehre/ so wohl des wegen ihrer frommen Tugend aller Orten beliebten Nürnbergischen Frauenzimmers / als auch der wegen ihres Verstandes allenthalben berühmter Männer / nöthiget mich dem Herrn Heidfeld oder dessen Nachfolgern zu zeigen / daß er bey dieser Sphynge ehender vor einen Davo als Oedipo passiren könne/ weil er so wenig in der Antiquität / als Heraldica arte versirt/ sonsten ihm nicht hätte verborgen seyn können/

nisi per ignorantiam summe crassam, & facillimè vincibilem, daß alle Städte ja gantze Länder/ auff alten Müntzen in Gestalt einer Dame vorgestellet worden. Martinus Zeilerus setzet in seinem Reißbuch eine wahrscheinlichere Ursach mit diesen Worten: So viel das Wapen der Stadt Nürnberg anbelanget / so ist solches zweyerley; dann erstlich ist das Wapen mit dem halben schwartzen Adler im gelben Felde / und drey roth und weissen Ströhmen / das rechte alte Nürnberger Wapen / welches vor der Zerstöhrung die Stadt gebraucht hat. Weil aber damahls das Schloß nicht gewonnen worden / noch vom Keyser Henrico IV. abweichen wollen / so ist die Stadt einer Jungfrau würdig erachtet / und ihr folgends von dem Keyser ein neues Wapen mit dem Jungfrau Kopff/samt einer Crone und gantzen Adlers Leib gegeben worden / so zu gemeiner Stadt Insiegel gebraucht wird. Unsres Bedunckens beschreibet das Wapen am besten der Herr Wagenseil, wann er sagt / der Wapen Schild/ welcher so alt als der Stadt Freyheit selbst / sey in die Länge herab gespalten / in dem vordersten gelben Felde/ sehe man einen halben schwartzen Adler / mit rother ausgeschlagner Zungen / mit Gold bewehret. Zum Anzeichen/ daß Nürnberg eine freye Reichs-Stadt sey/ dann diese führen entweder einen halben oder gantzen Adler. In dem lincken oder heitern weissen Felde/ siehet man die drey rothe Ströme/so umb das Nürnbergische Gebiete fliessen. Besoldus nennet selbige die Schwartzach,

Pegnitz und Regnitz, Herr Wagenseil aber vermeinet/ daß an statt der Pegnitz die Schwabach solle gemeinet seyn.

Das 4. Capitel/
Von Religion und Studiis.

§. 1.

Wie gantz Teutschland in der Finsterniß des heidnischen Aberglaubens eine geraume Zeit gesteckt/ so hat auch dieses Verhängniß die edle Stadt Nürnberg mit betroffen. Der Herr Wagenseil berichtet/ daß bey den heidnischen Noricis die Jagt Göttin Diana sonderlich verehret worden/ wäre mir erlaubet/ ohne eines so grossen Mannes Gedächtniß zu beleidigen/ meine Gedancken zu eröffnen/ so wolte ich fast glauben/ daß sie gleich ihren benachbarten Schwaben vielmehr der Isis, als Diana geopffert. Es beweget mich hiezu der Tacitus, sonderlich das jenige was er schreibet; Lib. de Mor. Germ. Pars Suevorum & Isidi sacrificat: von welcher Wanderschafft der Egyptischen Göttin Isis, wir vielleicht ein mehres andern Orts handeln/ da uns GOtt Zeit und Leben gönnet. Wie die Historische Nachricht meldet/ so sollen die Einwohner zu Nurnberg umbs Jahr 715. den Christlichen Glauben angenommen haben/ und zu dem Ende bey Regierung Pabst Gregorii II. als der Teutsche Apostel Bonifacius das Evangelium in Teutschland predigte/ die erste Kirche zu Nurnberg

berg erbauet und St. Petri genennet seyn / welche zwischen den zweyen Thürnen an der St. Sebalds Kirche / wo ietzo die kleine Capelle / und das so genandte Engel Chörlein ist / gestanden. Wie der Herr Wagenseil will / ist der Nurnberger vornehmster Apostel St. Sebald gewesen / wiewohl er selbst gestehet / daß er nicht ausfündig machen kan / des S. Sebalds Herkommen / dann einige ihn zum schlechten Baursmann / andere zum Königlichen Dänischen Printzen machen. Dis ist gewiß / daß Pabst Martinus V. ihn canonisiret / sein Fest am 19. Augusti zu halten befohlen / und saget / BEATUS SEBALDUS, qui de Regum Daciæ prosapia genitus fuit &c. (NB. Dacia und Dania war in damahliger Geographia einerley). Fält jemanden dieses Blat etwan unter Augen / der Plinii secundi Epistol. und die Passage daraus ihm gefallen lassen; Sit apud te honor antiquitati, sit ingentibus factis, sit fabulis quoque. Der kan bey mehrmahls gerühmten Herrn Wagenseil p. 37. nachlesen Die Historie des heiligen Patrons und Beichtigers Sannd Sebalds.

§. 2. Ehe wir die auff das Pabstthumb erfolgte Reformation berühren / wollen wir ein wenig der vornehmsten Kirchen gedencken. Unter selbigen ist die **vornehmste** St. Sebalds **Kirche** / die nach dem die vorige durchs Wetter in die Aschen geleget / Anno 1377. ausgebauet worden / in selbiger ist sonderlich merckwürdig. Das Grabmahl des heil. Sebalds, so Peter Fischer

Anno

Anno 1519. nach 13. jähriger Arbeit zum Stand gebracht.

Das Wahrzeichen ist ein Münch/so eine Nonne ziemlich frey betastet an der kleinen Thür gegen Mittag/die Schauthür genandt.

Die zweyte Pfarr Kirche ist zu *St. Lorentz*, gebauet Anno 1140. an stat der kleinen Kirche zum heil. Grabe / so Anno 1003. auffgeführet gewesen. Die Grafen von Nassau,so damahls in Nürnberg wohnten/ haben sonderlich viel hiezu beygetragen/ der Engelsche Gruß ist sonderlich wohl zu sehen.

3. **Die Marien Kirche** ist auff dem grossen Marckt Anno 1355 von Keyser Carolo IV. zu bauen angefangen/ und Anno 1361. geendiget/ an statt der Jüdischen Synagoge so vormahls daselbst gestanden; hier wird alle Sonn- und Fest-Tage eine fürtreffliche Musicque gehöret/und kommen die Kinder eins vor Nacht zusammen umb zu beten.

4. **Die Heilige Geist-Kirche**/ ist angefangen Anno 1333. von Conrad Gross, in dieser verwahret man des Heil. Römischen Reichs Heiligthümer und Kleinodien, auch zeigt man ein Bildniß des Keysers Constantini M. und seiner Mutter der Helena, so die Venetianer A.1463. den Türcken in der Stadt Chettellin, (wird ohne allen Zweiffel Metellin heissen sollen)abgenommen/beyde sind in langen Kleidern mit Perlen und Steinen besetzt/ auch gekrönet/ doch ist des Keysers Cron geschlossen/ der Helena ihre aber offen; über Constantino lieset man:

O A

O'''A
KΩN
ΣTAN
TI
NO
C.

Bey ihr

H'''A
'EΛE
NH

Vorzeiten wurden in dieser Kirchen 12. Schüler gehalten / so die horas Canonicas singen musten/ nachdem aber die Universität zu Altorff auffgerichtet/ sind sie auch dahin verleget worden.

5. **Die** *S. Ægidien* **Kirche** ist von Keyser Conrado III. erbauet / und derselben auff St. Bernhardi Einrathen ein Schotten Kloster beygefügt/Benedictiner Ordens.

6. **Die Prediger Kirche** / ist von Allmosen gebauet / die Stelle hat Conrad Winckler dazu hergeben. Bey selbiger ist die Bibliothecque von der wir folgends reden werden. Die Grabschrifft des Michaelis Raphaelis , der Küchenmeister bey Keyser Maximiliano I. gewesen/ ist lesens würdig/ und lautet auff Deutsch also:

Was du bist/war ich auch ; fragstu/was ich nun sey?
So wisse / was ich bin/ das wirstu selber seyn/

Der

Der Himmel nahm den Geist; die Knochen deckt der Stein/
Der leere Nahme steht dir zu betrachten frey.

7. *St. Jacobs* Kirche/ist von den frembden Adelichen Familien, so sich in Nürnberg niedergelassen / zugleich mit dem gegen überstehenden Teutschen Hauß erbauet; bey dem Teutschen Hauß/ der Hauß Commenthurey, stehet die Capelle, in welcher die Römisch-Catholische ihres Gottes-Dienstes abwarten. Merckwürdig ist es / daß selbige hier in Nürnberg sich vor Einführung des verbesserten Calenders nach der alten Zeit richten / und ihre Feyertage zugleich mit denen Protestirenden halten müssen / die Ursach war/ weil sie grösten Theils Dienstboten / Knechte/ Mägde und Handwercks-Gesellen.

8. *St. Catharina* Kirche / hatte vor diesem ein Nonnen Kloster nach der Regel St. Dominici, erbauet Anno 1292. ietzund lassen in selbigem die Meister Sänger ihre Kunst hören.

9. Das Kloster der *Eremiten St. Augustini*, war von denen Grafen von Nassau Anfangs ausserhalb der Stadt gebauet/ nach der Zeit aber in die Stadt versetzet / bey erfolgter Reformation aber sind dessen Einkünffte zu milden Sachen verwand.

10. Jmgleichen dienet das Franciscaner Barfüsser Kloster / welches die Grafen von Nassau mit Conrad Waldströmer erbauet / den Findel- und Waysen-Kindern.

Eben dieser Waldströmer hat auch

11. *St. Martha* **Kirche** / mit dem Gasthause erbauet / worin arme Frembdlinge drey Tage lang bleiben können.

12. *St. Clara* **Kloster** hat umbs Jahr 1208. Fridrich Ebner erbauet / aus eben dieser Hoch-Adlichen noch glücklich blühenden Familie, ist fast hundert Jahr hernach entsprossen / die wegen ihrer ungemeinen GOttes-Furcht in aller Welt unvergeslich berühmte Catharina Ebnerin, sie lebte als eine Gott-geheiligte Jungfrau in dem damahligen Kloster Engelthal, drey Meilen von Nürnberg, und hat man fest gegläubet / daß der Herr Christus ihr öffters erschienen und gar vertraulich mit ihr geredet. Herr Wagenseil berichtet / daß ihm ein gantz starckes Mst. von ihren Offenbahrungen zu Gesichte gekommen / aus welchen er die 2. nachfolgende passages ausgezeichnet.

1. Daß Christus einmahl klagend zu der Catharina gesagt: **Ich bin ein armer Pilgrim: Die Heiden die kennen mein nit: die Juden die wollent mein nit: So ist so groß Werr (Krieg) in den Christlichen Landen / daß sie mein kein war nement.**

Die Zweyte ist noch nachdencklicher: **Am nechsten Tag nach** *St. Andreas* **Tag / wart ir kunt getonn von GOtt / von einem Prediger / der hies** *Dr. TAULER*, **das der GOtt der liebst Mensch wer / der er uf Ertreich ein het.** Es versichert Herr Wagenseil, daß allen Kennzeichen nach / das Mst. sehr alt und glaublich zu Catharina Zeiten geschrieben. Wie hoch D. Luther die-

diesen Taulerum gehalten / kan man aus des Seckendorffs Luterthum ersehen. Der Römisch-Catholische Abt Ludovicus Blosius, der seine Apologiam wider Eccium geschrieben / giebt ihm kein geringers Zeugniß.

15. Die Carthause ward Anno 1380. von Conrad Mendel gestifftet / nunmehro ist sie aber auch eingezogen.

§. 3. Nach dem endlich das grosse Reformations-Werck durch D. M. Luther in Teutschland angefangen / hat das Licht des heil. Evangelii gleich Anfangs so bald es auffgangen / auch in Nürnberg zu scheinen angefangen / doch gieng es daselbst ohne Tumulten und Gewalt allmählig zu; wie der curiöse Leser **in der Historischen Nachricht von Nürnb.** p. 329. & sequ. nachsehen kan. D. Osiander that bey der Reformation wohl das beste / wie Philippus Melanchthon bey Bestellung der Schulen / doch zog Osiander von dannen nach Preußen Anno 1548. weil er das Interim nicht annehmen wollen.

§. 4. **Den ietzigen Zustand der Evangelischen Kirchen** in Nürnberg betreffend. Berichtet Herr Wagenseil, daß **zwey haupt Pfarr-Kirchen** in der Stadt seyn / als die zu St. Sebald, und die zu St. Lorentz. Bey einer jeden ist ein Prediger und 8. Diaconi.

In diesen beyden Kirchen wurden vormahls alle **Kinder getaufft** / nunmehr geschicht solches gemeinlich zu Hause / durch einen Diaconum oder

Geist-

Geistlichen aus der Pfarr / wohin das Kind gehöret.

Imgleichen wurden alle Heyrathende daselbst *copulirt*/ dies geschieht nun ebenfals im Hause. Sind die Hochzeiter aus verschiednen Pfarren/ so folgt der Bräutigam seiner Braut.

Zu den Pfarrkirchen gehören auch die **Leichen-Begängniß** / ausser daß die jenigen / so im Spital sterben/von selbigen Geistlichen begleitet werden.

In dem Wöchner-Stüblein des Pfarrhoffs/ ist allezeit Nacht und Tag ein Diaconus, welche wöchentlich abwechseln / damit er den gefährlich Krancken schleunig beyspringen könne / wann sie den Ordinarium wegen Kranckheit oder anderer Verrichtung nicht haben können.

Ausser diesen 2. Pfarr-Kirchen haben noch 4. andere Kirchen ihre Prediger und Diaconos, als

Die zu Unser L. Frauen einen nebst 2. Diaconis.

St. Egidien, 1. Prediger/Diac. 6.

St. Jacob, 1. Prediger/ Diac. 3.

Spital zum Heil. Geist/ Prediger 1. Diac. 6.

Zu diesen letzteren rechnet man die 7. **Sudden Prediger** / welche daselbst im Hoffe den Krancken vorpredigen.

Die *Diaconi* sitzen alle Sonnabend und heil. Abend beicht / und theilen folgenden Tages das heil. Nachtmahl aus.

Sind also **Diener am Worte GOttes** zu

Nürn-

Nürnberg insgesamt 41. als 6. Prediger und 35. Diaconi, rechnet man nun hiezu den **Prediger im Zuchthauß** / und einige Substituten, wird die Zahl leicht 50. ausmachen; **Predigten** werden wöchentlich / wann keine Feyertage einfallen / 36. gehalten / ohne die Bet-Stunden und Kinder-Lehren. **Die Kirchen-***Ceremonien* sind den Römischen nicht ungleich darin / daß man die Chor-Röcke / Lateinische Gesänge / Antiphonas, Lampen / Lichter / rc. beybehalten.

§. 5. Neben der Evangelisch-Lutherschen hat auch die **Römisch-Catholische** Religion ihre freye Ubung in der Capelle des Teutschen Hauses.

§. 6. **Die Reformirten** / so in der Stadt wohnen / halten ihre Versamlung zu Stein an der Regnitz, etwan eine Meile von Nürnberg.

§. 7. **Juden** haben gleich Anfangs in der Stadt gewohnet / und sind von Regensburg, und fast die besten Oerter in der Stadt ingehabt / sie haben aber der Bürgerschafft unsäglichen Schaden zugefügt / da hinwider sie auch nicht wenig leiden müssen / dann sie bald erschlagen / verbrand / gefangen / vertrieben / bis sie endlich mit Bewilligung des Keysers gar aus der Stadt geschaffet worden. Sie wohnen häufig in der Nähe sonderlich zu Firth, werden auch wohl in die Stadt hinein gelassen / dürffen aber nirgends alleine gehen / auch nicht die Nacht über in der Stadt verbleiben.

§. 8. Nach vorgestellten Kirchen-Staat / wen-

den wir die Augen billich auff die Studien, die nicht weniger zu Nürnberg als andrer Orthen milde Befoderer gefunden. Dessen sind Zeugen:

I. **Die** *Universität* **zu** *Altorff*, anfänglich war selbige ein Gymnasium, Keyser Rudolphus II. aber that Anno 1587. sub dato Prag d. 26. Nov. der Stadt die Gnade / daß sie selbiges Gymnasium in eine hohe Schul verwandeln und bemächtigt seyn solte / **die wohlverdiente zu** *Baccalaureos* **und** *Magistros* **zu** *crei***ren.** Ferdinandus II. verbesserte dieses Privilegium statlich sub dato Wien d. 3. Octobr. 1622. daß sie nemlich auch in Jurisprudentia und Medicina die summos gradus Doctorales ertheilen / auch dazu Poetas Laureatos creiren können. Es hat bekandter massen manchem befrembdet / daß in dem Diplomate, welches man beym Limnæo gantz lesen kan / der Theologischen Facultät nicht ausdrücklich gedacht wird / doch haben selbige Leute wenig Ursach zu solcher Verwunderung / als auch denen Folgerungen / so sie daraus erzwingen wollen; dann nehmen sie nur die Mühe / und untersuchen mit nachdenckendem Fleiß die Origines und erste Stifftungen aller Academien oder Universitäten / so werden sie weniger finden / auff welchen die 4. Cathedern und Facultäten zugleich fundirt; der änge Raum verwehrt mir dessen Ursachen / als welche etwas tieffer ins Jus Publicum lauffen / hieselbst auffzuführen / und nöthiget mich meinen Satz zu erweisen / nur durch das Exempel von Heidelberg, Jena, wel-

ches

ches ziemliche Zeit ohne dergleichen concession in Theologicis gewesen / wie der Leser im Staat von Sachsen weitere Nachricht haben kan ꝛc. Die Stadt Lüneburg hat noch diese Stunde ein uhraltes Privilegium, dessen sie sich bishero nicht bedienet eine Universität auffzurichten / doch blos allein auff die Juristische Facultät.

Die löbliche Universität Altorff, hat ietziger Zeit unstreitig / wie andere ihre 4. Facultäten.

Ihre Herren *Scholarchen* und Curatores.

Ihren *Procancellarium*, so gemeinlich der vorderste unter den Herrn Consulenten ist.

Rectorem Magnificum.

Decanos der 4. Facultäten.

Drey Professores Theologiæ.

Fünff Professores Juris.

Drey Professores Medicinæ.

Vier Professores Philosophiæ, als

Historiarum & Metaphysices.

Moral; Orat. ac Poetices.

Logices & Politices.

Mathematum.

Ihren Inspectorem Alumnorum und Notarium Universitatis.

Der Geburts-Tag oder Freuden-Fest der Universität fält auff Petri Pauli, oder den 29. Jun.

§. 9. Nechst vorgerühmter Universität betrachten wir II. das Gymnasium bey St. Ægidien, dieses ward von E. E. Rath gestifftet / und von Philippo Melanchthone eingeweihet / der auch wie er nach Trident auff das Concilium reisen

wolte / und in Nürnberg auff das sichere Geleit wartete / auff ersuchen dreißig Lectiones in selbigem Auditorio gehalten. Es ist wie ietzo / also auch jederzeit mit gelehrten und berühmten Männern besetzt gewesen / als Joachimo Camerario, Eobano Hesso u. d. g. vor ietzo hat es an Professoren.

1. SS. Theologiæ, ac Hist. Eccl. Prof. P.
1. Ethices, Politices & Geographiæ P. P.
1. Eloquentiæ, Poes. Hist. & Græcæ L.
Ebraicæ Linguæ P. P.
Mathematum P. P.
Physices, Prof. P.

So sind ferner auch Rector, Conrector und Collegæ in dem Gymnasio Ægidiano.

§. 10. **Die übrigen Schulen** bey St. Sebald, St. Lorentz, St. Jacob, im neuen Spital zum Heil. Geist sind nicht weniger wohl bestellt / und zahlen die jenige so in den beyden ersten gehen / gar kein Lehrgeld / bekommen vielmehr noch Geld dazu von den Leichen / auch grossen Theils bey vermögenden Bürgern freye Tische.

§. 11. **Die gemeinen Schreib- und Rechen-Schulen** sind fast unzehlbar / in selbigen wird ein so kurtzweiliger / als alter Gebrauch beybehalten / welchen sie **das Kinder austreiben** heissen. Es geschicht solches einige Tage vor Ostern / Pfingsten und Weinachten / auff diese Art. Der Schulmeister setzet sich auff eine Banck mit von einander gesperrten Beinen / da müssen alle Kinder auff

der

der Erden durchkriechen/ und kriegt jedes von ihm einen gelinden Streich.

Zur Ergetzung ist in den Schulen auffgebracht die Creutzfarth / diese wird jährlich einmahl im Sommer gehalten. Die Knaben und Mädgen werden alle auffs beste geputzt / einer stellt den Bräutigam vor / eine andere die Braut/ so führt man sie durch die Gassen vor die Stadt hinaus an dem dazu erwehlten Ort / da speisen und trincken sie / und machen sich mit tantzen und springen lustig.

§. 12. **Die vortreffliche Nürnbergische** *Bibliothec* ist auch ein ewiges Ehren-Gedächtnis des hochweisen Nürnbergischen Raths / so allen Metall und Marmor ausdauren wird.

Dann man wird sie rühmlichst nennen/
Weil man noch wird Bücher kennen.

Es hat zwar der editor **der Historischen Nachricht von Nürnberg** / uns ein Register der vornehmsten Seltsamkeiten p. 48 & seq. communiciret / weil aber der gelehrte jüngere Herr Leibnitz viele nicht minder sehends würdige Sachen communiciret / so jener übergangen / wollen wir zu vergnügen des curiösen Lesers selbigen Defect kürtzlich zu ergäntzen suchen/und zugleich erinnern/ daß p.49. vor Augustini X. Theilen XII. stehen sollen. Wir specificiren nicht alles/ sondern nur das vornehmste.

Abbatis Joachimi Notæ in Apocalypsin Johannis tomis duobus ist so viel sehenswürdig / als einiges anderes.

Theonis Commentarius in Ptolomæi Syntaxin, so der Cardinal Bessarion, laut seiner eigenhändigen Schrifft/ dem Regiomontano verehret.

Weil er die Auffschrifft der Thür nicht verteutschet/ wollen wir unsern Teutschen zu gefallen solches thun.

Der Weisen Väter Fleiß/ die vor das Wohlergehn/
Der gantzen werthen Stadt beständig rühmlichst wachen/
Hat diesen heilgē Ort zum Pallast wollen machen/
In dem ein kluges Aug Minerva wohnend sehn/
Und sie begrüssen kan; die Themis steht ihr bey/
Und ihre Schwestern/ die sich niemahls von ihr scheiden;
Gemüth und das Gesicht mag jeder frey hier weiden/
Doch nur daß seine Hand gebührend höflich sey/
Dann greifft sie allzuweit/ so ist die Rache da/
Und eh er's noch vermeint/ steht ihm der Todt gar nah.

Die inwendige Auffschrifft/ die er vergessen/ verdienet nicht weniger gelesen zu werden/

Die Weisheit dieser Welt ist freylich wohl zu loben/
Weil durch sie mancher Mensch/ zu Geld und Ehren kömmt/
Die wahre Weisheit kommt allein vom Himmel droben/
In dem das höchste Gut den reinen Uhrsprung nimmt.

Wir

Wir betrachten nunmehro/mit Erlaubniß des geneigten Lesers/ein wenig die überbleibsel der gelehrten Antiquität.

Als a) **ein Rauchfaß**/ b) **ein Geschirr**/ darein bey den Römern, die Thränen / so sie über ihre Verwandten vergossen/ verwahrlich auffgehoben worden. c) Die ewig brennende Laternen / welche die Christen auch von den Heiden abgelernet/ die ihrigen aber zum Unterscheid mit einem P. oder X. P. bezeichnet. d) Verschiedne Erden aus dem heiligen Lande / als Steine aus dem Gefängniß/ Holtz von dem Oehlbaum/ Erde von dem Ort wo das Ecce Homo gesprochen / wo Maria gebohren/ wo sie Elisabeth besuchet/ vom Blut-Acker / vom Flecken Betphage, von dem Teich Siloe, von den Bergen Thabor und Sion, vom Castell Emaus, von Elias Schlaffstelle / vom Schlamm des Jordans, von den Brunnen Mariæ und der Apostel. e) Eine Birn / so zum Stein geworden. f) Ein Geschirr/ so keinen Gifft verträget. g) Zwey Kühhörner/als ein Hirschgeweyh formirt ꝛc. so bey dem Herrn Leibnitz können nachgeschlagen werden.

§. 13. Nach kurtzer Berührung der Nürnbergischen Bibliothecque, setzen wir nur dieses hinzu/ daß die Nürnberger jederzeit in sinreichen Erfindungen und Künsten es allen andern benachbarten zuvor gethan; Sonderlich haben sie die Musicque und Poeterey geliebet / wovon noch heutiges Tages die Blumen Gesellschafft / die Meister Sänger und Spruch-Sprecher Zeugniß geben können. **Unter ihren Erfindungen zehlet man**

den Trybock, so Anno 1212. zu Nürnberg erfunden worden. **Die Feuer-Schlösser zu den Schies-Röhren**/so Anno 1517. zu Nürnberg erst erdacht. **Das Zanckeisen/die Schelln**/ deren Meister allein zu Nürnberg wohnen; das **Nürnberger Pflaster**; unter **den Mahlern** zeigen sie uns ihren Albrecht Durer, den warhafften Teutschen Apelles; unter den Mathematicis den Regiomontanum, unter den Mechanicis die Hautschen, unter den Bildhauern Georg Schweigern, unter den Glaß-Schneidern Heinrich Schwanhart, allen andern aber that es zuvor Georg Christoph Eimmart, ein vortrefflicher Astronomus und Mahler / der unvergleichlich schöne grosse Matematische Instrumenta verfertiget / und sein Observatorium auff der Burg gehabt / er hat auch eine Sphæram armillarem verfertiget/ die nach des Copernici hypothesi ihre Bewegung verrichtet.

Die **kunstreichen Drat-Mühlen** welche daselbst zu erst auffgebracht worden / zeugen genugsam von ihrem Verstandt / massen allein die Pegnitz 68. Mühl-Räder treibet/ohne was sie bey den Schleiff-Pallier-Seeg-Rothschmiedt-Papier-Drexel-Mühlen/ den Dratziehern / allerley Krämern in und ausserhalb der Stadt vor einen Nutzen schaffet/ und dabey auch Insuln, lustige Bleichen/ und ehrliche Spielplätze machet. Dieses der Nürnberger, zu allen Künsten und Wissenschafften fähiges Ingenium, hat sie auch bewogen/ daß sie in Betrachtung/ alles nicht hinterm Ofen zu Hauß zu lernen / sondern die Welt das grosse

Buch

Buch sey / daß sie keine Gefahr noch Unkosten gescheuet/ auch die weit entlegensten Länder zu besuchen / sonderlich haben sie umbs Jahr Anno 1298. den Anfang gemacht in frembde Lande zu handeln / zu dem Endzweck / daß ihre Kinder des Müßiggangs nicht gewohnten / sondern frembde Sprachen erlerneten / und sich in anderer Völcker Sitten schicken lernten. Dis hat auch so viel gefruchtet / daß nunmehro so wohl Ost und West-Indien, als fast alle Europæische Länder mit Nürenberger Arbeit und Wahren versehen werden / zu dessen Erkentlichkeit / ihr auch die Welt das Ehren Lob beygelegt/

Nürnberger Hand
Geht durch alle Land.

Und folgendes / so ihrer Ehre nicht weniger zuträglich

Der Venediger Macht/
Der Augspurger Pracht/
Der Strasburger Geschütz/
Der Nürnberger Witz/
Der Ulmer Geld/
geht durch die gantze Welt.

Die Erfahrung hat ja bekandter massen bey unsren Zeiten der Welt gezeiget / daß der Nürnbergischen Republicque vor ihren obbenandten Mit-Schwestern der Vorzug gebühre / weil sie durch ihren Verstand ihre Freyheit behauptet / da der Augsburger Pracht/durch der Bayern und Franzosen Macht ziemlich in den Staub geleget / der Strasburger Geschütz dem Feind ohne schiessen zu

Theil worden / und der Ulmer Geld in eine andere Welt wandern lernen.

Das 5. Capittel / Von Prætensionen und Streitigkeiten.

§. 1.

DJe gröste und wichtigste Streitigkeit hat die Stadt Nürnberg wohl mit den Marggrafen zu Brandenburg / als Burggrafen von Nürnberg. Alle wissen von selbigen Streitigkeiten zu reden; den Grund wenige; das End-Urtheil / als den verlangten Schlüssel / haben bishero die höchsten Reichs-Gerichte nicht finden können / oder wollen; dahero wir in Betrachtung unsres Unvermögens / billich alhier das Sprichwort manum de tabula practiciren / und uns begnügen / aus beyderseits weitläufftigen Acten einen kurtzen Auszug nach Anleitung des Herrn Wagenseils vorzustellen / prævia protestatione solennissima, daß alles und jedes so einem oder andern hierunter verfänglich vorkommen mögte / wider unsre Meinung und Intention, auch in Ermanglung bessern Berichts eingeschlichen / wir auch solche Fehler / wann wir deren gnughafft überwiesen / allemahl zu ändern erbötig sind. Folgen nun erstlich die Marggräfliche Beweisthümer und Gründe ihrer Gerechtsahme. Diese setzen nur:

1. Daß gleich wie vor alters die Grafen bestelt im Nahmen des Keysers das Recht auff dem Lande zu sprechen/also die Burggrafen solche vom Keyser bestellte Richter gewesen/ die an statt des Keysers das Recht nicht allein in den Reichs Städten/welche Burge gleichsam des Reichs Vestungen und Schantz genandt worden / sondern auch in der umbliegenden und dazu gehörigen Provinz dem Gerichte vorstunden; dann wer eine Vestung oder Burg im Besitz hat / geniesset auch daselbst peinlich und bürgerliche Jurisdiction, dahero auch die Burggräfliche Würde nicht ordinair Edelleuten / sondern Graf- und Fürstlichen Personen conferirt worden. Dahero sie auch schliessen/daß zu dem Burggraffthum Nürnberg je und alle wege / auch vor derselben Zeit ehe dasselbe erblich geworden / ein Territorium, und Land und Leute / item die Landes-Fürstliche und Frayssliche Obrigkeit / auch alle Regalien gehörig gewesen/ daß auch der Burggraf zu Nürnberg, in dem gantzen Nürnbergischen Zirck und Krays/ die Landes-Fürstliche Hoheit gehabt. Womit dann sie auch in der Person Fridrichs von Zollern von Keyser Rudolpho I. Anno 1273. beliehen worden sub dato Aken Octavo Kal. Nov. weil dieses Diploma nun mit einem wächsernen Siegel verwaret war/ hat eben dieser Keyser es Anno 1281. zu Gemunde widerholet/u.mit einer güldnen Bulle,und dem Keyserlichen Insigel auszieren lassen / in selbigem sind vornehmlich specificirt nachfolgende Stücke/mit denen der Keyser den Burggra-

grafen belehnt. a) Mit der Comitiv des Burggraffthumbs von Nürnberg. b) die Burg so er daselbsten inne hat c) der Bewahrung des Thors so nechst daran gelegen / ferner conferirt er ihm das d) Landgericht in Nürnberg, worin er auch im Nahmen des Keysers præsidiren / und alle Gerichte richten soll. e) Sein des Burggrafen Official soll zugleich mit dem Keyserlichen Schultheißen in dem Gerichte der Stadt Nürnberg præsidiren / und von allen denjenigen Geldern / so bey gedachtem Gericht wegen Todtschlages oder sonst einkommen mögten / soll der Official zweydrittel nehmen. f) Gedachtem Burggrafen soll jede Schmide / (Fabrica lautet das Original) jährlich einen Schilling erlegen. g) So soll er auch einen Zinß nehmen von allen Höfen jenseit der Brücken / und zur jeglichen Erndte Zeit einen Schnitter / h) letzlich soll er geniessen 10. Pfund Pfenninge von dem Schultheissen Amt in Nürnberg, und 10. Pfund von dem Zoll daselbst ꝛc.

Aus dem Diplomate ist zu ersehen / daß Keyser Rudolph den Burggrafen beliehen mit dem **Landgericht** / als einem zum Burggraffthumb gehörigen Stücke / hat er ihm also conferirt alle Gericht in dem Nürnbergischen Territorio, und weil der Keyser ausdrücklich die Worte in omne judicium judicans præsidebit, so wird die criminal jurisdictio nothwendig darunter mit verstanden.

Da auch ferner gesagt / daß der Burggraff im Nahmen des Keysers præsidiren solle / giebt die

Fol-

Folgerung / daß er zum Keyserl. Vicario perpetuo, oder beständigen Stadthalter in der Nürnbergischen Provintz ernennet worden / dergleichen Vicariat eine gar hohe Dignität / auch omnimodam jurisdictionem, merum & mixtum imperium in hoc loco tribuiret.

Beleihet er ihn mit der **Burg und Bewahrung des Thors** / so nechst an der Burg belegen / woraus folget / daß ihm das Burggräfliche Schloß und ein Stadt-Thor / als dessen pertinens eingeräumet worden.

Aus der concession, daß der **Burggraffen** *Official* **neben dem Reichs-Schultheissen im Stadt-Gericht** *præsidi*ren / **auch zweydrittel von dessen Einkünfften geniessen solle** / wird inferiret / daß dem Burggraffen so wohl die Criminel als Civil jurisdiction conferiret. Gleich wie **aus der Schmide Auflage** / **dem Zinß von den Höfen. Der Schnitter Frehnen** erhellet / daß der Stadt eine servitut auffgeleget.

Nach Keysers Rudolphi I. Belehnung hat der Burggrafen Macht und Ansehn im Reich täglich zugenommen / wozu ihre hohe Vermählungen mit Durchläuchtigen Häusern nicht wenig beygetragen.

Anno 1363. hat Keyser Carolus die Herrn Burggrafen mittelst einer sehr honorablen güldnen Bull in den **Reichs-Fürstenstand** erhoben / in welcher Bulla sehr notable Dinge enthalten / deren wir einige anhero setzen wollen. Als 1. anfänglich schreibet der Keyser Noribergenses Burggra-

gravios ab antiquo tempore, Nobilitate sua Illustribus Principibus parificatos fuisse & esse, **Daß die Burggraffen zu Nürnberg schon von alten Zeiten her an ihrem Adel / den Durchlauchtigen Fürsten gleich geschätzet worden / und auch seyn.** Ist dieses wahr/wie niemand des Teutschen Staats so wohl kundigem Keyser/ der selbigen erst regliret/ wird strittig machen können/ so müssen die Burggrafen schon vor Caroli IV. Zeiten alle Fürstliche Regalia und præeminentien gehabt haben. Beyläufftig anzumercken/ so wird der Leser in der **Historischen Nachricht von Nürnberg** finden/daß sich die Burggraffen **Hertzoge in Francken** geschrieben / und sich an des Bischoffs von Würtzburg contradiction nicht gekehret.

2.) Quapropter attendentes, quod Burggraviatus Noribergensis, sacri Imperii nobile membrum existit, fährt der Keyser fort/ **derenthalben betrachtend/daß das Burggrafthum Nürnberg ein edles Reichsglied ist.** Ist dieses / so muß es gleich andern Reichs Fürstenthümern auch sein Territorium und Unterthanen gehabt haben.

3) **Da er ihnen** *conferirt* **durchgehends alle Vorrechte der andern Fürsten** / auch mit den Bergwercken / es sey von Gold/ Silber/ Kupffer/ Eisen/ Zinn/ Bley und alle Mineralien,sie seyn gefunden / oder noch zu finden in ihren Ländern und Herrschafften / müssen die **Burggrafen** derglei- chen um Nürnberg nothwendig gehabt haben.

4) Da er auch gedencket Militum, Clientum. Judicum, Civium, Rusticorum, **Ritter/Lehns-Leute/ Richter/ Bürger/ Bauren/** müssen die Burggrafen dergleichen nothwendig unter sich gehabt haben: **Letzlich** *cassirt* **er alle** *Privilegia* **und Verordnungen / welche er selbst / seine Vorweser oder Nachfolger am Reich/ dieser** *Bulla* **zuwider mögten ausgegeben haben/oder noch ausgeben.**

Keysers Ruperti Lehnbrief von Anno 1401. ist nicht weniger favorable vor die beyden Gebrüdere Burggrafen Johan und Friderich.

Anno 1427. Freytags nach St. Johannis, erfolgte **der Welt beschriebene Verkauff**/ Krafft dessen Friderich, Churfürst zu Brandenburg und Burggraff zu Nürnberg, der Rath und Gemeinde daselbst verkaufft/ seine in der Stadt habende Burg/ ingleichen 2. Wälder. Jedoch mit Vorbehalt derer geistl. und weltlichen Lehn/ des Land-Gerichts/ Herrschafft / Wildbans und Geleits auswendig der Stadt / und alle Rechte an und auff dem Lande und der Seiten St. Sebald Pfarr gelegen / mit sammt dem Schaffhoffe / genannt Katzenlohe/ Forstgericht / Holtzrecht / Zeidelgütern und allen Privilegien und pertinentien &c. Es wurde hierüber ein zweyfaches Instrument auffgerichtet.

Das erste wegen der Burg/ enthält unter andern folgendes: Daß wir mit freyen wohlbedachtem Muth und gutem Rath / unser treffentlichen Räthe und lieben Getreuen / und sonderlich darum/

um/daß wir mit dem mindern grössern/unsern und der Herrschafft Schaden fürkommen/und unterstünden/den Ehrsamen und Weisen unsern Lieben/ den Bürgern des Raths und der Stadt gemeinlich zu Nürnberg und allen ihren Nachkomen zur Uhrthat und zu einem steten immer ewigen Kauff/ schlechtiglich und durch rechtiglich verkaufft/ und zu kauffen geben haben/ verkauffen/ und geben zu kauffen/ mit Krafft dieses Brieffs vor ledig und unbekümmert/ und für Lehen/ unser Burg ob der Stadt Nürnberg mit Thürnen/allen Gemäuren/ und Bäuen/ und Hoffraiten/ und mit ihrem Begriff inwendig und auswendig gegen der Stadt Nürnberg &c. **Doch in diesem Kauff nehmen wir uns aus / und behalten uns / unsrer Herrschafft und Nachkommen unsren Erben und Nachkommen des Burggrafftthums / unsre Lehn geist- und weltlich / des Landgerichts/ des Burggrafftthums zu Nürnberg / unsern Wildbahn / unsre Gelait auswendig der Stadt Nürnberg / und andere unsres Burggrafftthums Herrlichkeit / Recht und Güter/ die unsre Vorderen und wir / ihnen/ in diesen und andern Brieffen und Kauffen / nicht verkaufft und übergeben haben &c.** Dieses Instrument weiset ja deutlich / was verkaufft/ und was reservirt worden sey.

In dem anderen Instrument, wegen Verkauffung der Wälder / stehet unter andern dieses:

Daß wir verkaufft / und zu Kauff gegeben haben / verkauffen und geben zu kauffen / mit Krafft die-

dieses Briefes für ledig und unbekümmert / und für Lehn / alle unsere Recht an und auff dem Wald bey Nürnberg , auff dem Land / und der Seiten St. Sebalds Pfarr gelegen ꝛc. Wir geben ihnen auch also zu kauffen alle unsere Recht / an und auff dem Nürnberger Wald und der Seiten St. Lorentzen Pfarr / wie das alles und jegliches, auch genent ist / und Nahmen gehaben mag / das zu denselben Wald und Gütern auch gehört / nichts ausgenommen noch hindan gesetzt / an beiden Wäldern und in allen vorgeschriebnen Dingen / dann allein **unsre Wildban / Lehen und Glaite / und unschädlich der Rechten unser Leut und Güter / umb und an beeden vorgeschriebnen Wäldern.**

Aus diesen beeden Instrumentis wollen die Herren Nürnberger darthun / daß das plenum Dominium mit zugehöriger Jurisdiction, mero und mixto Imperio, so wohl über die Burg als beeden Wälder / auff ihnen transferiret worden; welches man aber Marggräfflicher Seiten nicht zugiebet / sondern sich wegen der **Burg** auff die klaren Worte des Instruments beziehet / wegen der **Wälder** / aber darthut / daß in solchem Kauff-Contract kein Wörtgen von der Jurisdiction &c. gedacht / welches nothwendig geschehen sollen / da sie mit übergeben worden; dann was im Instrument nicht ausdrücklich mit benandt / wird nicht vor verkaufft gehalten nach den Rechts Regeln. Zu geschweigen / daß wann Fürsten Güter verkauffen / so verkauffen sie allein den Nutzen / reten-

ta superioritate, und werden nicht leichtlich Kauffbrieffe zu finden seyn / da die Landes-Fürstliche und Fraißliche Obrigkeit in specie ausgezogen/ sondern es findet sich selbst / daß es nicht mit verkaufft/ es wäre dann ausdrücklich gesetzt/ mit Gerichten oberst und niderst/ wie sie pflegen.

Nach diesem Verkauff blieben die Marggrafen mit der Stadt nicht lange einig / der erste Streit war wegen des **Land-Gerichts** / dessen weitern Verlauff der Leser mit mehren **in der Historischen Nachricht von Nürnberg**/ auch im 1. Capittel gegenwärtiger Bogen / nach belieben mit mehrem nachsehen kan. Dieterich von Harras , Ritter / Hertzogs Alberti von Sachsen Abgesandter/ endigte zwar selbigen Anno 1496. durch ein laudum, doch währte solcher Stillstand nicht lange / dann Anno 1506. setzte es neue Händel wegen Auffrichtung neuer Stöcke/ Auffwerffung einiger Gräben / und des Geleites zum Laufer-und Frauenthor/ aus Nürnberg/ dessen sich die Nürnberger unternommen mit offener Büchsen. Der Marggraff klagte beym Schwäbischen Bunde / erhielte auch von selbigem Anno 1507. Jan. 17. zu Augsburg ein obsiegliches Urtheil / wogegen die Stadt zwar Hülffe bey Keyser Maximiliano suchte/ aber schlechten Trost erhielte/ sondern vielmehr zur parition, und Niderwerffung der Stöcke und Gräben angewiesen wurde / welche sie dann auch geleistet; woraus Abseiten der Herrn Marggrafen dieses behauptet wird / **daß vermöge des Bündischen Ausspruchs** / E. E. Rath

ausser-

ausserhalb den Stadtgräben weder fraislich noch Regalische Obrigkeit zuständig / dann wo sie die hätten / wären sie befugt gewesen / die Stöcke zu setzen / daran die Viertheil gehenckt / der Burggraff hätte das nicht zu fechten gehabt / und wäre es ihnen auch nicht aberkandt worden. Gleicher Gestalt / wo sie ausserhalb der Stadt die Regalische und Fraisliche Obrigkeit gehabt / wären sie befugt gewesen / die Plockhäußlein / und verschrenckte Gräben zu machen / und der Burggraff hätte solches auch nicht zu fechten gehabt / und wäre ihnen auch nicht aberkandt worden.

Anno 1526. erhuben die Herrn Marggraffen Casimirus und Georgius, bey dem Cammer-Gericht / welches der Zeit zu Eslingen war / abermahlige Klage wider die Nürnberger, dreyer haupt Puncten halber.

1. Daß die von Nürnberg ein Lazareth und etzliche bürgerliche Sitz und Häuser / auch Kirchhöfe Mauren / in der Herrn Marggrafen Landes-Fürstenthum / hoher Obrigkeit Territorio und Gebiet / ohne derselben Wissen und Willen / aus eignem Fürnehmen gar zu köstlich und gleichsam befestigt / auffgerichtet und gebaut.

Der zweyte Klag-Punct betraff das von ihnen unternommene Geleit aus dem Lauffer und Frauenthor.

Die dritte Klag wurde wegen der hohen Fraislichen Obrigkeit super turbata possessione angestelt / welche possession die Herrn Marggrafen erweisen wolten. Nach langen process fiel

Anno 1583. bey der Cammer das Urtheil vor die Herrn Marggrafen dahinaus/ daß denen beklagten (Nürnbergern) nicht gebührt hätte/ Klägern an seiner possessione vel quasi der hohen Fraislichen Obrigkeit / in denen der Aembter Than, Schwabach und Carlsburg, in der Summari Klag angezognen Orten und bezircken/ (ausserhalb Bettenhofen und Schwartzebach) geklagter massen zu turbiren / und zu behindern / sondern daran zu viel und unrecht gethan haben / auch hinführo davon abzustehen / sich dessen zu enthalten/ und derhalben gebührliche caution zu thun schuldig/ ꝛc. Die Gerichts-Kosten deswegen auffgeloffen/ aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

§. 2. Nachdem wir im vorhergehenden §. die Gründe der Herrn Burggrafen kürtzlich vorgeleget/ folget nun / daß wir dem Leser in möglichster Enge vorstellen / was abseiten der Stadt dawider eingebracht wird ; ob aber solches alles so wohl in facto als jure gegründet sey / lassen wir dahin gestellet seyn / und begnügen den Leser mit blosser Erzehlung.

1. Sagen sie / daß weder sie noch ihre Vorfahren/ sich jemahls der proprietät des Schlosses und dessen Zubehör jure proprio angemasset / sondern es als eine pertinentz der Keyser und des Reichs erkennet/ und unterhalten. Es hätte auch ein E. Rath nicht zugeben können / daß nach dem Willen der Herrn Marggrafen das Keyserl. Schloß oder Veste zu einem privat-Hause gemacht würde/

de/ welches überall kein Territorium, kein Regal, ja nicht einen Fusbreit Landes und Gebietes mehr hätte.

2. Weiters stellen sie die Sache vom Anfang und ersten Grunde her/also vor: den District umb die Stadt Nürnberg beschliessen fast in die runde drey Ströme oder Flüsse / als 1. die Schwabach / welche 4. Meilen von Nürnberg bey dem Dorff **Wolckersbrunn** entspringet / und bey Erlangen in die Rednitz fält. 2. **Die Schwartzach**/entstehet in der Oberpfaltz bey dem Schloß Lauterhofen, und stürtzt sich ebenfals in die Regnitz, bey dem Dorffe Neustadt anderthalbe Meil von Nürnberg. 3. **Die** *Regnitz*, oder wie andere schreiben Rednitz, quillet bey der Stadt Weissenburg aus der Erde / und vereinigt sich mit dem Mayn nicht weit von Bamberg. Mitten durch die Stadt fleust die Pegnitz, welche bey Firth ebenfalls in die Rednitz fält. Diese drey-beströmte Gegend war vor alters mit lauter wüsten Wäldern und Hecken bedecket. In selbigen suchten die geängstigten Norici ihre Sicherheit/ und schlugen ihre schlechte Hütten auff / der eine hie der ander dort / nach dem ihm entweder ein Fluß/Brunn/oder Erdboden gefiele. Zu solchen neuen Wohnungen musten sie nothwendig die Wälder ausreuten / dahero auch noch heutiges Tages viele dieser Oerter den Nahmen daher haben/als Reut, Reutlins, Groſs-Reut, Klein-Reut, Poppen-Reut, Kalk-Reut, Schneppen-Reut, Für-Reut, Sand-Reut, Pillen-Reut, Fuchs-Reut,

Gunters-Reut &c. Mitten in diesen Wäldern/ ward gleichsam zur gemeinen Sicherheit und Retirade, ein grösserer Flecken als die andern angelegt/aus welchem mit der Zeit die mächtige Stadt Nürnberg geworden. Die Keyser hatten eine sonderliche Liebe zu diesem Ort/ weil er gleichsam den Mittel-Punct von gantz Teutschland ausmachet/ bauten ein Schloß daneben/ hielten sich viel daselbst auff/ und machten die rings umbher belegne Wälder/ in welchen sie sich öffters mit der Jagt erlustigten/ zu herrschafftlichen Keyserl. Forsten und Wildbahnen. Die Wälder bekamen den Nahmen nach den beeden Pfarr-Kirchen der Stadt/St. Sebald und St. Lorentz, deren die erstere auff der Nordseite der Pegnitz liegend/ unter den Diocœs von Bamberg gehöret; gleichwie die auff der Sudseite unter Aichstätt.

Uber diese beede Wälder/ an und auff denselben/innerhalb der Wasser Fluß/haben von alters her/ uhrsprünglich/ alle hohe/ nidere/peinliche und bürgerliche Obrigkeit/ merum & mixtum imperium, Jurisdictionem, Gerichtszwang/ Grund/ Boden/Wald/Wun/Waid/Territorium, Land/ Leut/ Zoll/ Wildbahn/ Landgericht/ Forsthuben/ Forst-Gericht/ Zeidel-Gericht/ Müntz/ und alle andere Regalien einem Römischen Keyser und König und dem Heil. Reich/ohne Mittel zugehöret. Wie dann aus Keyser Friderici II. Diplomate sub dato Melisier in dem Reiche Sicilia 1223. Oct. 3. zu ersehen/ daß er dem Geschlechte der **Waldströmer**/ zu rechten Lehn gegeben/ das

Oberst-Forstmeister Amt des Walds bey Nürnberg (St. Lorentzen) denselben Wald zu hauen und zu geniessen/ als ihre vordern den auch zu Lehn vom Reich genossen haben. Befiehlet auch ihnen/ ihren Erben und Nachkommen/ seine und des Reichs Wilde auff demselben Wald und Forst/ daß sie das bestellen mit der jährlichen Sultze dem Wilde zu messen und zu machen wie sichs gebührt/ so mögten sie/ wann er der Keyser oder seine Nachkommen nicht gegenwärtig/ an seine Stadt das Wild jagen und niessen.

Keyser Rudolphus I. da er Anno 1281. Graff Friderich von Zollern seiner Schwester Sohn/ mit dem Burggraffthum belehnte/ verliehe er selbigem unter andern auch das **Forst-Ambt über den Sebalder Wald/ doch mit grössern** *Privilegiis* als die Waldströmer im Laurentzer Wald hatten/ als daß die Burggrafen das dritte Stück Wild/ den dritten Baum und alles liegende Holtz zu sich nehmen mögen/ imgleichen giebt er ihnen das Forst-Ambt auff der Seiten der Brücken nach der Burg zu/ so in dem Bambergischen Diocœs lieget/ vergönnet ihnen auch daselbst einen Förster zu setzen und zu halten. Ob nun wohl die Herrn Burggrafen also beliehen/ verstehet die Stadt selbiges doch erstlich bloß von dem Sebalder Wald/ und suchet zweytens darzuthun/ daß die Herrschafft oder Eigenthum der Wälder bey den Keysern verblieben/ mit folgenden Gründen.

Weil die nachfolgende Keyser a) Sie ihre **und des Reichs Wälde und Förste genandt.** b) in ihren Rescripten, Ordnungen und Concessionen davon / wie auch von denen darein und dazu gehörigen Förstern / Forsthuben / Zeidlern und Zeidelgütern / und wo dieselbe zu Recht stehen sollen / als ihrem Eigenthum und Rechten disponirt / auch aus habender Superiorität und Obrigkeit / die Execution und Handhabung solcher ihrer disposition und Ordnung / ihres freyen Willens / ohn allen Respect der Burggrafen / als die nichts damit zu thun hatten / mächtiglich committiret und befohlen / wie sie dann ihre Befehle wegen der Wälder / niemahls an den Burggrafen / sondern an E. E. Rath ergehen lassen. Dis suchen sie zu erweisen (1) aus dem Befehl Keysers Henrici VII. datirt Spir. 1309. an die Stadt dahin zu seyn / daß der Keyserl. und Reichs Wald / so in 50. Jahren durch Feur oder sonsten getilget / auch theils zu Acker gemacht worden / wider zu Wald gemacht werde / wie er vorhin gewesen. (2) Aus eben dieses Keysers Rescript an die Förster un̄ Zeidler / dat. Heimbach 29. Aug. 1310. durch welches sie an Rath gewiesen werden. (3) Aus Keysers Ludovici Bav. Constitution Nürnberg 1332. Daß die Ambtleute / Förster und Zeidler / alle Jahr einmahl kommen sollen auff den Rath / und zu den Heiligen schweren / zu behalten / was dieselben Bürger zu Rath werden / daß dem Reich und der Stadt gut und nütze sey / und sollen auch rügen

bey

bey demselben Eyde / was demselben Walde schädlich sey. Die Förster sollen jeder auff seiner Forsthube sitzen / die Obersten Forstmeister aber selbsten in der Stadt. Kein Ambtman noch Förster / soll sein Hub oder Recht am Wald verkauffen einigem Edelmann oder Ritter / daß dem Reich und der Stadt schädlich ist. Handelten sie dawider / soll ein Richter zu Nürnberg und die Bürger / von des Reichs wegen sie straffen an Leib und Gut. Hiemit kommen überein dessen Constitution de Anno 1332. imgleichen die von 1340. durch welche er verordnet / daß man in dem Walde hinführo keine Kohlen brennen / noch kein Scharrer / noch kein Pecher noch Glaß-Ofen darauff seyn solle / noch kein Wagen-Holtz / noch Puten-Holtz darauff hauen; wer dawider handelt / den sollen der Schultheiß und die Bürger vom Rath zu Nürnberg darumb straffen an Leib und Gut. (4) **Aus Keysers** Caroli IV. Verbot / datirt Spir 1353. weil die Stadt Nürnberg sonderlich mit den Walden gestifftet / daß niemand in welchen Würden er sey / auff den vorgenandten Walden / Vesten / burgliche Gebäu / Weyer / noch keinerley Gebäu wie die genandt seyn / bauen noch machen soll. (5) **Aus dem Urtheil** / so auff Keyserl. Commission der Ertzbischoff zu Maintz Gerlach, und der Pfaltzgraff Ruprecht, zwischen der Stadt und den Teutschen Herren des Hauses daselbst / des Waldes wegen / Anno 1356. gesprochen / wovon unten ein mehres. (6) **Aus den Zeidelgütern** / die von selbigen Gütern

der Keyserl. Cammer jährlich einlauffen. Die Intraden hatte Keyser Carolus IV. Arnoldo von Seckendorff Anno 1350. gegen eine gewisse Summa Geldes verpfändet. Als der von Seckendorff sein vorgeschoßnes Geld von dem Burggrafen wieder bekommen / cedirte er demselben alle seine Rechte. Als aber 1360. Keyser Carl IV. dem Rath die Freyheit gab / selbige von dem Burggraffen wider einzulösen/habe sie der Rath gegen Erlegung des Pfandschillings an sich gebracht. (7) Weiter hat Anno 1396. der Rath an sich erhandelt von den Waldströmern das Recht/ so dieselbe aus Keyserl. Concession an dem Lorentzer Wald gehabt / diesen Kauff haben König Rupertus Anno 1401. zu Cöln, und Sigismundus Anno 1414. zu Nürnberg bestättiget.

Als endlich Anno 1427. Friderich der I. Churfürst zu Brandenburg und die übrigen Burggrafen/ ihr an dem Sebalder Wald habendes Recht der Stadt käufflich überlassen / hat es nach der Zeit bis dato continuirliche Streitigkeiten gegeben / in welchen es vornehmlich auff diese 2. Fragen ankömmt.

1. Ob die Burggrafen vormahls die Wälder im Dominio gehabt / in selbigen die Territorial-Hoheit/merum & mixtum Imperium exercirt?

2. Da solches geschehen / ob sie selbige Rechte zugleich mit den übrigen veräussert/ oder die Landes-Fürstl. Hoheit noch bey ihnen sey?

Die erste Frage wird von der Stadt mit nein beantwortet / und vermeinet aus vorangezognen

dar-

dargethan zu haben / daß die Hoheit und Eigenthumb den Keysern zuständig gewesen / und diese vielmehr die Stadt / als einen andern mit einigem Recht an die Wälder begnadet / weil sie mit den Walden von alters gestifftet/Carol. IV. habe solches öffters declarirt / auch nach geschehnen Verkauff Keyser Frideric. III. sub dato Neustadt 1476. bezeuget/daß die Reichs-Wäld- und Fürreute von den Römischen Keyser und Königen/Burgemeistern und Rath zu Nürnberg zu ewigen Tagen eingeben und befohlen.

Daß zweytens alle Recht/ so die Burggrafen daran gehabt/mit veräussert worden / wollen sie darthun/aus dem Kauff-Contract selber/und obschon in selbigem Wildpahn / Lehn und Geleit/ ausdrücklich denen Herrn Verkauffern vorbehalten worden / vermeinen sie dennoch/ daß daraus keine Territorial Hoheit folge / weil einer wohl das Gast-Recht haben kan an einem Ort/ wo ihm die Malefitz Obrigkeit nicht gestanden wird.

Mit den Lehn hat es gleiche Bewandniß/ dann die Stadt als Stadt empfähet kein Lehen von den Burggrafen / wohl aber deren eintzelne Bürger als privati, dergleichen Güter sie auch zu Lehn tragen vom Keyser / der Cron Böhmen/ denen Bischöffen zu Bamberg, Würtzburg, Eichstadt &c.

Das Geleit anbelangend/ beziehen sie sich auff Keysers Henrici VII. decret sub dato Pisis 1313. confirmirt von Carolo IV. zu Nürnberg, 1347. in wel-

welchem des Reichs Schultheissen zu Nürnberg solches anbefohlen wird / doch ist ohnläugbar / daß eben dieser Keyser so wohl die Burggrafen / als die Stadt zum Geleit mit benennet. Dann so schreibet er in der güldnen Bull t. 1. Wann der König von Böhmen, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg / nach der Königs-Wahl ziehen / sollen sie die Burggrafen und die Stadt Nürnberg geleiten. Endlich aber muß die Stadt selbst gestehen / daß sie durch Verträge denen Burggrafen das Gleite grossen Theils überlassen / weil es ihr beschwerlich fiele eine beständige Milice zu halten / zu Reinhaltung der Strassen / die damahls gleichsam mit Räubern angefüllet / massen es der Zeit grand mode war sich aus dem Stegreiff zu nehren.

Der Streit wegen der Wälder wird verhoffentlich dem Leser zur Gnüge mit ohnpartheylicher Feder vorgestellet seyn ; wollen wir nun also auch ein wenig

Die Burg

betrachten. Wer selbige erst gebaut / steht nicht wohl darzuthun / wie hingegen ohnläugbar ist / daß sie ein Keyserliches Schloß / und sehr beliebte offtmahlige Residentz gewesen / dahero ihr auch ein stattliches Territorium beygeleget Ein altes lange vor Keyser Friderich I. Zeiten auff Pergamen geschriebnes **Salbüchlein** / kan dessen Zeugniß geben / aus welchem wir folgenden Extract anhero setzen.

Das

Das sind die Güter zum Reich gehörend auff die Burg zu Nürnberg.

Das Ambt Schwabach, Heroltzberg, (welches hernach bey folgenden Keysern sein eigen Hals-Gericht bekommen) Beringau, das Ambt Hersbruck samt der Voigtey/ Velden der Marckt/ der Wald davon das Ambt den Stromern befohlen. Item das Honig Geld vom Walde/ Pruck mit seiner Zugehörung/ item das Ambt Heroltzberg, als Burg-Güter; Flosse und Parckstein, welches auch in die Herrschafft zu Nürnberg gehöret: Item das Egerland, oder der Egersche Krayß/ welchen der König in Böheim innen hat/ gehört auch zu Nürnberg; item Amberg, die Voigtey Fronbergen, Ambt Gredingen, die Adelnburg, so der Burggraff inne hat: item Pettenhofen, Schniglingen und Schnepffenreut, so der Burggraff auch inne hat/ und Burglehn ist/ auch die Burg zu Nürnberg, samt andern mehr der Zeit burggräflichen Gütern. Es gehört auch zu Nürnberg, Wendelstein, welches der alte Burggraff Conrad inne gehabt/ sambt andern darum liegenden Dörffern/ auch etliche mehr andere benandte Güter. Alles mit ihren Rechten/ und bestimmten jährlichen Getrayd und Pfenning Geld.

Auff dem Schlosse sprach anfänglich das Recht/ der Keyserl. Landvoigt/ wie in der Stadt der Schultheiß/ der doch geringer als der erste war. Unter diesen Landvoigt gehörten auch die Städte Weissenburg und Winsheim.

Das dritte Gericht war das Landgericht/

so aber nur in Civil Sachen sprach / und sich auch weiter / als das Nürnbergische Territorium erstreckte/mit diesem sind die Burggrafen von Keyser Rudolpho I. beliehen.

Unter die Burg gehörten noch drey andere geringere / die gleichsam zu dern Schutz gebauet; Eins davon hatten die Herren von Hasenburg, die aber ihre Burghut / samt einem Thurnstück unter dem Sinweln Thurn/ der Stadt verkaufft Samstag nach Jacobi 1432.

Die andere Burg war / wann man den Berg hinauff in das Schloß gehet / war an die Herrn von Braumeck verliehen / als aber selbige Anno 1390. ausgestorben / conferirte Keyser Wenceslaus selbige als ein erledigtes Reichs-Lehn dem Burggrafen Johannes und seinen Erben.

Die dritte Burg war die jenige / worauff die Burggrafen wohnten / und welche das vorangezogne Recht an ein Stadt Thor hatte / hiemit belehnte Keyser Rudolphus Anno 1281. Friderich von Zollern, bey dessen Nachkommen sie verblieben / als aber Anno 1420. Christoph von Leiningen, Pfältzischer Stadthalter zu Lauff, aus particular Haß gegen Churfürst Friderich zu Brandenburg/selbige verbrandt / machte dieser löbliche Herr keine grosse Difficultät / sie an die Stadt zu verkauffen.

Es geben auch die Nürnberger an / daß ihnen die Burg schon lang vorhero anvertraut gewesen/ vermöge eines Diplomatis vom Keyser Henrico VII. Pisis 1313. es hätten aber die Burggrafen sich jeder-

jederzeit sehr beschweret und geklaget / sie wären des Reichs Burggrafen/und hiessen davon Burggrafen von Nürnberg, daß sie des Reichs Burg ob Nürnberg solten einnehmen wann ein Keyser abgienge/ und solten die pflegen/ und auch inne haben bis an ein künfftiges Reich; doch hätte die Stadt Anno 1362. ein obsiegliches Urtheil erhalten.

Von dem Land-Gericht so ihnen die Marggrafen beym Verkauff vorbehalten / wären die Nürnberger Bürger auch eximirt/ durch Caroli IV. Rescript sub dato Rom. 1355. Anno 1391. hätten sie Krafft eines Vergleichs solche Jurisdiction zwar wider agnoscirt / Keyser Wenceslaus aber sie nochmahls eximirt / und Sigismundus solches bestättiget. Feldkirchen 1431. Und obwohl durch den Harrasschischen Vergleich hierin eine vor die Herrn Marggrafen favorable Aenderung gemacht worden / vor welchen auch der Schwäbische Bund/ und Anno 1583. Sept. 18. die Keyserl. Cammer gesprochen / und als die Stadt das beneficium revisionis ergriffen / in selbigem Anno 1587. die vorige Sententz bestättiget worden / so könne doch von dem Landgerichte auff die superioritatem territorialem nicht argumentiret werden. Dieses ist was die Nürnberger ihrer Seits vorgeben.

Weil auch in vorhergehenden §. §. des Kauffs so offte gedacht / wird auch erlaubt seyn von dem Kauff-Schilling ein weniges zu gedencken. Baudrand setzet / daß die Stadt an Churfürst Friderich zu Brandenburg 240,000. Fl.

Fl. gegeben habe. Limnæus setzet so viel tausend Goldgülden l. 5. J. P. c. 7. Albizius in Principum Christianorum stemmatibus 180. 000. Fl. Lairitzius in seiner Dissertation vom Burggrafftthum 40. 000. Fl. noch gröber fehlt der Autor des Buchs/ so den Titul der Welt Alter führet/ welcher berichtet/ daß einige vorgeben/ ob wären gar 400. 000. Fl. davor ausgezahlet/ sondern die annoch vorhandene Quittungen weisen aus/ daß der Burggraff vor die jenige Stücke/ so er der Stadt verkaufft/ empfangen habe 120. 000. Fl. Gelegentlich kan auch angemercket werden/ daß er diese Gelder nicht zur Erhandlung der Chur- und Marck Brandenburg angewandt/ weil er selbige schon Anno 1417. erlanget/ da Anno 1427. der Kauff erst völlig richtig geworden.

§. 4. Mit den **Hertzogen in Bayern/ und Pfaltzgrafen am Rhein**/ hat die Stadt auch öffters Streitigkeit gehabt/ wegen der Städte Lauff, Altorff, Hirsbruck, so diese wieder an sich ziehen wollen/ also daß die Stadt genöthiget/ Anno 1590. ihr Recht bey der Cammer in einem förmlichen Libell darzuthun.

§. 5. **Mit dem Teutschen Hause** in der Stadt hat selbige vornehmlich 2. Puncte zu debattiren gehabt/ als wegen des Holtzhauens im Walde/ und dann der Freyung im Hause/ so aber beyde zur satisfaction der Stadt gehoben worden/ wie der Leser aus dem Capitel de Prærogativis & Privilegiis wird ersehen haben.

§. 6.

§. 6. Weil die Nürnbergische Unterthanen/ wie die meisten in Ober-Teutschland/zerstreuet und mit frembden vermengt liegen / stehet leicht zu erachten / daß die Stadt mit denen benachbarten Bischöffen Würtzburg, Bamberg, Aichstadt, öffters desfals Irrungen gehabt / so aber leicht beygelegt.

Das 6. Capittel/
Ausführliche Beschreibung der Stadt Nürnberg/und von denen Aembtern / welche sie ietzo besitzet.

§. 1.

ES lieget diese Stadt im Fränckischen Crays / und fast mitten in Teutschland/ auch Europa, unter der Polus Höhe von 49. Grad, die Minuta differiren / dann einige setzen 29. andere 30. andere 26. Der längste Tag ist von 16. Stunden. Die Pegnitz, so mitten durch die Stadt fleust / treibt 68. Mühl-Räder. Ihr Umbfang wird geschätzet auff 8000. Schritt. Eine mehrere Beschreibung findet der Liebhaber in der Historischen Nachricht von Nürnberg p. 137. 138. &c. Die Gegend herumb ist sandigt und ziemlich unfruchtbar/ doch bauet man häuffig guten Taback, und ist die Lufft umb desto reiner/ die Menschen gesünder und scharffsinniger. Sie liegt 13. Meilen von Würtzburg gegen Morgen / 9.

von Bamberg gegen Mittag / 19. von Augsburg und 13. von Regensburg gegen Nordwest.

Die besondere merckwürdige Gebäude der Stadt sind hin und wider in der **Historischen Nachricht** beschrieben / da sie können nachgesehen/und alhie diese noch hinzu geführet werden.

Das **Zeughauß** / indem allein vor 15000. Mann Gewehr / und in die 300. Stücke groben Geschützes / fleißigst verwahret und täglich vermehret werden.

Der tieffe Brunn / nicht weit von der Freyung / in welchen so man einen Stein wirfft / man ein Vater Unser soll beten können/ehe selbiger den Boden erreicht; in einem alten Ms. findet man/ daß er 28848. Fuß tieff / doch wird das Wasser mit leichter Mühe heraus gezogen / vermittelst künstlicher Räder und eines Eimers/der an einer Ketten hanget die 14. Centner und 44. Pfund wieget.

Das Wahrzeichen von Nürnberg, nehmlich Appels von Geilingen, der mit dem Pferde über den Graben gesetzt.

Das Kornhauß war vor diesem der Burggrafen ihre Wohnung / ist aber nach dem Verkauff zum Proviant Hauß gemacht / dergleichen man in der Stadt noch mehrere und alle wohl versehen findet / in selbigem soll Korn von 300. Jahren unverdorben liegen.

Wie man dann Anno 1571. Carolo Hertzog von Jülich Getreide gewiesen von 150. Jahren/ aus welchem man auff ersuchen Keyser Maximilia-

liani I. Brodt gebacken; Aus eben diesem Getreide ist Anno 1621. April. 18. auff Befehl des Raths Brodt gebacken worden/ umb zu sehen/ ob es noch gut/ welches sich dann also befunden/ desgleichen bezeuget Zeilerus, daß man Keyser Carl V. 1541. zu Nürnberg Brodt offerirt/ gebacken aus Korn/ so 118. Jahr alt. Herr Wagenseil berichtet/ daß dieses Getreide wegen des vielen Umwerffens/ wodurch es erhalten werde/ fast gar keine Schalen oder Hülsen habe.

Die Ursachen anbelangend/ wie dieses Korn sich so lange halte; scheinen wohl zu seyn/ 1. daß dieses Korn/ so auff einem Sandigten Boden gewachsen/ der Fäule weniger unterworffen/ als anderes/ so auff gar fettem und feuchten Erdreich gezeuget.

Zweytens kan die reine truckne Nürnbergische Lufft wohl ein grosses mit dazu contribuiren.

Drittens/ dürffte fast glauben/ daß das sinnreiche Nürnberg zu besserer Erhaltung des Korns dergleichen Mittel brauche/ welche in Liefland u. d. o. üblich/ das Getreide zwar daurhafft/ hingegen aber zur fruchtbahren Aussat untüchtig machen.

Das Rathhauß/ so allen in Europa Trutz bietet/auff selbigem sind öffters Reichs-Tage gehalten worden/und siehet man die Bäncke und Stellen der Fürsten in gehöriger Ordnung/ unter andern auch Keysers Ludovici Bavari marmelsteinere Seule mit dieser Uberschrifft:

P. S. T. S.
IMP. LUDOVICO. AUGUSTO. BOIORUM. BATAVORUM. CANINEFATIUM. BELGICÆ SECUNDÆ. FRISIORUMQUE DUCI. PRINCIPI OPTIMO; ET DE REPUB. NORIMBERGENSI. BENE. MERE.

Unter dem Rathhauß sind die Gefängnis vor die jenigen / so entweder das Leben / oder eine schwere Leibes- und Ehren-Straffe verwircket haben; über der Marter-Kammer lieset man:

AD MALE PATRATA SUNT ATRA THEATRA PARATA.

Es muß / wer sich beschmitzt mit garstgen Ubelthaten /
Auffs schwartze Blut-Gerüst mit später Reu gerathen.

Nechst dem Rathhauß folgt der Marckt / auff welchem der Herren Marckt / der Kauffleute Börse, und Nürnbergische Broglio täglich umb Mittag und eine Stunde vor Nacht zusammen kommen.

Der schöne Brunn / an diesem sind gebildet / die **drey tapfferen Helden unter den Christen**: König Clodovæus in Franckreich / Hertzog Gotfried von Bouillon, und Keyser Carolus M. **Die drey tapffersten Helden unter den Juden**: Josua, König David und Judas Maccabæus. **Die drey tapffersten Helden unter den Heiden**: Hector, Alexander M. und Julius Cæsar. Das

Git-

Gitter ist sehr künstlich / hat 5. Ecke / wigt 102. Centner und 47. Pfund: hat 2. schöne Thüren. Ein Ring daran läst sich gar herumb drähen/welches das Wahrzeichen ist. Zu dem vergülden sind kommen 1205. Buch feines Goldes/das Buch 5. Pfund / macht 861. Fl. 3. Pfund 18. Pf. Doch wird an dessen Statt ein anderer mitten auff den Marck kommen/so bald der Höchste beßre Zeiten in Teutschland bescheret. Er lieget schon fertig/und stellet den Triumph des Wassers für/ist ausgezieret mit vielen ungeheuren Seulen von Ertz. Neptunus Bild wiegt allein 3300. Pfund.

Die Fleischbrücke mit dem Ochsen so niemahls ein Kalb gewesen / findet der Leser in der Historischen Nachricht.

Das Fechthauß ist nicht weniger schauenswürdig / in welchem Comœdien und andere Schauspiele vorgestellet werden.

Jmgleichen nahe daran das Wildbadt/ dessen Wasser in gar grossen Kesseln gesotten/sehr dienlich ist als ein Badt zu gebrauchen / wider Verstopffung der Gedärme / Trägheit der Glieder / Unfruchtbarkeit der Weiber / Kopff-Beschwerung rc. Die Badezeit ist im Martio, Aprili und Majo, das gemeine Volck badet unten/doch jedes absonderlich in seiner eignen Badwanne; die Vornehmen aber in besondern Zimmern / die auffs beste von ihnen ausgezieret werden / wo sie von ihren bekandten die Visiten empfangen / und sich des Nachtes wider nach Hauß begeben.

Nahe dabey ist die Heuwage / auff welcher gantze Fuder Heu / worin der gröste Betrug sonst geschehen kan / auffs genauste abgewogen werden.

Das Zuchthauß.

Aus der Stadt wandeln wir in die Vorstädte/da fallen uns vornehmlich in die Augen Wehrda und Gostenhoff, die vor feine Städte würden passiren können / wann Nürnberg nicht so nahe läge. Wehrd hat sein eigen Rathhauß/ Richter und Assessores, auch seinen Prediger und Diaconum, in der Kirchen/ so nach dem S. Bartholomæo den Nahmen führet; hierein werden die Grafen und Baronen, deren viel in Nürnberg sich auffhalten/begraben/weil niemanden das Begräbnis in der Stadt verstattet wird. Gostenhoff hat St. Leonhards Kirche.

Nicht weit davon ist ein Siechenhauß vor die Weiber / St. Jodoci, noch eines unter St. Johannis.

Die Aussätzigen werden in St. Peter auffgenommen / und alle Frembde können übernachten im Spital zum heiligen Creutz / wann sie nur keinen Hund bey sich haben.

Das Pesthauß ist dem heiligen Sebastiano gewidmet.

Die 2. Kirchhöfe fallen vor andern wohl zu betrachten / der erste wird St. Johannis genandt/ und ist überaus prächtig / vor demselben siehet man die Statuen der Jungfrau Maria, Christi, &c. auch angezeigt die weite des Orts nach der Masse

se von Jerusalem, von Pilatus Hauß an gerechnet bis zur Creutzigungs-Stelle.

Wer kan endlich der unvergleichlich schönen Gärten/ der lustigen Haller-Wiesen/und anderer Nürnbergischer Denckwürdigkeiten genugsam nach Würden erwehnen.

§. 2. Die Macht der **Stadt Nürnberg** erhellet vornehmlich aus der grossen Anzahl ihrer Einwohner. Bodinus sagt/sie sey eine der Volckreichsten Städte in gantz Teutschland. Dresserus berichtet/daß in selbiger in die 52000. Bürger wären. Dis ist gewis angezeichnet/ daß man Anno 1505. an einem einigen Tage in St. Sebalds Kirche 26. und in St. Lorentzen 22. Paar junger Eheleute copulirt/ auch meldet Conradus Celtes, daß zu seiner Zeit/ jährlich in die 4000. Bürger Kinder gebohren worden.

Die Menge Volcks kan einer auch aus nachfolgendem Ms. Bericht abnehmen.

Anno 1487. hielt Keyser Fridrich einen grossen Reichs-Tag zu Nürnberg. Es war eine grosse Herrschafft alda/ bey die 24. Fürsten/ dieser Reichs-Tag währet ein gantzes Jahr/ und wurde doch nicht viel darinnen ausgerichtet/ dann nur alle Tage Rennen/ Stechen und Pauquetiren/ dann viele Fürsten empfiengen alda ihre Lehn. Man hatte ein Lehn-Stuhl dem Keyser auff dem Marckt auffgerichtet. In der Kreutz-Wochen lies Keyser Fridrich alle Kinder zu Nürnberg bey allen Schreibern und Schulmeistern zusammen fordern in den Graben/ hinter

ter der Veste/ sie zu beschauen. Dann er hat etzlich tausend Lebküchlein backen lassen/ die man ietzunder noch Keyser nennt / einem jeden Kind eins zu geben/ aber es zerran bald / und waren dennoch die Kinder nicht alle da / aus Ursach / viel Leute hatten ihre Kinder daheim gelassen / hatten Sorge / sie mögten erdruckt werden und Schaden nehmen. Conradus Celtes schreibet hievon / daß keiner über zehn Jahren hiebey habe seyn müssen/ und daß der Keyser ihnen ein andermahl einen silbernen Pfenning versprochen / welches aber nicht geschehen. Von den Nürnbergischen Stecken-Reutern haben wir schon vorhin geredet/ deswegen wir uns blos darauff beziehen.

§. 3. Wann auch endlich das eigentliche Wesen einer Republicque nicht in leblosen Kalck und Steinen / sondern in den lebendigen Einwohnern und Bürgern / als den sichersten Stützen eines jeden Estats, die alles Metall und Steine ausdauren / bestehet / so erwehnen wir auch selbiger billich ein wenig / da dann den Manns-Persohnen solche Zeugniß von gelehrten und verständigen Leuten beygeleget / die durch den Augenschein selbst ohnwidersprechlich bestättiget werden. Dann wer Nürnberg etwas mehr als obenhin gesehen / wird nicht läugnen / daß Bertius die Warheit geschrieben/ wann er sagt: Civibus Norimbergensibus, corpora sunt procera, firma, compacta, laborum & frigoris patientia: statura elegans; vultus liberalis; frons gravis; artifex manus; disciplina severa, ingenium

um sapientiæ discendæ aptum. Sed plerique ad mercaturam proniores, cujus hic unicam in Germania sedem DEUS benignus esse voluit. Von ihrem Verstand zeugen viele herrliche Erfindungen / und unvergleichliche Verbesserungen aller / anderer Orthen erst auffgebrachter Wissenschafften / deren wir schon vorhin ein wenig im Capitel von Religion und Studien gedacht. Der Ruhm ihres ungemeinen Verstandes / wird nicht nur durch das gemeine Sprichwort / und der gantzen handelnden Welt Gezeugniß bestättiget / sondern die ungläubigen Jüden selbst / die vormahls in Nürnberg gewohnet / haben dessen noch ein Denckmahl hinterlassen / daß sie vor andern klug geschätzet und geachtet worden; massen man auff ihren Universitäten, die sie noch in Pohlen haben / alle die schweren passages aus der Gemara, daraus sie sich nicht zu helffen wissen / Nürnberger nennet.

Gehöret den Nürnbergischen Manns-Persohnen der Ruhm des Verstandes und kunstreicher Hand / so kommt dem Frauenzimmer nicht weniger zu / das unverfälschte Lob einer ungemein wohlgebildten Gestalt / die nicht so sehr durch äusserlichen kostbahren Pracht / als Frömmigkeit / Gottesfurcht und andere unschätzbahre Gemüths-Gaben / zu ihrer höchstbeliebten Vollenkommenheit gebracht wird. En particulier muß man an dem Frauenzimmer dieses in acht nehmen / daß keine fast / weder zur Winter noch Sommers Zeit / ohne einen Blumen-Strauß

(den sie einen Schmecken heissen) sich auff der Gassen / oder sonst ausserhalb Hauses wird antreffen lassen.

Das **Wort Schmecken** errinnert mich einer Beschuldigung / die man denen Nürnbergern auffbürdet / als wann innerhalb ihrer Mauren 4. Sprachen / **Schwäbisch / Fränckisch / Bayerisch und Gebürgisch** geredet würde; verständige Leute wollen es nicht gestehen; läugnen aber dieses nicht / daß in dem Jacobs-Viertheil / man eine den frembden sehr ungewöhnliche und dahero verdriesliche Mundart habe / weswegen man auch diese Gegend der Stadt / die kleine Türckey öffters nennet.

Wie auch kein Bogen allemahl gespant seyn kan / sondern die ernsthafften Gedancken zu Zeiten / mit zulässigen Gemüths und Leibes-Ergetzungen abgewechselt werden müssen / so fehlt es auch daran in Nürnberg nicht.

Der Handwercks-Mann geht an Sonn- und Feyertagen nach geendigtem GOttes-Dienst auff das Ländlein / und spühlet allen die Woche über ausgestandnen Kummer / im Gläßlein Wein oder frembden Bier ab. **Die etwas mehr seyn wollen** / kommen auff den Abend in den Weinhäusern zusammen / und verbringen die Zeit beym erlaubten Gespräch / und mäßigem Trunck Wein. So hat es auch **Schützen-Gilden** oder Gesellschafften / mit Röhren / Armbrust und Schnepperlein.

Die

Die Marcksbrüder und Federfechter/ machen / ob sie schon wegen vieler daher entstandnen Ungelegenheiten verboten / dennoch manche Lust.

Die Kupffer-Schmiede und Rothgiesser bringen umb den 21. Martii, wann Tag und Nacht begint gleich zu werden / einen grossen Leuchter voll brennender Lichter durch die Stadt getragen / und [illegible] selbige hernach in den Fluß/ zum Zeichen / daß sie vor dem 21. Sept. nun nicht mehr bey Lichte arbeiten wollen.

Nach Pfingsten/ halten die Fischer auff Kähnen ein Wasser-Thurnier.

Vorzeiten hielten auch gewisse Handwercker / als insonderheit die Fleischer/ ihre besondere Täntze / wobey dann der Schönbart geloffen ward/ nunmehro aber sind selbige Täntze abgeschaffet; doch tragen zu Zeiten die Fleischhauer eine grosse Wurst auf Stangen/ unter Trompeten und Pauckenschall / durch die Stadt. Die letztere Bratwurst ist getragen von 12. Knechten des Metzger-Handwercks den 8. und 9. Febr. 1658. Ihre Länge war 658. Ellen / hatte an Gewicht 514. Pfund: die Stange daran sie getragen/ war 49. Schuhe lang. Die Wurst war oben mit grün besteckt; Die Träger hatten in der lincken Hand Gabeln/ damit sie ruhen konten.

Der Fleischer Meister waren der Zeit 95. und 5. Witwen.

Die grosse / so viel der enge Raum erleiden wollen / bishero vorgestelte Stadt Nürnberg, hat

wie man gemeiniglich zehlet / nachfolgende XI. Aembter oder Pflegen / wie sie zu jedem kommen / dessen findet der geneigte Leser sattsame Unterweisung in der öffters von mir angezognen Historischen Nachricht von Nürnberg/weswegen bloß die Nahmen anhero setzen will/und zwar vorerst wie sie Herr Wagenseil specificirt.

1. Altdorff.
2. Engelthal.
3. Gräfenberg.
4. Hersbruck.
5. Hilpoltstein.
6. Hohenstein.
7. Lauff.
8. Lichtenau, eine ziemliche Vestung.
9. Petzenstein.
10. Reicheneck.
11. Velden.

Anbey uns aber errinnern/daß Anno 1580. Schillinge gepräget worden / deren eine Seite in der Mitte die Worte: Duret in ævum urbis honos &c. Neben herumb der 7. Alten Herren Wapen; die andere Seite in der Mitten 2. Schilde/ als die Jungfer und halben Adler / danebst aber 16. kleine Schildlein/der Stadt Nürnberg gehörige Städtlein und Aembter vorstellen/ aus welchen man den vorigen beyfügen kan.

12. Ambt Wörd.
13. A. Bullnreut.
14. Wildenfels.
15. A. Hauseck.
16. Stierberg.

Die in gegenwärtigem Jahr unter dem Nahmen des Nürnbergischen Territorii edirte accurate special Carte/ benennet 17. Gostenhoff, auch als ein Ambt/ und zeiget/ daß die vormahlige/ in noch währendem Bayerschen Kriege aber ruinirte Vestung Rotenberg, anietzo Nürnbergisch sey.

Das 7. Capittel.

Von dem Nürnbergischen Interesse.

§. 1.

DJe kluge Veranstaltung der hochweisen Regenten dieser Stadt/ werden einen jeden Nachdenckenden von selbsten überzeugen/ daß ihr löbliches Absehen jederzeit auff 2. Hauptzwecke gerichtet gewesen; als

Erstlich **Erhaltung ihrer Freyheit**/ und sonst habender Gerechtsamen/ und

Zweytens **das blühende Auffnehmen der** Commercien ihrer Stadt. Beedes glücklich zu erlangen/ haben sie vor das sicherste Mittel erachtet/ so viel möglich den güldnen Frieden und mit den benachbarten unverbrüchliche Freundschafft

schafft zu halten. Wir wünschen derselben beständige Fortsetzung / und schliessen mit dem Wahlspruch / so ihr die Stadt selbsten schon Anno 1580. belieben lassen / nemlich:

DURET IN ÆVUM URBIS HONOS.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gundling, Nicolaus Hieronymus,

Des heil[igen] Römischen Reichs freye Stadt Nürnberg

[Nürnberg] [1706]

Germ.sp. 334 a#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020707-2
VD18 14684241-001